

ZÜRCHER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN
DEPARTEMENT LIFE SCIENCES UND FACILITY MANAGEMENT
INSTITUT FÜR UMWELT UND NATÜRLICHE RESSOURCEN

Finanzierungswege für soziale Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft: Modelle, Möglichkeiten und Herausforderungen

Bachelorarbeit

**von
Céline Auf der Maur**

Bachelorstudiengang 2021

Abgabedatum: 08.01.2026

Umweltingenieurwesen

Fachkorrektorinnen:

Fachkorrektorin 1: Petra Köchli

Fachkorrektorin 2: Dr. Dorit van Meel

ZHAW Life Sciences und Facility Management
Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen
Grüentalstrasse 14
8820 Wädenswil

IMPRESSUM

Keywords

Care Farming, Green Care, Finanzierungswege, soziale Dienstleistungen, Landwirtschaft, Tagesstruktur, berufliche Eingliederungsmassnahmen, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beschäftigungsprogramme, Arbeitsintegrationsprogramme

Zitervorschlag

Auf der Maur, C. (2026). Finanzierungswege für soziale Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft: Modelle, Möglichkeiten und Herausforderungen. Bachelorarbeit. Wädenswil: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Institut

Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen (IUNR), Wädenswil

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht Finanzierungswege für soziale Dienstleistungen in der Schweizer Landwirtschaft. Hierzu zählen u.a. Betreuungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsangebote für spezifische Zielgruppen wie z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen, Senior:innen oder Menschen mit Fluchthintergrund. Solche Angebote werden unter den Begriffen «Care Farming» (CF) oder «Soziale Landwirtschaft» zusammengefasst. CF kann sowohl bei privaten Anbietenden (privater Landwirtschaftsbetrieb) als auch in institutionellen sozialen Einrichtungen stattfinden.

Ziel der Arbeit ist es, Klarheit über die Rahmenbedingungen für den Aufbau (Bewilligung und Zuständigkeiten) sowie über die Finanzierungsmöglichkeiten von CF Angeboten durch private Anbietende zu schaffen. Zusätzlich sollen Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende sowie Vor- und Nachteile einer Zusammenarbeit mit einer Vermittlungsorganisation (VMO) aufgezeigt werden. Dabei werden die Kantone Bern, St. Gallen und Zug sowie ambulante Betreuungsleistungen für Erwachsene im erwerbstätigen Alter untersucht. Ein daraus abgeleiteter Infoleitfaden soll angehenden Anbietenden Orientierung bieten.

Zur Bearbeitung der Fragestellungen wurden Internet- und Dokumentenrecherchen sowie Expert:innenbefragungen durchgeführt. Befragt wurden Mitarbeitende bei kantonalen Ämtern, die Geschäftsführerin einer VMO sowie zwei Care Farmerinnen aus der Praxis.

Die Ergebnisse zeigen, dass für die untersuchten ambulanten CF Angebote durch private Anbietende keine kantonale Bewilligung erforderlich ist. Einzig bei Ausbildungsplätzen wird eine kantonale Bildungsbewilligung benötigt oder bei der Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich braucht es eine Bewilligung oder Meldung der Arbeitsstelle. Die Zuständigkeiten liegen je nach Kanton und Angebot bei unterschiedlichen Stellen, darunter Abteilungen der kantonalen Sozial- oder Arbeitsämter, die kantonalen IV-Stellen, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), Partner der Kantone oder die Gemeinden. Mögliche Finanzierungsmodelle für ambulante CF Angebote durch private Anbietende sind die im Jahr 2024 neu eingeführten Assistenzleistungen des Kantons (nur in BE und ZG), die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) sowie Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe und für Geflüchtete. In einigen Fällen erfolgt die finanzielle Vergütung für die privaten Anbietenden jedoch nur indirekt. Die erbrachten Betreuungsleistungen werden nicht immer explizit vergütet. Ein weiteres Finanzierungsmodell stellt die Zusammenarbeit mit einer VMO dar. Gleichzeitig bieten diese fachliche Begleitung und Unterstützung in mehreren Bereichen (z.B. Administration und Vermittlung). Ein Nachteil kann eine mögliche finanzielle Einbusse sein.

Die arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, die Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Hilflosenentschädigung und der Assistenzbeitrag der IV konnten nicht als Finanzierungsmodelle festgestellt werden.

Insgesamt wird deutlich, dass für private Anbietende vor allem Optionen im ersten Arbeitsmarkt vorhanden sind. Hier erhalten sie oft lediglich eine indirekte Vergütung, da sie eine Arbeitsleistung durch die Klient:innen erhalten. Mit der Einführung der Subjektfinanzierung (kantonale Assistenzleistungen) ergeben sich in den Kantonen BE und ZG jedoch neue Möglichkeiten. In diesem Fall werden die erbrachten Betreuungsleistungen vergütet. Der Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung, die Revision des Bundesgesetzes über die EL (ELG) sowie das eingereichte Postulat zu Green Care könnten neue Perspektiven für die Finanzierung von CF Angeboten eröffnen.

Abstract

This thesis studies funding pathways for social services in Swiss agriculture. These services may include care, occupational programs and work integration programs for specific target groups such as people with disabilities, older adults or people with a refugee background. Such services are known as «Care Farming»(CF) or «Social Farming». CF can take place both at private providers (private farms) as well as in institutional social facilities.

The aim of the thesis is to provide clarity on the framework conditions for establishing CF services by private providers (permits and responsibilities) as well as on existing funding pathways. In addition, the opportunities and challenges for private providers, as well as the advantages and disadvantages of working with an intermediary organization, are outlined. The analysis focuses on the cantons of Bern, St. Gallen, and Zug, as well as outpatient care services for adults of working age. Based on these findings, an information guide is developed to provide guidance for prospective providers.

To address the research questions, internet and document-based research, as well as expert interviews, were carried out. The interviews were conducted with staff members of cantonal authorities, the managing director of an intermediary organization, and two practicing care farmers.

The results show that no cantonal permit is required for the outpatient CF services provided by private providers examined in this thesis. However, an educational permit is required for apprenticeship places, and the employment of people in the asylum sector may require a work permit or notification. Depending on the canton and the type of CF service, responsibilities lie with different departments, including «Sozialamt» or «Arbeitsamt», «IV-Stelle», «Regionales Arbeitsvermittlungszentrum»(RAV) or cantonal partners or municipalities. Possible funding pathways for outpatient CF services by private providers include: cantonal assistance services («Assistenzleistungen»), introduced in 2024 (Bern and Zug only), vocational integration measures of the invalidity insurance («berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung» (IV)), and occupational and integration programs for recipients of means-tested social assistance or for refugees. In some cases, however, financial compensation for private providers is provided only indirectly. The care services provided are not always explicitly compensated. Another funding pathway is collaboration with an intermediary organization. At the same time, such organizations provide professional guidance and support in several areas (e.g., administration and placement). A potential disadvantage may be a possible reduction in financial returns.

The labor market measures of unemployment insurance («arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung»), supplementary benefits («Ergänzungsleistungen»), as well as the helplessness allowance («Hilflosenentschädigung der IV») and the assistance contribution («Assistenzbeitrag der IV») could not be identified as funding pathways.

Overall, the findings indicate that private providers mainly have opportunities in the primary labor market. In this context, they often receive only indirect financial compensation, as they benefit from the work performed by clients. With the introduction of subject-based funding (cantonal assistance services) new opportunities have emerged in the cantons of Bern and Zug. In this case, the care services provided are remunerated. The paradigm shift from object-based to subject-based funding, the revision of the Federal Act on Supplementary Benefits (ELG), and the submitted parliamentary postulate on Green Care could open up new perspectives for the financing of CF services.

Inhaltsverzeichnis

1	Glossar.....	1
2	Einleitung	3
2.1	Hintergrund und Ausgangslage	3
2.2	Relevanz.....	3
2.3	Fragestellungen	4
2.4	Eingrenzung.....	5
2.5	Zielsetzung	5
2.6	Aufbau der Arbeit	6
3	Theorie.....	7
3.1	Green Care und Care Farming.....	7
3.1.1	Green Care	7
3.1.2	Care Farming	7
3.1.3	Konzeptuelle Rahmenmodelle von Care Farming	8
3.2	Leistungserbringende.....	10
3.3	Vermittlungsorganisation (VMO)	11
3.4	Ausrichtung eines Care Farming Angebots	12
3.5	Sozialversicherungen.....	14
3.5.1	Invalidenversicherung (IV).....	14
3.5.2	Ergänzungsleistungen (EL)	21
3.5.3	Arbeitslosenversicherung (ALV)	21
3.6	Beiträge der öffentlichen Hand.....	24
3.6.1	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme	24
3.6.2	Assistenzleistungen durch Kantone (Subjektfinanzierung)	28
4	Praxisbeispiele	30
5	Methodische Vorgehensweise	32
5.1	Internet- und Dokumentenrecherche.....	32
5.2	Expert:innenbefragung.....	34
5.2.1	Auswahl und Identifikation der Interviewpartner:innen.....	34
5.2.2	Qualitative Befragung Typ VII (mündlich & schriftlich, Fragebogen)	34
5.2.3	Qualitative Befragung Typ V (mündliches Einzelinterview)	36
5.2.4	Auswertungsmethoden.....	36
5.3	Verwendung generativer KI-Tools.....	37
6	Ergebnisse	38
6.1	Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt	38
6.1.1	Kanton Bern	40
6.1.2	Kanton St. Gallen	42
6.1.3	Kanton Zug	43

6.2	Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV	45
6.3	Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV	50
6.4	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH	53
6.4.1	Kanton Bern	53
6.4.2	Kanton St. Gallen	55
6.4.3	Kanton Zug	55
6.5	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete	56
6.5.1	Kanton Bern	56
6.5.2	Kanton St. Gallen	57
6.5.3	Kanton Zug	59
6.6	Care Farming Angebot über Vermittlungsorganisation	59
6.6.1	Aufbau und Finanzierung	60
6.6.2	Vor- und Nachteile	61
6.7	Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele	62
6.7.1	Betrieb A (Kanton Bern)	62
6.7.2	Betrieb B (Kanton Zug)	63
6.7.3	Herausforderungen, Empfehlungen und Chancen	63
7	Diskussion	67
7.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	67
7.1.1	Care Farming Angebot ohne VMO	67
7.1.2	Care Farming Angebot über VMO	68
7.1.3	Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele	69
7.2	Interpretation der Ergebnisse	69
7.2.1	Care Farming Angebot ohne VMO	69
7.2.2	Care Farming Angebot über VMO	74
7.2.3	Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele	74
7.3	Beantwortung der Fragestellungen	75
7.4	Reflexion / Limitationen der Arbeit	81
8	Fazit / Empfehlungen / Ausblick	83
8.1	Fazit	83
8.2	Empfehlungen	83
8.3	Ausblick	84
9	Literaturverzeichnis	85
10	Verzeichnis der eingesetzten KI-Tools	90
11	Abbildungsverzeichnis	
12	Tabellenverzeichnis	
13	Anhang	

1 Glossar

Behinderung und Invalidität

Im Behindertengleichstellungsgesetz ist ein **Mensch mit Behinderungen**, eine Person der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2, Abs. 1 BehiG).

Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts wird als **«Invalidität»** eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8, Abs. 1 ATSG). Eine «Erwerbsunfähigkeit» liegt dann vor, wenn als Folge einer Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit auch nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt resultiert (Art. 7, Abs. 1, ATSG).

Folglich gilt eine Person mit Behinderung nicht automatisch als invalid. Nur wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu einer dauerhaften Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führt, gilt eine Person sozialversicherungsrechtlich als invalid.

Erster Arbeitsmarkt

Als erster Arbeitsmarkt wird der reguläre Arbeitsmarkt bezeichnet (Informationsstelle AHV / IV, o. J.). Auf diesem Arbeitsmarkt bestehen die Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der freien Wirtschaft (ebd.).

Zweiter Arbeitsmarkt

Im zweiten Arbeitsmarkt werden geschützte Arbeitsplätze angeboten (Informationsstelle AHV / IV, o. J.). Der zweite Arbeitsmarkt ist auch bekannt unter dem Namen «ergänzender Arbeitsmarkt» (Stiftung meinplatz, o. J.). Organisationen des ergänzenden Arbeitsmarkts haben primär einen Integrations- und Begleitauftrag und erst nachgelagert einen betriebswirtschaftlichen Zweck (ebd.).

Geschützter Arbeitsplatz (Tagesstruktur mit Lohn)

Geschützte Arbeitsplätze gibt es im zweiten Arbeitsmarkt. «Geschützt» heisst, dass die Anforderungen an Leistung und Produktivität geringer sind als im ersten Arbeitsmarkt (insieme Schweiz, o. J.). Die Löhne sind tiefer und reichen nicht zum Leben (ebd.). Die Arbeitnehmenden erhalten deshalb zur Existenzsicherung weiterhin eine Voll- oder Teilrente der IV (ebd.). Dieses Modell heisst «Integration mit Rente» (ebd.).

Ein geschützter Arbeitsplatz kann z.B. in einer Werkstatt, in der Produktion oder einem Dienstleistungszentrum einer Institution sein (Stiftung meinplatz, o. J.).

Die Arbeitnehmenden haben einen Arbeitsvertrag nach schweizerischem Obligationenrecht mit einer Institution (zweiter Arbeitsmarkt) und erbringen eine wirtschaftlich verwertbare Leistung (ebd.). Den Arbeitnehmenden steht während der ganzen Arbeitszeit eine Begleitung zur Verfügung (Stiftung meinplatz, o. J.).

Werkstätten

Der Begriff «Werkstatt» ist etwas veraltet und kann heute irreführend sein: Geschützte Arbeitsplätze sind nicht nur in einer «Werkstatt», sondern zunehmend auch im Dienstleistungssektor zu finden (Stiftung myHandicap, o. J.).

Tagesstruktur (Tagesstruktur ohne Lohn)

Die Teilnehmenden werden tagsüber in ein Tätigkeitsprogramm involviert (Stiftung meinplatz, o. J.). Die Tagesstruktur ist nicht leistungsorientiert (ebd.). Wenn Produkte hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, geschieht dies immer ohne Leistungsdruck (ebd.). Die Teilnehmenden erhalten keinen Lohn, manchmal wird ein kleines Entgelt angeboten (ebd.). Die Tagesstruktur wird unterschiedlich benannt, manche Kantone und Institutionen nennen diese auch Tagesplatz, (betreute) Tagesgestaltung, Tagesstruktur ohne Lohn, Tagesstätte, Atelier oder Beschäftigung (ebd.).

Klient:in

In dieser Arbeit wird meist der Begriff «Klient:in» verwendet. Unabhängig von der Zielgruppe ist damit die Person gemeint, die das Care Farming Angebot besucht. Je nach Kontext wird anstelle von Klient:in ein dem Kontext angepasster Begriff verwendet. Beispiele sind «versicherte Person» im Kontext der Sozialversicherungen oder «Teilnehmer:in» im Kontext von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Die IVSE regelt die Finanzierungsmodalitäten, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), o. J.-b) Dazu gehören stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Bereich A), Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen (Bereich B), stationäre Angebote im Suchtbereich (Bereich C) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (Bereich D) (ebd.).

Praktische Ausbildung mit Attest (PrA)

Im Rahmen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV (vgl. Kapitel 3.5.1.4) gibt es die Möglichkeit, eine PrA zu absolvieren. Diese ist für Jugendliche, die keinen Zugang zu einem anerkannten Berufsabschluss (EBA, EFZ) haben (Stiftung myHandicap, o. J.). Die praktische Ausbildung nach INSOS ist ein niederschwelliges Berufsbildungsangebot und eignet sich insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die die technischen und kognitiven Anforderungen einer Lehrstelle nicht erfüllen, im praktischen Bereich jedoch stark sind (ebd.).

2 Einleitung

2.1 Hintergrund und Ausgangslage

Van Elsen zeigt auf, welche besonderen Qualitäten landwirtschaftliche Betriebe als sozialpädagogisches Setting aufweisen (Van Elsen, 2024, S. 37–38):

*«In der Sozialen Arbeit spricht man von einem «Setting» als Qualitätsmerkmal eines Ortes, der bestimmte Qualitäten aufweist, die unterschiedlichen Zielgruppen zugutekommen. Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind dies das **Miterleben des Jahreslaufes** bei Wind und Wetter, die **Arbeit mit dem Boden**, das **Erleben von Werden, Reifen und Vergehen** im Pflanzenwachstum, das **Erleben der Reaktionen im Umgang mit Nutztieren** mit unterschiedlichen Charakteren und Eigenschaften sowie das **Eingebundensein** in den **Betriebskreislauf**, in **Stoff- und Energieflüsse**, in **Veredlung und Vermarktung**.»*

Auf diesen besonderen Qualitäten landwirtschaftlicher Betriebe basieren soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft, die als Care Farming (CF) oder Soziale Landwirtschaft bezeichnet werden. Natur und landwirtschaftliche Tätigkeiten werden genutzt, um die physische und psychische Gesundheit sowie das Wohlbefinden zu fördern (Sempik & Bragg, 2013, S. 14). Soziale Dienstleistungen können Betreuungs-, Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsangebote für spezifische Zielgruppen wie z.B. Menschen mit Beeinträchtigungen, Senior:innen oder Menschen mit Fluchthintergrund sein (Van Elsen, 2024, S. 39). Dies kann sowohl im institutionellen Rahmen (organisierte, dauerhafte Einrichtung mit grosser Anzahl Plätzen) wie z.B. der Verein Murimoos, als auch in einem kleinen, privaten Rahmen (privater Landwirtschaftsbetrieb mit 1-3 Betreuungsplätzen) stattfinden. Letztere werden in dieser Arbeit als «private Anbietende» bezeichnet (vgl. Kapitel 3.2). In der Schweiz gibt es rund 1'300 Landwirtschaftsbetriebe, die Betreuung oder soziale Dienstleistungen anbieten (BfS, 2021).

Der Nutzen von CF Angeboten durch private Anbietende zeigt sich auf mehreren Ebenen: Für Landwirtschaftsbetriebe bieten solche Angebote eine Möglichkeit zur Diversifikation und können einen zusätzlichen Einkommenszweig darstellen (Bombach et al., 2015, S. 445). Für betreute Personen fördern sie das psychische Wohlbefinden durch eine sinnstiftende Arbeit in der Natur und ein familiäres Umfeld (Sempik et al., 2010, S. 19; Willems, 2012, S. 3). Für die Gesellschaft können sie dazu beitragen, institutionelle Einrichtungen zu entlasten, insbesondere angesichts einer älter werdenden Bevölkerung und steigender Nachfrage nach Betreuungsplätzen (Pahud et al., 2025, S. 5). Trotz des grossen Potenzials stellt die Umsetzung von CF Angeboten für interessierte private Anbietende eine Herausforderung dar.

2.2 Relevanz

Im Gegensatz zu Institutionen, bei denen Aufbau und Finanzierung des Angebots durch gesetzliche Grundlagen festgelegt sind, fehlt es im Bereich der privaten Anbietenden an Klarheit und schweizweit gültigen Regelungen (Bombach et al., 2015, S. 449).

Je nach Zielgruppe sind unterschiedliche Stellen zuständig und die Bestimmungen zur Bewilligung variieren sowohl zwischen den Kantonen als auch zwischen den Zielgruppen. Während in manchen Kantonen erst ab einer bestimmten Anzahl betreuter erwachsener Personen eine Bewilligung erforderlich ist, verlangen andere Kantone diese bereits ab der ersten betreuten erwachsenen Person. Diese Bestimmungen sind zwar in den jeweiligen kantonalen Gesetzen festgehalten, für private Anbietende kann es aber schwierig sein, zu erkennen, welchem rechtlichen Rahmen ihr CF Angebot unterliegt (Wydler et al., 2013, S. 91; Camenzind & Weingartner, 2025, S. 55 & 69). Zudem fehlt bisher eine Übersicht über die Zuständigkeiten und Regelungen je nach Kanton und Zielgruppe. Eine weitere grosse Schwierigkeit stellt die Finanzierung dieser Angebote dar. Für private Anbietende ist es oft nicht einfach ersichtlich, inwiefern ihre Angebote (im Gegensatz zu Angeboten durch Institutionen) über Sozialversicherungen oder durch Beiträge der öffentlichen Hand finanziert werden können. Während einige Kantone Betreuungsleistungen, die ausserhalb von Institutionen stattfinden, finanziell unterstützen, besteht diese Möglichkeit in anderen nicht. Zudem gibt es von den Kantonen und Sozialversicherungen je nach Zielgruppe unterschiedliche Massnahmen zur sozialen oder beruflichen Integration. Eine Übersicht über die bestehenden Massnahmen, wie weit deren Umsetzung durch private Anbietende möglich und gefragt ist und inwiefern sie dafür eine finanzielle Vergütung erhalten, fehlt bisher.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Sowohl die Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufbau als auch die Finanzierung eines CF Angebots unterliegen kantonalen Unterschieden, die von der Zielgruppe, der Altersgruppe (Minderjährige / Erwachsene / Rentenalter), der Form der Dienstleistung (ambulant oder stationär) und den Leistungserbringenden (Institution oder private Anbietende) abhängen. Dies erschwert privaten Anbietenden den Aufbau und die Finanzierung eines CF Angebots. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende vier Fragestellungen inklusive Nebenfragen:

2.3 Fragestellungen

Die vier Fragestellungen werden in Bezug auf die Kantone Bern, St. Gallen und Zug untersucht.

- 1 Wie gestaltet sich der Aufbau von Care Farming Angeboten in Bezug auf Bewilligung und Zuständigkeiten?**
 - 1a) Welche Art von Bewilligungen sind für Care Farming Angebote notwendig?
 - 1b) Welches sind die zuständigen Stellen für Care Farming Angebote?
- 2 Welche Finanzierungsmodelle bestehen für Care Farming Angebote und inwiefern unterscheiden sie sich zwischen den Kantonen und Zielgruppen?**
 - 2a) Welche Finanzierungsmodelle gibt es grundsätzlich für Care Farming Angebote? (mit und ohne Vermittlungsorganisation)
 - 2b) Welche Finanzierungsmodelle gibt es in welchem Kanton?
 - 2c) Welche Finanzierungsmodelle gibt es für welche Zielgruppe?
- 3 Was sind die Vor- und Nachteile beim Einbezug einer Vermittlungsorganisation?**

4 Was sind die Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Finanzierung eines Care Farming Angebots?

Zur Bearbeitung der Fragestellungen werden Internet- und Dokumentenrecherchen sowie Expert:innenbefragungen durchgeführt. Die Expert:innen waren Mitarbeitende bei kantonalen Ämtern und Fachstellen, die Geschäftsführerin einer Vermittlungsorganisation (VMO) und zwei Anbieterinnen eines CF Angebots. Die Betriebe dieser beiden Anbieterinnen werden im Kapitel 4 porträtiert.

2.4 Eingrenzung

Die Untersuchung wird wie erwähnt auf die drei Kantone BE, SG und ZG sowie auf private Anbietende beschränkt. Soziale Institutionen oder Einrichtungen werden nur am Rande beleuchtet. Es werden Abklärungen für die Altersgruppe Erwachsene im erwerbstätigen Alter und für folgende Zielgruppen durchgeführt:

- Personen mit Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV)
- Personen mit Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Personen mit Anspruch auf Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)
- Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Fokus liegt auf ambulanten Dienstleistungen. Konkret umfasst dies folgende Angebote:

- Tagesstruktur ohne Lohn
- Tagesstruktur mit Lohn (geschützter Arbeitsplatz)
- Berufliche Eingliederungsmassnahme der IV
- Arbeitsmarktliche Massnahme der ALV
- Beschäftigungs- und Integrationsprogramm für Personen mit WSH oder Geflüchtete
- Ausbildungsplatz oder Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt

Dabei werden ausschliesslich Betreuungsleistungen betrachtet und keine pflegerischen Leistungen im Sinne der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV). Es werden nur innerkantonale Finanzierungen thematisiert. Zudem liegt der Schwerpunkt auf privaten Anbietenden, die unabhängig von einer VMO tätig sind. Gemäss Gesprächen mit Vertreterinnen des Dachverbandes GREEN CARE Schweiz fehlt es gerade in diesem Bereich an Wissen und es besteht ein Informationsbedarf. Zur Veranschaulichung wird dennoch ein Beispiel einer VMO einbezogen.

2.5 Zielsetzung

In erster Linie soll durch die Arbeit Klarheit über die Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Finanzierung von CF Angeboten durch private Anbietende in den Kantonen BE, SG und ZG geschaffen werden. Ein daraus abgeleiteter Infoleitfaden soll angehenden Anbietenden Orientierung bieten, indem er Rahmenbedingungen, zuständige Stellen und mögliche Finanzierungsmodelle aufzeigt. Im weiteren Sinne kann die Arbeit indirekt zur Förderung der Nutzung solcher gesundheitsförderlichen Angebote, zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Entlastung institutioneller Angebote beitragen.

2.6 Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in acht Hauptkapitel. Nach dem Glossar und der Einleitung folgt der Theorieteil (Kapitel 3). Darin werden Green Care und Care Farming erläutert, Leistungserbringende und Vermittlungsorganisationen beschrieben sowie mögliche Ausrichtungen eines CF Angebots dargestellt. Zudem enthält der Theorieteil eine Übersicht über die für diese Arbeit relevanten Sozialversicherungen und Formen öffentlicher Finanzierung. Anschliessend werden die beiden interviewten Betriebe (Praxisbeispiele) vorgestellt (Kapitel 4), bevor das methodische Vorgehen beschrieben wird (Kapitel 5). Kapitel 6 präsentiert die Ergebnisse aus der Internet- und Dokumentenrecherche sowie den Expert:innenbefragungen. Es gliedert sich in drei Teile: CF Angebot ohne VMO, CF Angebot über VMO sowie Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende. Der Teil «CF Angebot ohne VMO» ist zusätzlich nach Angebotsformen und Kantonen strukturiert. Darauf aufbauend erfolgt im Diskussionsteil (Kapitel 7) eine Zusammenfassung und Interpretation der Ergebnisse sowie die Beantwortung der Fragestellungen. Die Gliederung des Diskussionsteils orientiert sich an derselben Struktur wie das Ergebniskapitel (CF Angebot ohne VMO / CF Angebot über VMO / Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende). Das abschliessende Kapitel 8 beinhaltet das Fazit, Empfehlungen sowie einen Ausblick.

3 Theorie

Dieses Kapitel bildet die theoretische Grundlage der Arbeit. Es umfasst eine Einführung in Green Care und Care Farming, beschreibt die Leistungserbringenden und Vermittlungsorganisationen und zeigt mögliche Ausrichtungen eines CF Angebots auf. Da die Arbeit Finanzierungsmöglichkeiten über Sozialversicherungen und Beiträge der öffentlichen Hand untersucht, wird zudem ein Überblick über diese Systeme gegeben. Abschliessend werden die beiden interviewten Praxisbetriebe vorgestellt.

3.1 Green Care und Care Farming

In diesem Kapitel erfolgt eine Einführung zum Thema Green Care und Care Farming. Es wird beschrieben, was unter den beiden Begriffen zu verstehen ist und wie Care Farming hinsichtlich seiner Ausrichtung eingeordnet werden kann.

3.1.1 Green Care

Unter Green Care versteht man die Nutzung von Natur und landwirtschaftlichen Tätigkeiten, um die physische und psychische Gesundheit sowie das Wohlbefinden von Menschen zu fördern (Sempik & Bragg, 2013, S. 14). Nicht jede Form des Kontakts mit der Natur ist automatisch Green Care (Haubenhofer et al., 2010, S. 106). Green Care Massnahmen sind speziell auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie die Bereitstellung von Pflege ausgerichtet (ebd.). Obwohl Green Care ein sehr vielfältiges Feld ist, liegt das gemeinsame leitende Grundverständnis darin, natürliche Elemente gezielt zu nutzen, um positive gesundheitliche, soziale oder pädagogische Wirkungen zu erzeugen (ebd.). Green Care verbindet Aspekte der traditionellen Gesundheitssysteme mit Landwirtschaft und Tierhaltung (Care Farming), Gartentherapie, Landschafts- oder Naturschutz (Ökotherapie) und tiergestützten Interventionen (ebd., S.107). Somit schafft Green Care eine Verbindung zwischen Sektoren, die zuvor nicht miteinander verbunden waren, und schafft damit neue Vorteile für alle beteiligten Sektoren (ebd.).

In der Schweiz wurde im Jahr 2022 der Dachverband GREEN CARE Schweiz gegründet, um die Umsetzung und Unterstützung sozialer, wirtschaftlicher, ökologischer und nachhaltiger Rahmenbedingungen im Bereich Green Care voranzutreiben und national zu koordinieren (GREEN CARE Schweiz, o. J.).

3.1.2 Care Farming

Care Farming (CF) ist ein Teilbereich von Green Care und wird auch als Soziale Landwirtschaft bezeichnet. Hine R., Peacock J. und Pretty J. sind britische Wissenschaftler:innen aus dem Bereich der Umwelt- und Sozialwissenschaften (Universität Essex) und definieren CF als die Nutzung kommerzieller Landwirtschaftsbetriebe und landwirtschaftlicher Landschaften als Grundlage zur Förderung der psychischen und körperlichen Gesundheit durch die Teilnahme an gewöhnlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Hine et al., 2008, S. 12).

Landwirtschaftsbetriebe bieten als sozialpädagogisches Setting besondere Qualitäten, da Menschen dort den natürlichen Jahreslauf, die Arbeit mit Boden, Pflanzen und Tieren sowie den gesamten Betriebskreislauf unmittelbar erleben und mitgestalten können (Van Elsen, 2024, S. 37–38). Dadurch entstehen sinnstiftende Tätigkeiten, bei denen sich Menschen als wirksam und gebraucht erfahren (ebd.). Die Angebote von CF können beispielsweise Betreuung, Pflege, Wohnen, Beschäftigung oder Arbeit für spezifische Zielgruppen beinhalten (ebd., S.39). Die möglichen Zielgruppen sind sehr vielfältig und umfassen u.a. (ebd.):

- Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen,
- Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen,
- Menschen mit Suchterkrankung,
- Langzeitarbeitslose,
- Senior:innen mit oder ohne Demenz,
- Menschen mit Fluchthintergrund sowie
- Kinder und Jugendliche (◀schulmüde▶ Jugendliche oder mit Lernschwierigkeiten)

Der Verein Carefarming Schweiz wurde bereits im Jahr 2014 gegründet (Köchli, 2024, S. 175). Er besteht aus einer kleinen Gruppe engagierter Care Farmer:innen aus der deutschen und französischen Schweiz und setzt sich u.a. für Vernetzung, fachlichen Austausch, Qualitätssicherung, Anerkennung sowie eine angemessene Entlohnung ein und wirkt als neutrale Anlaufstelle (Carefarming Schweiz, o. J.). Der Dachverband GREEN CARE Schweiz hingegen engagiert sich für den gesamten Green Care Bereich und ist auf nationaler Ebene tätig.

3.1.3 Konzeptuelle Rahmenmodelle von Care Farming

Hine schreibt, dass sich die CF Betriebe je nach Gewichtung der landwirtschaftlichen Produktion und Betreuung unterscheiden können. Es gibt Betriebe, die stark auf die Pflege und Betreuung ausgerichtet sind (Hine et al., 2008, S. 35). Bei anderen CF Betrieben besteht der entscheidende Erfolgsfaktor der sozialen Rehabilitation gerade darin, dass keine institutionelle oder ◀betreuungslastige▶ Atmosphäre besteht, sondern die Teilnehmenden in einen real arbeitenden, kommerziellen Landwirtschaftsbetrieb mit Landwirt:innen, Familienmitgliedern und Mitarbeitenden eingebettet sind (ebd.).

Briers et al. untersuchten im Rahmen des europäischen Forschungsprojekts «Green4C» die soziale Landwirtschaft in mehreren europäischen Ländern (Niederlande, Belgien, Italien, Irland und Österreich) und entwickelten auf Basis einer Literaturanalyse sowie Expert:innenbefragungen drei konzeptuelle Rahmenmodelle zur Einordnung unterschiedlicher Organisations- und Umsetzungsformen (Briers et al., 2021, S. 2, 4, 7 & 16). Im «Rahmen der multifunktionalen Landwirtschaft» trägt die soziale Landwirtschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit des Betriebs bei, im «Rahmen der öffentlichen Gesundheit» sind die Aktivitäten primär auf Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Therapie ausgerichtet und im «Rahmen der sozialen Inklusion» steht die Wiedereingliederung sozial ausgegrenzter Menschen durch die Mitarbeit in der Landwirtschaft im Mittelpunkt (Briers et al., 2021, S. 7 & 38). Im Folgenden werden diese drei Rahmenmodelle näher beschrieben.

Multifunktionale Landwirtschaft

Dieser Rahmen findet auf privaten oder Familienbetrieben statt, wo landwirtschaftliche Produktion mit Betreuungs- und Pflegeleistungen verknüpft wird (Briers et al., 2021, S. 27–28). Die Betreuung übernehmen in der Regel die Landwirt:innen selbst oder ihre Familienangehörigen, wofür sie auch entschädigt werden (ebd.). Dabei verfügen sie meistens nicht über eine professionelle Ausbildung im Gesundheits- oder Sozialwesen (ebd.).

Öffentliche Gesundheit

Der Rahmen der öffentlichen Gesundheit bezieht sich auf Tätigkeiten, die unter Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Therapie fallen (Briers et al., 2021, S. 27–28). Im Zentrum stehen betreuerische Dienstleistungen (ebd.). Diese Angebote können sowohl in institutionellen Einrichtungen als auch auf privaten landwirtschaftlichen Betrieben stattfinden, deren naturnahes Umfeld als unterstützend und therapeutisch wirksam gilt (ebd.). Die therapeutische Begleitung übernehmen jedoch Fachpersonen aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich, die angestellt und entsprechend entlohnt werden (ebd.). Die Landwirt:innen selbst sind in der Regel nicht in die therapeutische Arbeit eingebunden, sondern stellen primär den Hof zur Verfügung und erhalten dafür gegebenenfalls eine Vergütung (ebd.).

Soziale Inklusion

Im Rahmen der sozialen Inklusion werden auf einem Landwirtschaftsbetrieb Tätigkeiten angeboten, um zur Wiedereingliederung gefährdeter Menschen in die Gesellschaft beizutragen (Briers et al., 2021, S. 27–28). Diese Angebote finden auf privaten Höfen, genossenschaftlich organisierten Betrieben oder institutionellen Landwirtschaftsbetrieben statt (ebd.). Die Betreuung liegt in den Händen der Landwirt:innen oder der Sozialdienste (ebd.). Die Teilnehmenden werden häufig bezahlt, und teilweise werden auch die Landwirt:innen für ihre Leistungen vergütet (ebd.).

Die Schweiz wurde im genannten Bericht («Green4C») nicht untersucht. CF Angebote in der Schweiz lassen sich vermutlich nicht eindeutig einem einzelnen Rahmenmodell zuordnen, sondern weisen womöglich Merkmale mehrerer Modelle auf. Dennoch dürften alle drei Rahmenmodelle in der Schweiz zumindest ansatzweise vertreten sein. So gibt es private Landwirtschaftsbetriebe, die ihren Betrieb durch CF ergänzen. Gleichzeitig nutzen soziale Einrichtungen die Natur und landwirtschaftliche Tätigkeiten zur Förderung der Gesundheit. Darüber hinaus existieren Angebote wie z.B. der Verein Murimoos, der Arbeitsintegration bietet (Murimoos, 2023, S. 1). Dieser ist zwar nicht genossenschaftlich organisiert, aber die Wiedereingliederung steht hier im Vordergrund, wie es im Rahmenmodell «Soziale Inklusion» vorgesehen ist.

3.2 Leistungserbringende

Care Farming kann sowohl auf bäuerlichen Familienbetrieben als auch in institutionellen sozialen Einrichtungen stattfinden (Sempik et al., 2010, S. 39). Wie erwähnt, fokussiert sich diese Arbeit auf private Anbietende.

Definition private Anbietende

Im Rahmen dieser Arbeit ist mit «privater Anbieter» oder «private Anbieterin» ein Betrieb gemeint, der ein Angebot im kleinen Rahmen bereitstellt. Der Verbund der Kinder- und Jugendwohnheime klassifiziert eine Familiensituation mit mehr als drei betreuten Personen als Kleinhelmsituation (Wydler et al., 2013, S. 79). Private Anbietende bieten somit maximal drei Plätze. Diese Obergrenze dient der Eingrenzung der Arbeit und ist nicht als allgemeingültige Definition zu verstehen. Das Angebot eines privaten Anbieters oder einer privaten Anbieterin ist also kleinstrukturiert und nicht institutionell organisiert. Dies könnte z.B. ein bäuerlicher Familienbetrieb oder ein Zusammenschluss von wenigen Personen sein. Das Angebot findet beim Anbieter oder bei der Anbieterin zu Hause bzw. auf dem Landwirtschaftsbetrieb statt. Die Gesellschaftsform kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (z.B. ein Verein) sein. Im Rahmen dieser Arbeit werden bei den Abklärungen zu den Beiträgen der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand lediglich private Anbietende berücksichtigt, die nicht mit einer VMO zusammenarbeiten.

Um im Bereich der Zielgruppe «Menschen mit Behinderung» eine klare Abgrenzung vom institutionellen Rahmen zu schaffen, wird in dieser Arbeit, ein privater Anbieter oder eine private Anbieterin wie folgt definiert: Als «privater Anbieter» oder «private Anbieterin» gilt jemand, der eine Anzahl an Personen betreut, für die keine Heimbewilligung erforderlich ist (oder Bewilligung für soziale / stationäre Einrichtung / Institution – je nach Kanton wird diese anders bezeichnet). Wie hoch diese Anzahl ist, ist kantonsabhängig. Meistens liegt diese Zahl zwischen 1 und 3 Personen. Sofern eine Bewilligung nötig ist, geben die kantonalen Richtlinien vor, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um diese zu erhalten. Im Kanton SG z.B. werden dafür u.a. ein Betriebskonzept, die Einhaltung von Hygienerichtlinien, behinderungsspezifische Vorkehrungen sowie fachliche Qualifikationen des Personals verlangt (vgl. Kapitel 6.1.2.1). Diese Eingrenzung ist wichtig, weil sich die Arbeit auf Angebote ohne institutionelle Strukturen konzentriert, also auf Betriebe, die keine Heimbewilligung benötigen und deshalb weniger klare Vorgaben und Orientierung erhalten.

Definition Institution

Der Begriff «Institution» ist im Schweizer Recht nicht einheitlich definiert. In der Praxis wird er jedoch verwendet, um eine organisierte, dauerhafte Einrichtung zu bezeichnen, die (soziale) Dienstleistungen auf professioneller Basis und in einem geregelten Rahmen erbringt (MTR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, 2025).

Institutionen verfügen in der Regel über eine juristische Trägerschaft (z. B. Stiftung, Verein, AG) und beschäftigen fachlich qualifiziertes Personal (ebd.).

Im Zusammenhang mit invaliden Personen wird eine Institution nach Schweizer Recht im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) definiert. Gemäss Art. 3 Abs. 1a bis 1c (IFEG) gelten als Institution:

- a. Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
- b. Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
- c. Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Bei sozialen Einrichtungen / Institutionen wird in den Kantonen SG und ZG zwischen bewilligten und anerkannten Einrichtungen unterschieden (Kantonales Sozialamt ZG, o. J.; Amt für Soziales SG, o. J.). Anerkannte Einrichtungen verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung und sind zusätzlich der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen unterstellt (IVSE) (Kantonales Sozialamt ZG, o. J.). Eine kantonale Anerkennung berechtigt die Einrichtung, eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abzuschliessen und so finanzielle Unterstützung durch diesen zu erhalten (Kantonales Sozialamt ZG, o. J.; Amt für Soziales SG, o. J.). Eine kantonale Betriebsbewilligung berechtigt hingegen lediglich zur Führung einer Einrichtung (Kantonales Sozialamt ZG, o. J.). Es entsteht kein Anspruch auf Finanzierung des Angebots oder die Unterstellung unter die IVSE (ebd.). Im Kanton Bern gelten seit der Einführung des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) im Jahr 2024 neue Regelungen. Der Kanton finanziert Einrichtungen zukünftig nicht mehr über Leistungsvereinbarungen (vgl. Kapitel 6.1.1.2). Stattdessen werden die Institutionen über die kantonalen Assistenzleistungen, die der/die Klient:in erhält, finanziert (vgl. Kapitel 3.6.2).

3.3 Vermittlungsorganisation (VMO)

Im Rahmen dieser Arbeit werden Familienplatzierungsorganisationen (FPO) und Netzwerkorganisationen (NWO) unter dem Begriff VMO zusammengefasst. Gemäss Keller umfasst der Begriff FPO alle privaten Organisationen, die im Auftragsverhältnis Kinder in Pflegefamilien unterbringen und weitere Dienstleistungen im Rahmen der Platzierung anbieten (Keller, 2012, S. 6). Organisationen, die erwachsene Personen mit unterschiedlichen Indikationen (bspw. Behinderung, Sucht) vermitteln, werden nicht als FPO bezeichnet (ebd.). Wydler bezeichnet diese als NWO (Wydler et al., 2013, S. 20). Ein CF Betrieb kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit einer VMO soziale Dienstleistungen anbieten. VMOs bieten Unterstützung bei der Vermittlung von betreuten Wohn- oder Tagesstrukturplätzen.

Die VMO übernimmt die Verantwortung sowie die sozialarbeiterische und sozialpädagogische Betreuung und Begleitung (Löffel, 2016, S. 5).

Sie ist zuständig für die Koordination der Platzierung, für Abklärungen sowie für die Kommunikation mit beteiligten Stellen, wie z. B. Sozialdiensten oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (ebd.). Zudem steht die VMO als Ansprechstelle für die Gastfamilien sowie die Klient:innen zur Verfügung, insbesondere dann, wenn Schwierigkeiten auftreten (ebd.).

VMOs arbeiten mehrheitlich kantonal oder regional und sind nicht gleichmässig in der Schweiz verteilt (Köchli, 2024, S. 162). Die Mehrheit der FPOs befindet sich im Kanton Bern (ebd.). Einige Organisationen sind auf der IVSE-Liste (Wylder et al., 2013, S. 21). Dazu gehört z.B. die FPO «Projekt Alp» (Bereich C), die im Kanton Bern ansässig ist (SODK, o. J.-a). Ob eine Zusammenarbeit mit einer VMO vorgeschrieben ist, wird durch die Kantone geregelt. Im Kanton Bern beispielsweise können soziale Dienstleistungen grundsätzlich unabhängig einer VMO angeboten werden, sobald aber mit Personen aus dem Suchtbereich zusammengearbeitet wird, ist die Zusammenarbeit mit einer VMO Pflicht (Amt für Integration und Soziales BE, o. J.-a, S. 7).

3.4 Ausrichtung eines Care Farming Angebots

Die Grafik zeigt mögliche Ausgestaltungsoptionen für CF Angebote für Erwachsene im erwerbstätigen Alter (Abb.1). Die Ausrichtungsmöglichkeiten für CF Angebote für Minderjährige und Erwachsene im Rentenalter sind ein separater Bereich und werden im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt. Es handelt sich um eine eigene Grafik, die auf Basis einer Zusammenfassung der Recherche erstellt wurde. Inwiefern private Anbietende für die aufgeführten Angebote eine finanzielle Vergütung durch Sozialversicherungen oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, wird im Kapitel 6 (Ergebnisse) erläutert und in Abbildung 7 (Kapitel 7.3) übersichtlich dargestellt. Für diese Abklärungen wurde der Fokus auf private Anbietende gelegt, die ein ambulantes Angebot schaffen möchten und nicht mit einer VMO zusammenarbeiten (vgl. Abb.1, dunkelgrau eingefärbte Kästchen). Für welche Angebotsformen und Zielgruppen Abklärungen gemacht wurden, ist ebenfalls aus dieser Abbildung zu entnehmen (dunkelgrau eingefärbt).

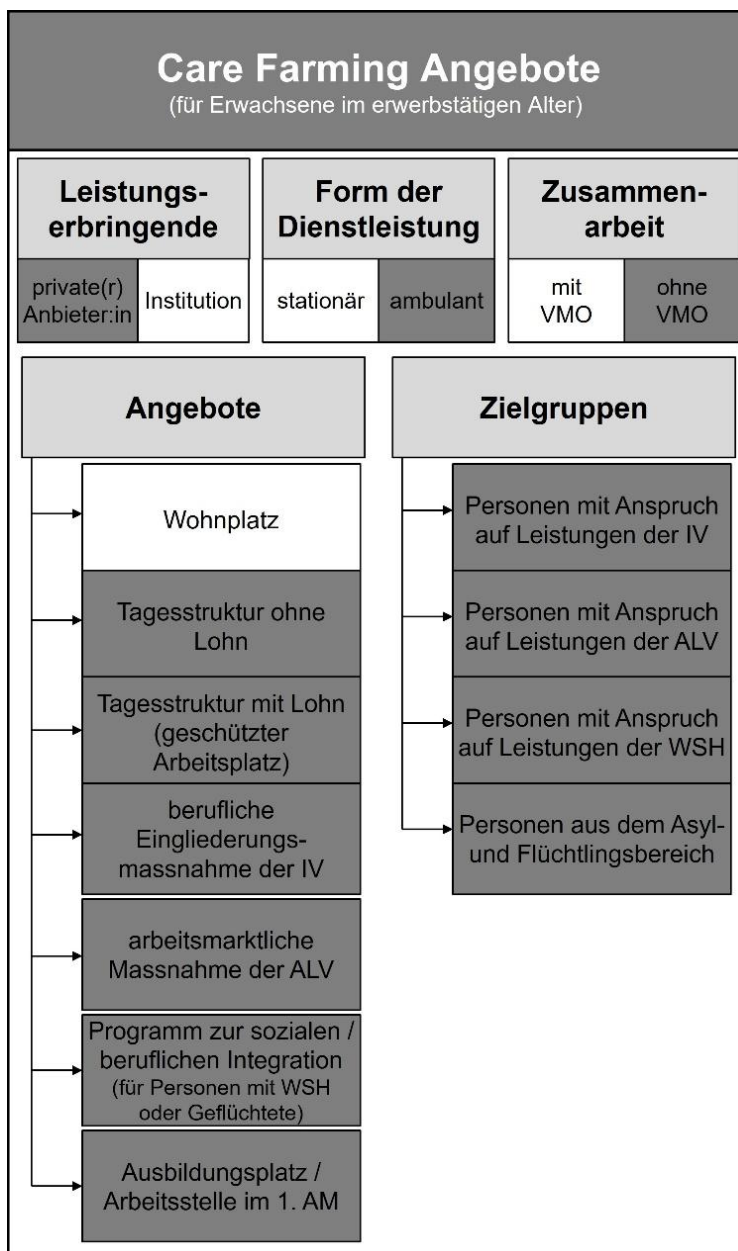


Abbildung 1: Übersicht möglicher Ausrichtungen eines Care Farming Angebots für Erwachsene im erwerbstätigen Alter (eigene Grafik in Anlehnung an Theorie).
dunkelgrau eingefärbte Kästchen = Fokus der Arbeit

Ob für die jeweilige Angebotsform ein Finanzierungsmodell für private Anbietende besteht, wird in Kapitel 6 & 7.3 (Abb.7) erläutert. Abkürzungen: AM = Arbeitsmarkt, IV = Invalidenversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung, WSH = wirtschaftliche Sozialhilfe

Die Grafik veranschaulicht Fragen, die sich angehende Anbietende im Vorfeld stellen sollten. Eine erste grundlegende Entscheidung betrifft die Frage, ob das Angebot im kleinen Rahmen (private Anbietende) oder institutionell stattfinden soll. Weiter stellt sich die Frage, ob eine Zusammenarbeit mit einer VMO angestrebt wird oder ob das Angebot eigenständig aufgebaut und finanziert werden soll. Zudem kann die Form der Dienstleistung ambulant oder stationär sein. Eine stationäre Leistung kann beispielsweise ein Betreutes Wohnen oder ein Wohnangebot für Geflüchtete umfassen.

Ambulante Dienstleistungen können unterschiedliche Formen annehmen:

- Tagesstruktur ohne Lohn
- Tagesstruktur mit Lohn (geschützter Arbeitsplatz)
- Berufliche Eingliederungsmassnahme der IV
- Arbeitsmarktliche Massnahme (AMM) der ALV
- Programm zur sozialen oder beruflichen Integration (für Personen mit Anspruch auf WSH oder Geflüchtete)
- Ausbildungsplatz / Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt

Auch die Zielgruppen können sehr unterschiedlich sein und sollten im Vorfeld definiert werden.

Abgesehen von der Zielgruppe der Geflüchteten wurden die übrigen Zielgruppen nach ihren potenziellen Finanzierungsquellen gruppiert:

- Personen mit Anspruch auf Leistungen der IV
- Personen mit Anspruch auf Leistungen der ALV
- Personen mit Anspruch auf Leistungen WSH
- Personen mit aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

3.5 Sozialversicherungen

Im Rahmen dieser Arbeit wird überprüft, inwiefern Leistungen von verschiedenen Sozialversicherungen als Finanzierungsquelle von CF Angeboten durch private Anbietende in Frage kommen. Daher werden nachfolgend die Invalidenversicherung (IV), die Ergänzungsleistungen der IV (EL) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) beschrieben. Die AHV und Krankenversicherung werden aufgrund des Fokus auf Erwachsene im erwerbstätigen Alter und auf Betreuungsleistungen nicht berücksichtigt.

3.5.1 Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung erbringt verschiedene Leistungen (Abb.2). Neben der Invalidenrente gehören die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag sowie berufliche Eingliederungsmassnahmen dazu (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 3–18). Daneben gibt es noch weitere Leistungen, wie z.B. medizinische Massnahmen, worauf in vorliegender Arbeit nicht näher eingegangen wird, da sie in diesem Kontext weniger relevant sind.

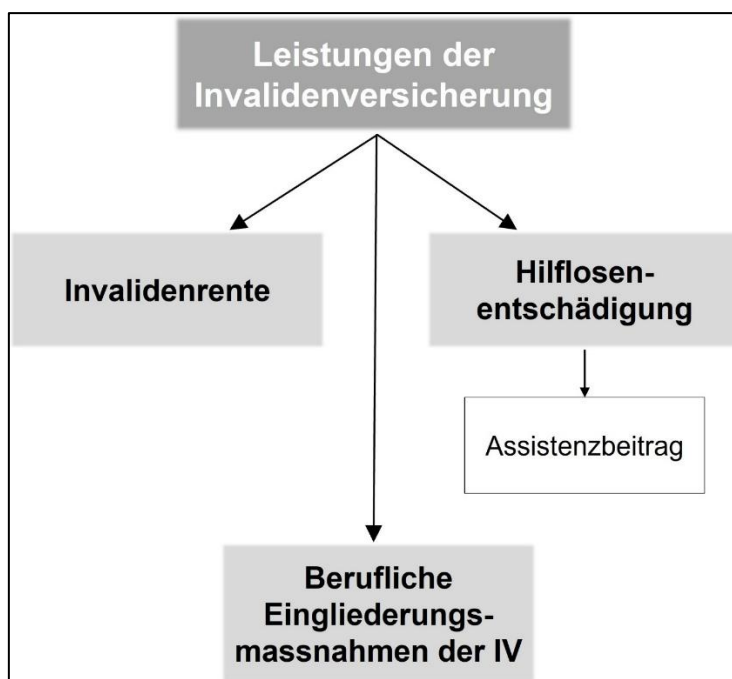


Abbildung 2: Übersicht über die verschiedenen Leistungen der IV
(eigene Grafik. In Anlehnung an: Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 7–12 & 15–18)

3.5.1.1 Invalidenrente

Wichtig zu erwähnen ist, dass die IV in erster Linie Eingliederungsmassnahmen gewährt (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 3). Es besteht nur dann Anspruch auf eine Invalidenrente (IV-Rente), wenn die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann (Informationsstelle AHV/IV, 2025a, S. 4). Bei der Berechnung der Rente wird ein allfälliges Besuchen einer Tagesstruktur nicht berücksichtigt (Informationsstelle AHV/IV, 2025a, S. 11). Daher wird im Rahmen dieser Arbeit (Fokus auf ambulante Dienstleistungen wie z.B. Tagesstruktur) nicht weiter darauf eingegangen.

3.5.1.2 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung (HE) soll Menschen mit einer Behinderung eine unabhängige Lebensführung ermöglichen (Informationsstelle AHV/IV, 2025b, S. 2). Sie deckt die Kosten für versicherten Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen bzw. um soziale Kontakte zu pflegen, die Hilfe Dritter benötigen oder auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind (ebd.). Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab und davon, ob die versicherte Person in einem Heim oder zu Hause wohnt (ebd.) Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen gehört u.a. neben Ankleiden, Auskleiden, Essen und Körperpflege auch die Pflege gesellschaftlicher Kontakte (Pro Infirmis, o. J.-b). Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung wird u.a. angenommen, wenn eine Person für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung (z.B. Einkaufen aber auch Freizeitaktivitäten) auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (ebd.)

3.5.1.3 Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezüger:innen einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt (Informationsstelle AHV/IV, 2025c, S. 2). Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs festgelegt (ebd., S.4). Die Assistenzperson muss eine natürliche Person sein und wird durch die versicherte Person angestellt (Arbeitsvertrag) (ebd., S.6). Ein Hilfebedarf wird u.a. anerkannt, wenn die versicherte Person bei alltäglichen Lebensverrichtungen, in den Bereichen gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung sowie bei einer beruflichen Ausbildung oder bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt auf Hilfe angewiesen ist (ebd., S.3).

3.5.1.4 Beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV

Die Eingliederungsmassnahmen haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten (Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 2). Es wird zwischen Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art unterschieden (Abb.3) (ebd., S.4-10). Parallel zu den Eingliederungsmassnahmen kann ein Taggeld zugesprochen werden (Informationsstelle AHV / IV, o. J.). Dieses sichert als Ersatzeinkommen den Lebensunterhalt während der Dauer der Eingliederungsmassnahme (ebd.). Einen Überblick über die verschiedenen Eingliederungsmassnahmen gibt die Tabelle 1.

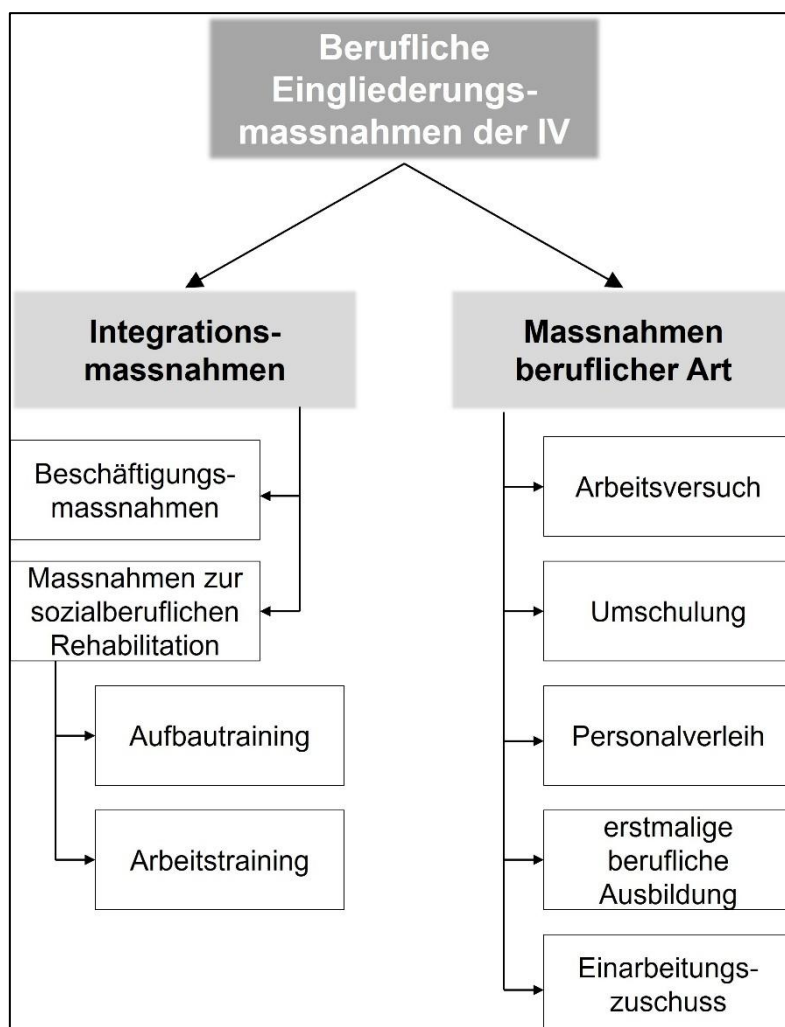


Abbildung 3: Übersicht über die verschiedenen Arten von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV für Erwachsene. (eigene Grafik. In Anlehnung an: Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 4–10)

Integrationsmassnahmen

Die Integrationsmassnahmen schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 7). Sie dienen der Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art oder eines Stellenantritts im ersten Arbeitsmarkt (ebd.).

Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation

Die Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation umfassen:

- Bautraining
- Arbeitstraining

Darunter sind die Gewöhnung an den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die Stabilisierung der Persönlichkeit, das Einüben sozialer Grundfähigkeiten und der Aufbau der Arbeitsfähigkeit zu verstehen (Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 4). Ein Bautraining findet im ersten Arbeitsmarkt oder in einer Institution (zweiter Arbeitsmarkt) statt (BSV, 2025, S. 93). Ein Arbeitstraining findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt, in Ausnahmefällen sind Durchführungen in einer Institution (zweiter Arbeitsmarkt) möglich (ebd., S.94).

Beschäftigungsmassnahmen / Arbeit zur (Zeit-)Überbrückung

Beschäftigungsmassnahmen dienen dem Erhalt der Tagesstruktur und der Restarbeitsfähigkeit bis zum Beginn von beruflichen Massnahmen oder dem Antritt einer neuen Stelle im ersten Arbeitsmarkt (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 7). Sie sind ein Zwischenschritt nach den «Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation» und vor den «Massnahmen beruflicher Art» (ebd.). Eine Beschäftigungsmassnahme findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt (BSV, 2025, S. 95). In Ausnahmefällen sind Kombinationen mit einer Institution (zweiter Arbeitsmarkt) möglich (ebd.). Es ist auch die Bezeichnung «Arbeit zur (Zeit-)Überbrückung» anzutreffen.

Massnahmen beruflicher Art

Massnahmen beruflicher Art haben das Ziel, die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person wiederherzustellen, zu verbessern oder zu erhalten (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 8).

Arbeitsversuch

Beim Arbeitsversuch wird eine versicherte Person an ein Unternehmen vermittelt, damit diese in einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt ihre Kompetenzen unter Beweis stellen kann und Arbeitgebende während höchstens sechs Monaten die Fähigkeiten testen können (Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 9). Arbeitgebende sind nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden, allerdings wird eine Vereinbarung erstellt (ebd.). Die versicherte Person erhält ein Taggeld, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, oder bezieht weiter eine IV-Rente (ebd.).

Erstmalige berufliche Ausbildung

Versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben die Möglichkeit eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren (BSV, 2025, S. 71). Diese soll wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt stattfinden, kann aber aus invaliditätsbedingten Gründen im (teil-)geschützten Rahmen (zweiter Arbeitsmarkt) durchgeführt werden (ebd.). Zu den erstmaligen beruflichen Ausbildungen zählen z.B. die Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ oder Berufsattest EBA, oder auch die IV-Anlehren und praktische Ausbildungen nach INSOS (BSV, 2025, S. 71–72).

Umschulung

Versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf, die bisherige Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich nicht mehr ausüben können, haben die Möglichkeit eine Umschulung zu absolvieren (BSV, 2025, S. 103). Diese soll, wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt erfolgen (BSV, 2025, S. 111).

Als Umschulungen gelten z.B. die Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA) oder auch die IV-Anlehren und praktische Ausbildungen nach INSOS (BSV, 2025, S. 103–104).

Einarbeitungszuschuss

Für versicherte Personen, die während der Anfangsphase einer Anstellung (Einarbeitungszeit) noch nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit noch nicht gleich konstant ist wie diejenige von Angestellten ohne gesundheitliche Einschränkung, gibt es die Möglichkeit des Einarbeitungszuschusses (max. 6 Monate) (BSV, 2025, S. 132–133). Dieser soll ein befristeter finanzieller Anreiz für Arbeitgebende sein, eine versicherte Person im ersten Arbeitsmarkt fest anzustellen (ebd.). Der Zuschuss wird während maximum sechs Monaten ausgerichtet und kann im Rahmen von unbefristeten oder in Ausnahmefällen von befristeten Arbeitsverhältnissen (mind. ein Jahr) ausbezahlt werden (ebd.).

Personalverleih

Beim Personalverleih wird eine versicherte Person von Personalverleihenden angestellt und arbeitet verleihweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt (BSV, 2025, S. 124). Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann (ebd.). Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Einsatzbetrieb angestellt (ebd.). Der Personalverleih dauert längstens ein Jahr (BSV, 2025, S. 127).

Für die weiteren Abklärungen sind somit die folgenden Leistungen der IV relevant: Die Hilfenentschädigung und der Assistenzbeitrag sowie die beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Es wird abgeklärt, ob diese Leistungen der IV tatsächlich eine Finanzierungsquelle für CF Angebote durch private Anbietende darstellen (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 1: Übersicht über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV: Massnahme, Zweck & Arbeitsmarkt. Die Tabelle enthält keine neuen Informationen und soll lediglich als Überblick dienen (eigene Tabelle. Auf die Quellen wird im Text verwiesen.)

	Massnahme	Zweck	Arbeitsmarkt (AM)
Integrationsmassnahmen	Aufbautraining	Gewöhnung, Förderung Motivation, Stabilisierung, Aufbau sozialer Grundfähigkeiten & Arbeitsfähigkeit	2. AM oder 1. AM
	Arbeitstraining		i.d.R. 1. AM, Ausnahmefälle 2. AM
	Beschäftigungsmassnahmen / Arbeit zur (Zeit-)Überbrückung	Erhalt Tagesstruktur und Restarbeitsfähigkeit bis Beginn beruflicher Massnahme oder Arbeitsstelle im 1. AM	i.d.R. 1. AM, Ausnahmefälle: Kombi 1. AM und Institution (2. AM)
Massnahmen beruflicher Art	Arbeitsversuch (max. 6 Mt.)	- Aufzeigen von Kompetenzen seitens versicherter Person - Testen von Fähigkeiten seitens Arbeitgeber:in	1.AM
	Erstmalige berufliche Ausbildung	Ermöglichen einer erstmaligen Berufsausbildung, wie z.B. - Berufslehre mit EFZ - Lehre mit Berufsattest EBA - IV-Anlehren - praktische INSOS-Ausbildung	Wenn immer möglich 1.AM
	Umschulung	Wegen Invalidität erforderliche Umschulung: - Berufslehre mit EFZ - Lehre mit Berufsattest EBA - IV-Anlehren - praktische INSOS-Ausbildung	Wenn immer möglich 1.AM
	Einarbeitungszuschuss (max. 6 Mt.)	Als Kompensation für anfänglich reduzierte Leistungsfähigkeit	1.AM
	Personalverleih (max. 12 Monate)	- Bezahlte Tätigkeit zum Erlangen von zusätzlicher Berufserfahrung. - Seitens Arbeitgeber:in Möglichkeit zu testen, für allfällige Festanstellung.	1.AM

3.5.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL zur AHV und IV helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken (Informationsstelle AHV/IV, 2025d, S. 2). Sie bestehen aus zwei Kategorien (ebd.):

- die jährlichen Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Jährliche Leistung

Die jährlichen EL entsprechen dem Anteil der anerkannten Ausgaben, der die anrechenbaren Einnahmen übersteigt (Informationsstelle AHV/IV, 2025d, S. 3). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder im Spital wohnen (ebd). Die Kosten für das Besuchen einer Tagesstruktur werden bei der Berechnung der jährlichen EL nicht berücksichtigt, sondern diese werden bei den Krankheits- und Behinderungskosten berücksichtigt (Informationsstelle AHV/IV, 2025d, S. 3–8). Daher sind die jährlichen Leistungen in der vorliegenden Arbeit (Fokus auf ambulante Dienstleistungen wie z.B. Tagesstruktur) nicht relevant und es wird nicht näher darauf eingegangen.

Krankheits- und Behinderungskosten

Zusätzlich zu den jährlichen EL werden verschiedene Leistungen wie beispielsweise zahnärztliche Behandlung oder Kosten für Hilfsmittel (z.B. orthopädische Schuheinlagen oder invaliditätsbedingte Haushaltgeräte) vergütet. Daneben werden u.a. auch Kosten für die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen rückerstattet (Informationsstelle AHV/IV, 2025d, S. 8).

3.5.3 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die ALV gewährt einen angemessenen Ersatz bei Erwerbsausfall (SECO, 2023, S. 1). Neben den Leistungen zur Existenzsicherung finanziert sie auch Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung (SECO, 2023, S. 3). Dabei stellt sie einerseits über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Beratung und Vermittlungsleistungen bereit, andererseits unterstützt sie die Umsetzung sogenannter arbeitsmarktlicher Massnahmen (AMM). Im Rahmen dieser Arbeit wird zwischen «Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung» und «übrigen Massnahmen» unterschieden (Abb.4). Tabelle 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Massnahmen.

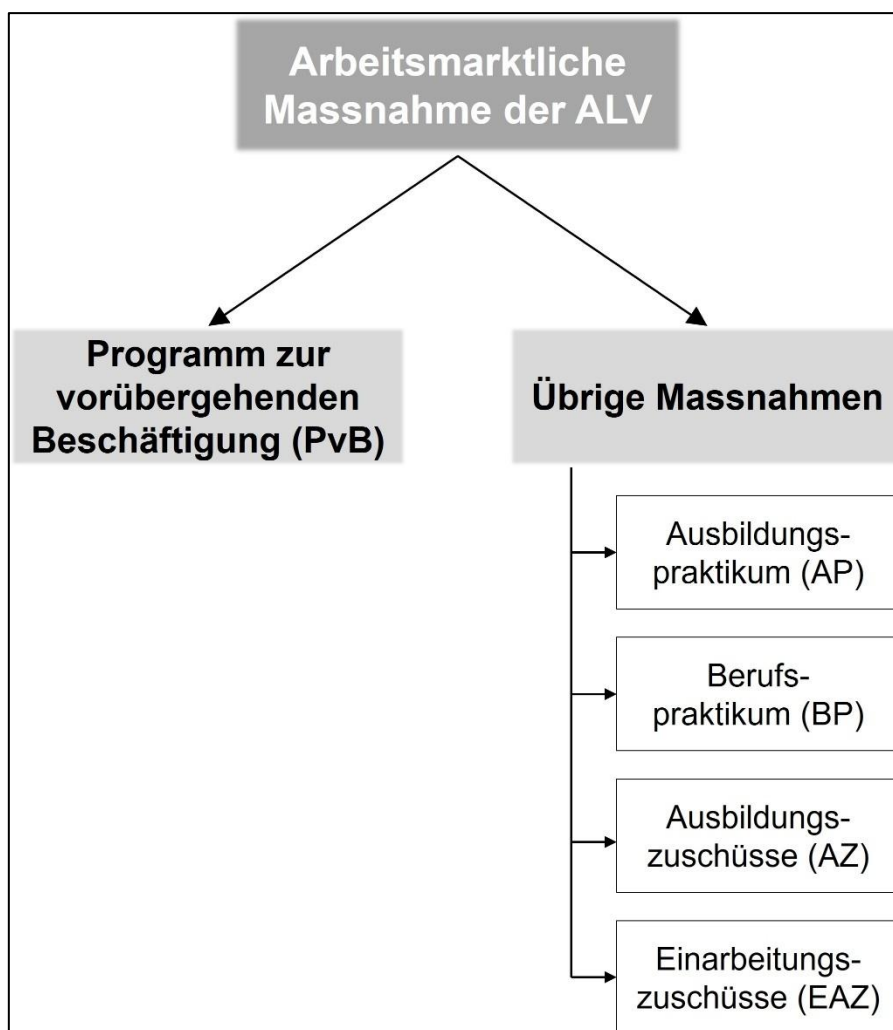


Abbildung 4: Übersicht über die verschiedenen Arten von arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV für Erwachsene. (eigene Grafik. In Anlehnung an: SECO, 2021, S. 6–25)

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

Der Zweck eines Programms zur vorübergehenden Beschäftigung (i.d.R. 6 Monate) ist die Beibehaltung eines Tagesablaufs, um die Berufskennntnisse aufzufrischen (SECO, 2021, S. 6–7). Die ALV zahlt der versicherten Person während dieser Zeit ein Taggeld und beteiligt sich an den Reise-, Verpflegungs- sowie Unterkunftskosten (SECO, 2023, S. 6).

Ausbildungspraktikum (AP)

Das Ausbildungspraktikum (max. 3 Monate) dient dazu, um im Arbeitsumfeld Bildungslücken zu schliessen (SECO, 2021, S. 6–7). Die ALV zahlt der versicherten Person während dieser Zeit ein Taggeld und beteiligt sich an den Reise-, Verpflegungs- sowie Unterkunftskosten (SECO, 2023, S. 5).

Berufspraktikum (BP)

Das Berufspraktikum (max. 6 Monate) dient dem Berufseinstieg oder, um nach einer Ausbildung erste Berufserfahrungen zu sammeln (SECO, 2021, S. 6–7).

Die ALV zahlt der versicherten Person während dieser Zeit ein Taggeld und beteiligt sich an den Reise-, Verpflegungs- sowie Unterkunftskosten (SECO, 2023, S. 6). Der/die Arbeitgeber:in muss sich zu mind. 25% am Taggeld beteiligen (SECO, 2025, S. 75).

Ausbildungszuschüsse

Der Zweck von Ausbildungszuschüssen (max. 3 Jahre) ist es, über 30-Jährigen das Nachholen einer Grundausbildung zu ermöglichen (SECO, 2021, S. 6–7). Die ALV zahlt der versicherten Person finanzielle Beiträge als Ergänzung zum Lernendenlohn, welcher durch den/die Arbeitgeber:in bezahlt wird (SECO, 2021, S. 14–15).

Einarbeitungszuschüsse

Einarbeitungszuschüsse (max. 6-12 Monate) unterstützen bei erhöhtem Einarbeitungsaufwand (SECO, 2021, S. 6–7). Der/die Arbeitgeber:in zahlt 40-60% des orts- und branchenüblichen Lohns, den Rest übernimmt die ALV in Form von Zuschüssen (SECO, 2021, S. 18–19).

Tabelle 2: Übersicht über die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV: Massnahme, Zweck & finanzielle Vergütung. Die Tabelle enthält keine neuen Informationen und soll lediglich als Überblick dienen (eigene Tabelle. Auf die Quellen wird im Text verwiesen.)

	Massnahme	Zweck	Finanzielle Vergütung für private Anbietende bzw. Arbeitgebende
PvB	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB) (i.d.R. 6 Mt.) 1. oder 2. AM	Beibehaltung eines geregelten Tagesablaufs	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn (ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten)
Übrige Massnahmen	Ausbildungspraktikum (max. 3 Mt.)	Im Arbeitsumfeld Bildungslücken schliessen	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn (ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten)
	Berufspraktikum (max. 6 Mt.)	Berufseinstieg & Berufserfahrung sammeln	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn, muss sich aber zu mind. 25% am Taggeld beteiligen (ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten)
	Ausbildungszuschüsse (max. 3 Jahre)	Nachholen einer Grundausbildung	Arbeitgeber:in zahlt mind. Lernendenlohn ALV übernimmt Zuschuss
	Einarbeitungszuschüsse (max. 6-12 Mt.)	Anstellung von Versicherten mit ausserordentlichem Einarbeitungsbedarf	Arbeitgeber:in zahlt 40-60% des Lohns ALV übernimmt Zuschuss

3.6 Beiträge der öffentlichen Hand

Im Rahmen dieser Arbeit wird überprüft, inwiefern Beiträge der öffentlichen Hand als Finanzierungsquelle für CF Angebote durch private Anbietende in Frage kommen. Konkret wird untersucht, ob öffentliche Mittel, die für Angebote für Personen mit WSH, Geflüchtete oder Menschen mit Behinderung vorgesehen sind, eingesetzt werden können. Daher werden die drei Finanzierungsquellen Sozialhilfe, Integrationspauschale (bzw. die damit verbundenen Beschäftigungs- und Integrationsprogramme) sowie die finanzielle Unterstützung der Kantone im Bereich Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung (Objektfinanzierung bzw. Subjektfinanzierung) beschrieben.

3.6.1 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Um den Hintergrund der Beschäftigungs- und Integrationsprogramme zu verstehen, werden zunächst die Sozialhilfe und die Integrationspauschale erläutert.

Sozialhilfe (persönliche und wirtschaftliche)

Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Sicherheitsnetz und greift erst, wenn alle anderen Ansprüche (z. B. aus IV oder ALV) ausgeschöpft sind (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), o. J.). Es wird zwischen persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe unterschieden (ebd.). Die persönliche Sozialhilfe umfasst Beratung und Begleitung im Alltag, bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgen Unterstützungszahlungen, damit ein einfacher, aber menschenwürdiger Lebensstandard erreicht wird (ebd.). Diese Unterstützung ist an Bedingungen geknüpft, beispielsweise an die aktive Arbeitssuche oder die Teilnahme an einem Integrationsprogramm (ebd.). Die Sozialhilfebehörden stellen somit zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration diverse Integrationsangebote zur Verfügung (SKOS, 2023, S. 4).

Integrationspauschale

Zur Unterstützung der beruflichen und sozialen Integration von Geflüchteten finanziert der Bund über die Kantone sogenannte Integrationsprogramme (SEM, 2022, S. 11). Diese werden u.a. durch die Integrationspauschale ermöglicht (ebd.). Je nach asylrechtlichem Status haben Geflüchtete Zugang zu unterschiedlichen Programmen und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Da im Rahmen dieser Arbeit überprüft wird, inwiefern solche Integrationsprogramme für Personen mit WSH und Geflüchtete auf einem Landwirtschaftsbetrieb (private Anbietende) angeboten werden können, werden nachfolgend die existierenden Programme in den drei Kantonen BE, SG und ZG beschrieben.

3.6.1.1 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH

Die existierenden Programme für Personen mit WSH unterscheiden sich kantonal. Daher folgt nun eine Unterteilung nach Kantonen.

Bern

Im Kanton Bern gibt es mehrere verschiedene Programme, die entweder vom Kanton (über strategische Partner), von den Gemeinden oder vom Verein für Arbeitsintegration (jobtimal) koordiniert werden.

BIAS-Angebote

Im Kanton Bern werden Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) durch den Kanton finanziert und gesteuert (Amt für Integration und Soziales BE, 2025b, S. 5). Mit Hilfe von acht strategischen Partnern stellt er BIAS-Angebote bereit (Amt für Integration und Soziales BE, 2025b, S. 4). Der Kanton ist in acht Perimeter aufgeteilt und jede Gemeinde gehört einem Perimeter an (ebd.). Die Steuerung des Angebots erfolgt durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen von Leistungsverträgen mit den acht strategischen Partnern in den Regionen (ebd.). Diese sind für die Koordination des Angebots in ihrem Perimeter verantwortlich und verfügen über einen gewissen Gestaltungsspielraum vor Ort (ebd.). Die strategischen Partner sind selbst Anbieter von BIAS-Leistungen, sie können aber auch Unterverträge mit weiteren Anbietenden abschliessen (ebd.). Die BIAS-Angebote lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen (Tab.3) (Amt für Integration und Soziales BE, 2025b, S. 9–17).

Tabelle 3: Übersicht über die verschiedenen BIAS-Angebote inkl. Kategorie, Zielgruppe, Inhalt des Angebots und Dauer. Die Inhalte der Tabelle sind nicht vollständig und dienen lediglich, um einen ersten Überblick zu erhalten. Weiterführende Informationen sind im «Detailkonzept BIAS 2025» (siehe Quelle) festgehalten. Eigene Tabelle in Anlehnung an Amt für Integration und Soziales Kt. BE, 2025, S. 9–13.

Kategorie	Zielgruppe	Mögliche Leistungen / Möglicher Inhalt	Dauer
Berufliche Integration (BI)	Arbeitsfähige Sozialhilfebeziehende an der Schwelle zur Arbeitsmarktfähigkeit	Bildungs- und Qualifizierungseinsätze Begleitetes Arbeitstraining Stellen mit Einarbeitungszuschüssen (EAZ)	6 bis max. 12 Mt.
Perspektive Berufliche Integration (BIP)	Sozialhilfebeziehende, die arbeitsfähig, jedoch noch nicht arbeitsmarktfähig sind	Bildungs- und Qualifizierungseinsätze Begleitetes Arbeitstraining Tagesstruktur und Beschäftigung, längere regelmässige Einsätze	6 bis max. 12 Mt.
Soziale Integration (SI)	Sozialhilfebeziehende, die mittelfristig kaum eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt haben	Beschäftigungseinsätze (stunden- oder tageweise) Stabilisierung	6 bis 12 Mt. (verlängerbar)
Abklärungsplätze (AP)	Personen, welche Sozialhilfe beantragen	Abklärungseinsatz	3 Mt.

KIA-Angebote

Ergänzend zu den BIAS-Angeboten gibt es noch «Kommunale Integrationsangebote» (KIA), welche nicht arbeitsmarktfähigen Personen mit WSH Beschäftigung und eine Tagesstruktur bieten (Amt für Integration und Soziales BE, 2023b, S. 3). Die Angebote werden von den Gemeinden bereitgestellt, wobei auch hier Unterverträge mit weiteren Anbietenden möglich sind (Amt für Integration und Soziales BE, 2023b, S. 5).

Teillohnstelle

Neben den BIAS-Angeboten und KIA-Angeboten gibt es auch die Möglichkeit einer Teillohnstelle. Der Verein für Arbeitsintegration (jobtimal) bietet arbeitsfähigen, sozialhilfeberechtigten Menschen mit einer Leistungseinschränkung eine Teillohnanstellung und somit die Chance, sich beruflich im ersten Arbeitsmarkt zu integrieren (Amt für Arbeitslosenversicherung BE, 2020, S. 1–2). Arbeitgebende mit geeigneten Arbeitsplätzen haben die Möglichkeit mit dem Verein zusammenzuarbeiten und so eine Stelle im Teillohnmodell anzubieten (ebd.).

St. Gallen

Bei der Recherche wurden im Kanton St. Gallen keine Programme für Personen mit WSH auf kantonaler Ebene gefunden. Dafür sind die Gemeinden zuständig (vgl. Kapitel 6.4.2).

Zug

Im Kanton Zug koordiniert der Verein «Gemeinnützige Gesellschaft Zug» (GGZ), genauer GGZ@Work, die soziale und berufliche Integration von Personen mit WSH und Geflüchteten. Dazu arbeitet der Verein mit verschiedenen Arbeitsintegrationsmassnahmen.

Arbeitsintegrationsplatz (BSI)

Hier geht es um die berufliche und soziale Integration (BSI) (GGZ@Work, 2024, S. 4–5). Das Angebot umfasst Bildungsmassnahmen, externe Fachkurse und praktische Arbeitseinsätze in verschiedenen Branchen wie Administration, Verkauf, Gastronomie, Logistik und Werkstätten (ebd.).

Temp@Work

Mit dem Angebot Temp@Work bietet GGZ@Work Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt zur Überbrückung an (GGZ@Work, 2024, S. 4 & 6). Klient:innen erhalten Struktur und soziale Teilhabe. Die Arbeitseinsätze erfolgen in allen Bereichen von GGZ@Work (ebd.).

Perma@Work

Hierbei handelt es sich um Dauerarbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt, wobei die Stabilisierung durch langfristige soziale Teilhabe und die damit verbundene individuelle Förderung der Teilnehmenden im Zentrum steht (GGZ@Work, o. J.-b).

Arbeitstraining und Praktika im ersten Arbeitsmarkt

Im Rahmen eines zwei- bis sechsmonatigen Einsatzes können verschiedene Arbeitsbereiche erkundet und berufliche Fähigkeiten erweitert werden (GGZ@Work, 2024, S. 7).

3.6.1.2 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete

Auch die Programme für Geflüchtete unterscheiden sich kantonal, weshalb hier ebenfalls eine Unterteilung nach Kantonen folgt.

Bern

Im Kanton Bern koordinieren fünf regionale Partner die berufliche und soziale Integration von Geflüchteten (Amt für Integration und Soziales BE, o. J.-b). Der Kanton ist in fünf Perimeter aufgeteilt und jede Gemeinde gehört einem Perimeter an (ebd.). Bei der Recherche wurden keine Angebots-Kategorien auf kantonaler Ebene gefunden, wie dies bei den Programmen für Personen mit WSH der Fall war (vgl. Kapitel 3.6.1.1). Die spezifischen Programme werden direkt durch die regionalen Partner ausgearbeitet.

St. Gallen

Im Kanton St. Gallen koordiniert der «Trägerverein Integrationsprojekte St. Gallen» (TISG) die soziale und berufliche Integration von Geflüchteten. Dafür betreibt der TISG fünf Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstellen (REPAS) (TISG, o. J.-b). Jede Gemeinde ist einer REPAS zugeteilt (ebd.) Die REPAS arbeiten mit verschiedenen Arbeitsintegrationsmassnahmen:

Qualifizierungsprogramme

Qualifizierungsprogramme dauern in der Regel sechs Monate und bieten die Möglichkeit, in ein Berufsfeld einzusteigen (TISG, o. J.-a). In den Programmen wird ein Praxiseinsatz mit Sprachkursen und Fachunterricht kombiniert (ebd.).

Integrationsvorlehre

Bei Integrationsvorlehren werden Geflüchtete während einem Jahr auf eine Berufslehre vorbereitet (TISG, o. J.-a). Sie bestehen aus drei Teilen: Praxis im Betrieb, Sprachförderung und Fachunterricht (ebd.)

Praxiseinsatz

Damit die Coaches der REPAS Abklärungen durchführen können, arbeiten sie mit verschiedenen Unternehmen im Kanton SG zusammen (TISG, o. J.-b). Mit Hilfe von Praxiseinsätzen in den Unternehmen (max. ein Jahr) wird die Motivationslage und die Perspektiven für das angestrebte Berufsfeld geklärt (ebd.).

Finanzielle Zuschüsse (FiZu)

Die FiZu entschädigen Arbeitgebende bei ausserordentlichen Einarbeitungsaufwänden (TISG, o. J.-b). Die Zielgruppen sind Personen, die bereits Massnahmen wie Ersteinsätze oder Qualifizierungsprogramme absolviert haben.

Teillohnstelle

Wenn eine Person aus unterschiedlichen Gründen eine verminderte Leistungsfähigkeit erbringt, die nicht dem Anforderungsprofil der Stelle entspricht, gibt es die Möglichkeit des Teillohnmodells (Amt für Soziales SG, 2018, S. 4). Die Arbeitgebenden entschädigen die betroffene Person mit einem der Teilleistung entsprechenden Teillohn (ebd.). Die Differenz wird durch Beiträge der öffentlichen Hand ausgeglichen (ebd.). Das Teillohnmodell hat zum Ziel, Personen mit verminderten Arbeitsmarktchancen den Zugang oder den Verbleib im Erwerbsleben zu ermöglichen und ihnen so eine grösstmögliche wirtschaftliche Autonomie zu gewährleisten (ebd., S.5).

Zug

GGZ@Work ist zuständig für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit Anspruch auf WSH sowie für Geflüchtete. Die diesbezüglichen Informationen sind in Kapitel 3.6.1.1 zu finden.

3.6.2 Assistenzleistungen durch Kantone (Subjektfinanzierung)

Bei der Objektfinanzierung fliessen die finanziellen Mittel von der finanzierenden Stelle (Kanton) an die Leistungserbringenden (Institution) (Adler, 2017, S. 3). Die Kantone unterstützen Institutionen finanziell, indem sie mit ihnen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Objektfinanzierung schränkt die Wahlfreiheit von Betroffenen ein und steht einem selbstbestimmten Leben im Weg (Pro Infirmis, 2022). Das Gegenstück zur Objektfinanzierung ist die Subjektfinanzierung (BSV, 2023). Diese Finanzierungsform gilt als Mittel zur Förderung der Selbstbestimmung und Inklusion, da sie die finanziellen Mittel an die Betroffenen selbst statt an Institutionen ausrichtet (ebd.). Somit erhalten diese mehr Möglichkeiten, zwischen unterschiedlichen Angeboten und Leistungserbringenden zu wählen. Einige Kantone, darunter BE und ZG, haben die Subjektfinanzierung per Gesetzesrevision eingeführt. Die finanziellen Mittel werden in Form von kantonalen Assistenzleistungen an die Person mit Behinderung ausgerichtet. Wer als Person mit Behinderung gilt, ist in den gesetzlichen Grundlagen der beiden Kantone unterschiedlich definiert (vgl. kommende drei Abschnitte).

Bern

Der Kanton BE hat im Jahr 2024 mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) die Subjektfinanzierung eingeführt (Amt für Integration und Soziales BE, 2024, S. 1). Der individuelle Hilfeplan (IHP) ist im Kanton BE das Instrument zur Bedarfsermittlung (Amt für Integration und Soziales BE, 2023a, S. 1).

Mit Hilfe der individuellen Bedarfsermittlung wird ermittelt, welche Unterstützung die Person mit Behinderung im Alltag braucht (ebd.). Der Bedarf wird in der Folge in eine Leistungsgutsprache umgerechnet (ebd.). Im Rahmen dieser Leistungsgutsprache kann die Person selbst wählen, wo sie die Leistungen beziehen möchte (Art. 21 BLG). Als Menschen mit Behinderung im Sinne des BLG gelten volljährige Personen, die Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV, der Unfallversicherung (UV) oder der Militärversicherung (MV) haben (Art. 4 BLG).

St. Gallen

Im Kanton SG ist eine Revision des Behindertengesetzes per 2027 vorgesehen (Amt für Soziales SG, 2025a). Dabei soll u.a. eine verstärkte Subjektfinanzierung eingeführt werden (ebd.).

Zug

Der Kanton ZG hat im Jahr 2024 mit dem neuen Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen und Betreuungsbedarf (LBBG) die Subjektfinanzierung eingeführt (Kantonales Sozialamt ZG, 2024, S. 1–3). Bevor eine Person mit Behinderung Leistungen bezieht, wird gemeinsam mit ihr abgeklärt, welche Unterstützung sie individuell braucht und möchte. Für die Bedarfsermittlung wird der Zuger Unterstützungsplan (ZUP) eingesetzt (ebd.).

Als Menschen mit Behinderung im Sinne des LBBG gelten Personen, die die Kriterien gemäss Art. 2 Abs. 1 BehiG erfüllen (vgl. Kapitel 1 - Glossar) (Art. 3 Abs. 1a LBBG). Als Personen mit Betreuungsbedarf im Sinne des LBBG gelten Personen, die infolge familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen (Art. 3 Abs. 1b LBBG).

4 Praxisbeispiele

Im Rahmen dieser Arbeit wurden Interviews mit zwei CF Betrieben durchgeführt. Da der Fokus der Arbeit bei privaten Anbietenden liegt, die nicht mit einer VMO zusammenarbeiten, wurden bewusst zwei Betriebe ausgewählt, die ihr Angebot unabhängig von einer VMO finanzieren. Zudem war es das Ziel, die tatsächlichen Finanzierungsquellen von CF Angeboten durch private Anbietende aufzeigen zu können. Bei einer Zusammenarbeit mit einer VMO kann es sein, dass die Finanzierung indirekt über diese Organisation erfolgt. Dadurch könnte es für die Betriebe weniger sichtbar sein, aus welchen Quellen die finanziellen Mittel stammen. Die beiden Betriebe werden in den Tabellen 4 und 5 auf Wunsch anonymisiert vorgestellt.

*Tabelle 4: Betriebsspiegel über das Care Farming Angebot von Betrieb A im Kanton Bern
(Quelle: Homepage des Betriebs)*

Betrieb A (Kanton Bern)	
Zusammenarbeit mit einer VMO	vereinzelte Zusammenarbeit mit «SoWohnen» und «WoBe AG» (die Finanzierung erfolgt hauptsächlich eigenständig)
Zielgruppe	Erwachsene psychische, gesundheitliche und soziale Beeinträchtigungen (keine Alkohol- / Drogenabhängigkeit)
Form der Dienstleistung	stationäre und ambulante Betreuung
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Wohnen (unbefristet) - Begleitetes Wohnen / Wohncoaching (befristet) - Tagesstruktur - Tiergestützte Therapie - Coaching
Tagesstruktur (Tätigkeiten & Beschäftigung)	<ul style="list-style-type: none"> - Pflege / Betreuung Tiere - Hauswirtschaft & Küche - Unterhalt Garten & Umgebung - Freizeit & Sport
Anzahl Plätze	<ul style="list-style-type: none"> - 2 bis 3 Wohnplätze mit interner Tagesstruktur - 1 Entlastungsplatz für Ferien und Wochenende - 2 Tagesplätze / Tagesstruktur
Fachliche Qualifikationen des Personals	<ul style="list-style-type: none"> - zertifizierter Coach LWO - zertifizierte Fachperson tiergestützte Interventionen (ESAAT) - Ausbildung Betreuung Landwirtschaft (INFORAMA Zollikofen) - Weiterbildung Gartentherapie (INFORAMA Zollikofen)

Tabelle 5: Betriebsspiegel über das Care Farming Angebot von Betrieb B im Kanton Zug
(Quelle: Homepage des Betriebs)

Betrieb B (Kanton Zug)	
Zusammenarbeit mit einer VMO	Zusammenarbeit mit dem Verein «Wohnen und Arbeiten mit Behinderten auf dem Bauernhof» (WABB-Zug) (die Finanzierung erfolgt eigenständig) Zusammenarbeit mit der Stiftung «Landwirtschaft und Behinderte» (LuB) (geplant. Bisher fand keine Zusammenarbeit statt)
Zielgruppe	Jugendliche und Erwachsene Menschen mit kognitiver oder körperlicher Beeinträchtigung Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die beispielsweise nach einem Klinikaufenthalt einen geschützten und betreuten Rahmen benötigen
Form der Dienstleistung	ambulante Betreuung
Angebot	- Tagesstruktur (Zusammenarbeit mit WABB) - Kurzzeitplatzierungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf (Zusammenarbeit mit LuB)
Tagesstruktur (Tätigkeiten & Beschäftigung)	- Landwirtschaft - Obstbau - Gartenarbeit - Hauswirtschaft: - Kreatives Gestalten - Kräuterküche - Floristik
Anzahl Plätze	3
Fachliche Qualifikationen des Personals	- Arbeitsagogin FA (BSZ Stiftung), Fachfrau Hauswirtschaft EFZ - Betriebsleiterschule Landwirtschaft, Landwirt EFZ zusätzlich verschiedene Kurse, u.a.: - Autismus Spektrum Störung (BSZ Stiftung) - Bündner Standard (BSZ Stiftung)

5 Methodische Vorgehensweise

Zur Erarbeitung wurden folgende Erhebungsmethoden angewendet:

- Internet- und Dokumentenrecherche
- Expert:innenbefragung (Qualitative Befragung vom Typ V und Typ VII)

Qualitative Befragungen vom Typ VII sind stark strukturierte, mündliche und schriftliche Befragungen kombiniert (Atteslander, 2010, S. 133). Bei Typ V handelt es sich um stark strukturierte, mündliche Einzelinterviews (ebd.). Für Typ VII wurden standardisierte Fragebögen und für Typ V Interviewleitfäden erstellt (Atteslander, 2010, S. 144–145). Diese sind im Anhang I und II zu finden. Die Tabelle 6 gibt einen Überblick darüber, welche Fragestellung mit welcher Methode untersucht wurde.

Tabelle 6: Übersicht: Welche Fragestellung wurde mit welcher Methode untersucht.

Fragestellung: Nr. & Thema	Methode
1) Bewilligung & Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Internet- und Dokumentenrecherche
2) Finanzierungsmodelle	<ul style="list-style-type: none"> • Expert:innenbefragung Typ VII (Fragebogen) mit Mitarbeitenden von kantonalen Ämtern und Fachstellen • Expert:innenbefragung Typ V (mündliches Einzelinterview) mit Geschäftsführerin einer VMO und zwei CF Anbieterinnen
3) VMO: Vor- und Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Expert:innenbefragung Typ V (mündliches Einzelinterview) mit Geschäftsführerin einer VMO und zwei CF Anbieterinnen
4) Möglichkeiten & Herausforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Expert:innenbefragung Typ V (mündliches Einzelinterview) mit zwei CF Anbieterinnen

Ziel der Expert:innenbefragung Typ VII (Fragebogen an kantonale Ämter & Fachstellen) war es, Informationen zum Vorgehen beim Aufbau (Bewilligung und Zuständigkeiten) sowie zu den Finanzierungsmöglichkeiten eines CF Angebots zu gewinnen. Ziel der Expert:innenbefragung Typ V (mündliches Einzelinterview mit VMO & CF Betrieben) war es wiederum, durch die Befragung von Personen aus der Praxis, die Ergebnisse aus der Recherche und der Expert:innenbefragung Typ VII zu spiegeln, aber auch aus einer anderen Perspektive zu beleuchten. Zusätzlich wurde die Expert:innenbefragung Typ V genutzt, um die Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit mit einer VMO sowie die Möglichkeiten und Herausforderungen eines CF Angebots zu erfassen. Weiter sollen die beiden Betriebsspiegel (vgl. Kapitel 4) sowie die in den mündlichen Einzelinterviews geschilderten Erfahrungen (vgl. Kapitel 6.7) als Orientierung und Anregung für zukünftige Anbietende dienen.

5.1 Internet- und Dokumentenrecherche

Die Internet- und Dokumentenrecherche bildete die Grundlage der Arbeit. Sie diente dazu, einen Überblick über das Themenfeld Care Farming und die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu gewinnen. In Tabelle 7 ist eine Auswahl an verwendeten Suchwörtern ersichtlich.

Zu Beginn wurden Studien, Fachbücher sowie studentische Arbeiten herangezogen, um mit dem Thema Care Farming vertraut zu werden. Anschliessend erfolgte eine Recherche relevanter Bundesgesetze, kantonaler Gesetze und Verordnungen, insbesondere im Hinblick auf das Bewilligungsverfahren und die Zuständigkeiten beim Aufbau einer sozialen Dienstleistung im privaten Umfeld. Dazu wurden auch die Webseiten der Sozialämter der drei Kantone (BE, SG, ZG) durchsucht. Ergänzend wurde zu den Sozialversicherungen (IV, EL und ALV) und Beiträgen der öffentlichen Hand (Assistenzleistungen sowie Sozialhilfe und Integrationspauschale bzw. die damit verbundenen Integrationsprogramme) recherchiert, um potenzielle Finanzierungsquellen für Care Farming Angebote zu identifizieren. Die gewonnenen Erkenntnisse bildeten die Grundlage für die Entwicklung der Fragebögen, die an die kantonalen Ämter und Fachstellen versendet wurden (Abb.5). Zur Vorbereitung der drei mündlichen Einzelinterviews erfolgte ausserdem eine gezielte Recherche der Homepages der beiden Betriebe und der Vermittlungsorganisation, um die Interviewleitfäden individuell gestalten zu können. Die Recherche wurde überwiegend online durchgeführt. Als Quellen dienten wissenschaftliche Datenbanken (z. B. Agris oder Agricola), kantonale Gesetzessammlungen, Webseiten der Sozialämter, Sozialversicherungen und Organisationen (z. B. Carefarming Schweiz, GREEN CARE Schweiz oder Vermittlungsorganisationen).

Tabelle 7: Internet- und Dokumentenrecherche: Auswahl an verwendeten Suchwörtern

Care Farming	
Greencare	Tagesstruktur Landwirtschaft
Care Farming	Arbeitsintegration Landwirtschaft
Soziale Dienstleistung Landwirtschaft	Murimooos
(Vermittlungs)organisationen	
Netzwerkorganisation	Projekt Alp
Familienplatzierungsorganisation	Caritas-Familienplatzierung
LuB	Terra Vecchia
WoBe AG	SAH
Gesetze	
Behindertengesetz	Heimverordnung
Betreuungsgesetz	Sozialhilfegesetz
Selbstbestimmungsgesetz	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
Sozialleistungsgesetze	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Bewilligungsverfahren	
Betriebsbewilligung	Soziale / stationäre Einrichtung
Heimbewilligung	Sozialamt
Betreuungseinrichtungen	Amt für Soziales
Finanzierungsquellen	
IV	Sozialhilfe
EL	Integrationspauschale
ALV	Integrationsprogramme
Arbeitsintegration	Soziale Integration
Eingliederungsmassnahmen	arbeitsmarktliche Massnahmen

5.2 Expert:innenbefragung

Wie erwähnt wurden stark strukturierte qualitative Befragungen durchgeführt, 18 vom Typ VII (= stark strukturiert, mündlich & schriftlich kombiniert → Fragebogen) sowie drei vom Typ V (= stark strukturiert, mündliches Einzelinterview).

5.2.1 Auswahl und Identifikation der Interviewpartner:innen

Die Interviewpartner:innen wurden ebenfalls mehrheitlich mit Hilfe einer Internetrecherche ausfindig gemacht. Anhand der online verfügbaren Organigramme der jeweiligen Ämter, wurde ermittelt, welche Abteilungen für die Beantwortung der jeweiligen Fragebögen zuständig sind. Der Betrieb B aus dem Kanton Zug wurde ebenfalls im Rahmen einer Internetrecherche ausfindig gemacht. Zunächst wurde auf der Plattform von *carefarming.ch* nach einem geeigneten Betrieb gesucht. Die Auswahlkriterien waren:

- Tätigkeit in einem der drei untersuchten Kantone (BE, SG oder ZG),
- unabhängige Finanzierung des Angebots (ohne Zusammenarbeit mit einer VMO),
- Angebot einer ambulanten Dienstleistung (z. B. Tagesstruktur / Arbeitsintegration),
- Zielgruppe Erwachsene,
- private Anbietende (keine Institution)

Zudem wurde darauf geachtet, dass auf der Homepage des Betriebs bereits möglichst viele Informationen zur Ausrichtung des Angebots (Dienstleistung, Zielgruppe usw.) zugänglich waren. So konnte auf eine effiziente Weise herausgefunden werden, ob der Betrieb die Kriterien erfüllt. Gleichzeitig ermöglichte dies eine gezielte Vorbereitung des Interviews, sodass der Fokus während des Interviews auf Themen wie Bewilligungsverfahren, Finanzierung und Praxiserfahrungen gelegt werden konnte. Der Betrieb B wurde letztendlich nicht über *carefarming.ch* gefunden, sondern über den Verein WABB. Auf diesen wurde während einer Internetrecherche zu Care Farming im Kanton Zug gestossen. Der Kontakt zu den zwei anderen Interviewpartnerinnen kam über eine Empfehlung zustande.

5.2.2 Qualitative Befragung Typ VII (mündlich & schriftlich, Fragebogen)

Eine qualitative Befragung vom Typ VII fand in den Kantonen BE, SG und ZG mit Mitarbeitenden der zuständigen kantonalen Ämter und Fachstellen statt (Abb.5). Die Erhebung diente der Ergänzung der im Rahmen der Internet- und Dokumentenrecherche gewonnenen Erkenntnisse. Basierend auf den Ergebnissen der Recherchearbeit wurde pro Thema ein Fragebogen entwickelt und dem jeweiligen Amt per E-Mail zugestellt (Abb.5 & Anhang I). Die Rückmeldungen erfolgten entweder schriftlich oder mündlich im Rahmen eines Telefon- bzw. Teams-Gesprächs. Bei mündlichen Auskünften wurde jeweils eine Aktennotiz erstellt. In den meisten Fällen erfolgte vor dem Versand der Fragen eine telefonische Kontaktaufnahme mit den Ämtern, um die zuständigen Ansprechpersonen ausfindig zu machen und die Antwortwahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Kanton	Thema Fragebogen	Zuständige Stelle	Antwort		Anhang I
			schriftl.	mündl.	
Bern	Tagesstruktur	AIS > Abteilung Behinderung, Familie, Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen & Assistenz	X		F_BE_Kt_TS
	Tagesstruktur > Rückfrage 1	AIS > Abteilung Behinderung, Familie, Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen & Assistenz	X		F_BE_Kt_TS_R1
	Tagesstruktur > Rückfrage 2	AIS > Abteilung Behinderung, Familie, Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen & Assistenz	X		F_BE_Kt_TS_R2
	Programme für Personen mit WSH	AIS > Abteilung Integration, Asyl, Sozialhilfe > Fachbereich Arbeitsintegration	X		F_BE_Kt_WSH
	Programme für Geflüchtete	AIS > Abteilung Integration, Asyl, Sozialhilfe > Fachbereich Bereich Asyl & Flüchtlinge	X		F_BE_Kt_Asyl
	Berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV)	IV-Stelle Bern > Kontraktmanagement	X		F_BE_IV
	Arbeitsmarktliche Massnahmen (ALV)	Amt für Arbeitslosenversicherung > Logistik AMM		X	F_BE_ALV
St. Gallen	Tagesstruktur	AfSO > Abteilung Alter und Behinderung	X		F_SG_Kt_TS
	Programme für Personen mit WSH	AfSO > Abteilung Integration & Gleichstellung		X	Gemeinden zuständig
	Programme für Geflüchtete	AfSO > Abteilung Integration & Gleichstellung		X	siehe TISG
	Programme für Geflüchtete	TISG > Repas		X	F_SG_TISG_Asyl
	Berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV)	SVA > Berufliche Integration > Kontraktmanagement		X	F_SG_IV
	Berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV) Rückfrage 1	SVA > Berufliche Integration > Kontraktmanagement	X		F_SG_IV_R1
	Berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV) Rückfrage 2	SVA > Berufliche Integration > Kontraktmanagement	X		F_SG_IV_R2
	Arbeitsmarktliche Massnahmen (ALV)	Amt für Wirtschaft und Arbeit > Logistik AMM		X	F_SG_ALV
	Hilflosenentschädigung der IV Assistenzbeitrag der IV	SVA (Kontaktformular)		X	F_SG_IV_HE_AB
	Zug	Tagesstruktur	Sozialamt > Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen	X	
Tagesstruktur > Rückfrage 1		Sozialamt > Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen	X		F_ZG_Kt_TS_R1
Programme für Personen mit WSH		Sozialamt > Abteilung Gesellschaft		X	F_ZG_Kt_WSH_Asyl
Programme für Geflüchtete		Sozialamt > Abteilung Gesellschaft		X	F_ZG_Kt_WSH_Asyl
Programme für Geflüchtete		GGZ > Arbeit und Förderung GGZ > Beratung, Bildung & Vermittlung	X		F_ZG_GGZ_WSH_Asyl
Berufliche Eingliederungsmassnahmen (IV)		Ausgleichskasse Zug > IV-Stelle WAS Luzern > Kontraktmanagement		X	F_ZG_IV
Arbeitsmarktliche Massnahmen (ALV)		Amt für Wirtschaft und Arbeit > Logistik AMM	X		F_ZG_ALV
Ergänzungsleistungen		Ausgleichskasse Zug > IV-Stelle	X		F_ZG_EL
Abkürzungen		AIS = Amt für Integration und Soziales AfSO = Amt für Soziales SVA = Sozialversicherungsanstalt WAS = Wirtschaft, Arbeit, Soziales			

Abbildung 1: Übersicht qualitative Befragung Typ VII (mündlich & schriftlich, Fragebogen): Welcher Fragebogen wurde an welche Stelle verschickt, wie erfolgte die Antwort und mit welchem Kürzel sind diese im Anhang I zu finden.

5.2.3 Qualitative Befragung Typ V (mündliches Einzelinterview)

Eine qualitative Befragung vom Typ V fand mit drei Personen mit den folgenden Funktionen statt (Tab.8):

- Geschäftsführerin einer Vermittlungsorganisation (VMO A)
- Betriebsleiterin eines Landwirtschaftsbetriebs mit Care Farming Angebot im Kanton Bern (Betrieb A – Kanton Bern)
- Mitarbeiterin eines Landwirtschaftsbetriebs mit Care Farming Angebot im Kanton Zug (Betrieb B – Kanton Zug)

Die Erhebung diente zur Ergänzung der im Rahmen der Internet- und Dokumentenrecherche sowie der qualitativen Befragung Typ VII (Fragebogen) gewonnen Erkenntnisse. Zusätzlich wurden die Vor- und Nachteile der Zusammenarbeit mit einer VMO sowie die Möglichkeiten und Herausforderungen eines CF Angebots erhoben. Basierend auf den Ergebnissen der Recherchearbeit und des Fragebogens wurde für jede interviewte Person ein individueller Interviewleitfaden entwickelt (vgl. Anhang II). Der Erstkontakt fand per E-Mail statt, anschliessend wurden die Fragen vorab per E-Mail verschickt. Zudem wurde eine schriftliche Einverständniserklärung zur Aufzeichnung des Interviews eingeholt (vgl. Anhang V). Alle drei Interviews wurden entweder mit Microsoft Teams oder Zoom durchgeführt und aufgezeichnet.

Tabelle 8: Übersicht qualitative Befragung Typ V (mündliches Einzelinterview): Wann wurde welches Interview wie durchgeführt. Mit welchem Kürzel wird im Text auf das Transkript im Anhang III verwiesen.

Interview-partnerin	Datum des Interviews	Dauer des Interviews	Durchführungsform	Kürzel (Verweis im Text & im Anhang III)
Geschäftsführerin VMO A	22.09.2025	38 min, davon 37 min transkribiert	Teams	I_VMO_A
Betriebsleiterin Betrieb A	10.10.2025	75 min, davon 70 min transkribiert	Zoom	I_Betrieb_A
Mitarbeiterin Betrieb B	22.10.2025	53 min, davon 50 min transkribiert	Teams	I_Betrieb_B

5.2.4 Auswertungsmethoden

Die Befragungen vom Typ VII (Fragebogen) wurden thematisch ausgewertet. Die Antworten wurden den nachfolgenden Themenfeldern (Tab.9) zugeordnet. Diese thematische Struktur diente gleichzeitig als Grundlage für den Aufbau des ersten Teils des Kapitels Ergebnisse.

Tabelle 9: Auswertung Fragebogen: Die Antworten wurden einem dieser Themenfelder zugeordnet.

Themenfelder
Leistungserbringende (privat / institutionell)
Aufbau <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung - Zuständige Stellen - Auflagen
Finanzierung
Bedarfslage
Weiterführende Informationen

Die Befragungen vom Typ V (mündliches Einzelinterview) wurden transkribiert und im Anschluss mit Hilfe einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet (Baur & Blasius, 2022, S. 696). Dabei kam ein deduktives Kategoriensystem zur Anwendung, das auf den Themen des Interviewleitfadens basierte (ebd.). Für die Transkription wurden die Regeln nach Rädiker & Kuckartz (2019) angewendet (Baur & Blasius, 2022, S. 510). Zuerst erfolgte eine automatische Transkription über den Transkriptionsservice des Instituts für Informatik der ZHAW (<https://transcription.init-lab.ch/>). Gleichzeitig wurde der Inhalt vom Schweizerdeutsch ins Hochdeutsch übersetzt. Anschliessend wurden die Transkripte sowie die Audiodateien in MAXQDA (Version 24.7.0) importiert. Die drei Interviews wurden vollständig angehört und die Transkripte manuell überprüft und korrigiert sowie die Transkriptionsregeln nach Rädiker & Kuckartz (2019) angewendet. Wie die Anonymisierung eines Wortes gehandhabt werden soll, wird in Rädiker & Kuckartz (2019) nicht thematisiert. Es wurde dafür eine eckige Klammer verwendet. Teile aus der Einleitung und dem Schlussteil, die keinen thematischen Bezug hatten, wurden nicht transkribiert (Tab.8). Die eigentliche Auswertung erfolgte in mehreren Schritten (Baur & Blasius, 2022, S. 698–699). Da der Interviewleitfaden standardisiert war, konnten die bereits dort definierten Kategorien übernommen werden. So wurde in MAXQDA ein Kodierleitfaden erstellt (vgl. Anhang IV). Anschliessend wurden die Kategorien angewendet. Dazu wurde das Interview-Transkript wiederholt durchgelesen und die Codes wurden den relevanten Textstellen zugeordnet. Der Kodierleitfaden wurde bei Bedarf fortlaufend angepasst und ergänzt. Diese strukturierte Auswertung ermöglichte es, darzustellen, wie der Aufbau und die Finanzierung eines CF Angebots ausgestaltet ist, wenn ein Betrieb mit einer VMO zusammenarbeitet, sowie die Vor- und Nachteile davon. Darüber hinaus konnten die Vorgehensweisen der beiden Betriebe beim Aufbau und bei der Finanzierung ihrer Angebote nachvollzogen werden und es konnten berichtete Möglichkeiten und Herausforderungen für zukünftige Anbietende identifiziert werden.

5.3 Verwendung generativer KI-Tools

Generative KI-Tools wurden als Inspirationsquelle und für Übersetzungen verwendet. Als Inspirationsquelle diente ChatGPT (Version 5.2) zur Ausarbeitung möglicher Nachfragen im Interviewleitfaden sowie zur Formulierung prägnanter Code-Bezeichnungen in MAXQDA. Für die englische Übersetzung der Zusammenfassung kamen ChatGPT und DeepL (kostenlose Version) zum Einsatz. Für den Infoleitfaden wurden zudem zwei Bilder mit Hilfe von ChatGPT erstellt.

6 Ergebnisse

Das Kapitel Ergebnisse gliedert sich in drei Teile (Tab.10). Im ersten Teil geht es um CF Betriebe, die unabhängig von einer VMO arbeiten möchten. Die Gliederung dieses ersten Teils erfolgt nach den einzelnen Angebotsformen. Es werden die Ergebnisse zum Aufbau eines CF Angebot und zu den Finanzierungsmodellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppen und Kantone präsentiert. Dabei wird aufgezeigt, inwieweit die im Theorieteil beschriebenen potenziellen Finanzierungsquellen (Sozialversicherungen und Beiträge der öffentlichen Hand) auf Angebote privater Anbietenden Anwendung finden. Darüber hinaus wird erläutert, ob und welche Bewilligung es braucht für die jeweiligen CF Angebotsformen, welche (kantonalen) Stellen zuständig sind und wo weiterführende Informationen eingeholt werden können. Im zweiten Teil wird aufgezeigt, wie sich Aufbau und Finanzierung eines CF Betriebs gestalten, der in Zusammenarbeit mit einer VMO arbeitet, sowie die Vor- und Nachteile davon. Anschliessend wird im dritten Teil anhand zweier Praxisbeispiele auf Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende eingegangen.

Tabelle 10: Übersicht über die Inhalte des Kapitels Ergebnisse und welche Fragestellung das Kapitel beantwortet

Inhalt des Kapitels Ergebnisse	Kapitel	Fragestellung (Nr.)
Care Farming Angebot ohne VMO <ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur oder Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt • Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV • Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV • Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH • Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete 	Kapitel 6.1 bis 6.5	1 & 2
Care Farming Angebot über VMO <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Finanzierung • Vor- und Nachteile Zusammenarbeit VMO 	Kapitel 6.6	1, 2 & 3
Möglichkeiten & Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele	Kapitel 6.7	4

6.1 Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt

Die Darstellung beginnt mit den Ergebnissen zu den EL, zur HE und zum Assistenzbeitrag, da diese Regelungen kantonsübergreifend gelten. Es geht darum, ob das Besuchen einer Tagesstruktur auf einem privaten Landwirtschaftsbetrieb über die EL oder die HE abgerechnet werden kann, bzw. in welcher Form der Assistenzbeitrag im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auf einem Landwirtschaftsbetrieb eingesetzt werden kann. Anschliessend werden in den nachfolgenden Unterkapiteln die Ergebnisse zu Aufbau, Finanzierung sowie zur Bedarfslage an Tagesstrukturen auf Landwirtschaftsbetrieben dargestellt. Da sich diese Ergebnisse kantonal unterscheiden, werden diese pro Kanton präsentiert.

Ergänzungsleistungen

Tagesstruktur Angebote von privaten Anbietenden können nicht über die EL abgerechnet werden (F_SG_Kt_TS, S.1; F_ZG_EL, S.2). Eine Teilfinanzierung über die EL ist nur möglich, wenn die Tagesstruktur über eine kantonale IVSE-Anerkennung verfügt (ebd.). Voraussetzung für die IVSE-Anerkennung ist u.a. eine Betriebsbewilligung. Private Anbietende (gem. Definition Kapitel 3.2) verfügen nicht über eine solche Bewilligung. Was gilt, wenn private Anbietende mit einer VMO zusammenarbeiten, muss im Einzelfall geklärt werden. Bei einer Zusammenarbeit mit VMO A kann über die EL abgerechnet werden (vgl. Tab. 24).

Hilflosenentschädigung der IV

Wie in Kapitel 3.5.1.2 beschrieben, hat eine Person Anspruch auf eine HE der IV, wenn sie u.a. bei alltäglichen Lebensverrichtungen Hilfe benötigt. Eine dieser sechs Lebensverrichtungen umfasst das Pflegen gesellschaftlicher Kontakte. Bei Abklärungen bezüglich der HE wird aber lediglich der Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer) ermittelt (F_SG_IV_HE_AB, S.2). Auf dieser Grundlage wird der versicherten Person eine monatliche Pauschale ausgerichtet (ebd.). Die versicherte Person kann frei entscheiden, wie sie die Hilfe organisieren möchte (ebd.). Das Besuchen einer Tagesstruktur, um z.B. gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, wird bei der Berechnung der Höhe nicht berücksichtigt, sondern es handelt sich wie erwähnt um eine Pauschale, deren Höhe sich allein nach dem ermittelten Grad richtet (ebd.). Je nach Hilflosigkeitsgrad werden nachfolgende Monatspauschalen ausbezahlt (Tab.11) (Pro Infirmis, o. J.-b). In einem Heim wird ein grosser Teil der Pflege und Betreuung durch die Einrichtung selbst erbracht. Dadurch besteht weniger zusätzlicher Unterstützungsbedarf, was zu einer tieferen Entschädigung führt.

Tabelle 11: Höhe der Hilflosenentschädigung bei Volljährigen in Abhängigkeit vom Hilflosigkeitsgrad und der Wohnform (Pro Infirmis, o. J.-b)

Wohnform / Hilflosigkeitsgrad	Zu Hause	Heim
Leicht	CHF 504.-	CHF 126.-
Mittel	CHF 1'260.-	CHF 315.-
Schwer	CHF 2'016.-	CHF 504.-

Assistenzbeitrag der IV

Wie in Kapitel 3.5.1.3 beschrieben, hat eine Person Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV, wenn sie u.a. eine berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ausübt und dabei auf Hilfe angewiesen ist. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin selbst, in diesem Fall der Landwirtschaftsbetrieb, kann nicht als Assistenzperson anerkannt werden (F_SG_IV_HE_AB, S.2). Jedoch könnte eine Drittperson, die ebenfalls auf dem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, als Assistenzperson anerkannt werden (ebd.). Für private Anbietende stellt der Assistenzbeitrag folglich kein Finanzierungsmodell dar. Welche Möglichkeit es für die betroffene Person und die Anbietenden dennoch gibt, wird im Kapitel 7.2.1.2 (Interpretation der Ergebnisse) diskutiert.

Zusatzinformation

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs festgelegt (vgl. Kapitel 3.5.1.3). Der versicherten Person werden für die benötigte Hilfe in den Bereichen «berufliche Aus- und Weiterbildung» und «Ausübung einer Erwerbstätigkeit» (sowie weiteren Bereichen, die hier weniger relevant sind) zusammen monatlich höchstens 60 Assistenzstunden angerechnet (Pro Infirmis, o. J.-a). Die versicherte Person muss die Assistenzperson anstellen. Mit dem Assistenzbeitrag, den die versicherte Person von der IV erhält, kann sie einen Stundenlohn von ca. CHF 30.- bzw. in Ausnahmefällen von knapp CHF 50.- an die Assistenzperson zahlen (Pro Infirmis, o. J.-a).

Weiterführende Informationen

Tabelle 12: Weiterführende Informationen zu EL, HE und Assistenzbeitrag der IV

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
---	Merkblatt Leistungen IV	Leistungen der IV	https://www.ahv-iv.ch/p/4.01.d
---	Merkblatt EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d
---	Merkblatt HE	HE der IV	https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d
---	Ausführliche Informationen zur Hilflosenentschädigung	Kreisschreiben über Hilflosigkeit (KSH)	https://www.koordination.ch/fileadmin/files/iv/kreisschreiben/ksh.pdf
---	Zusammenfassende Informationen zur Hilflosenentschädigung	---	https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/assistenz/hilflosenentschaedigung-bei-volljaehrigen.html
---	Merkblatt Assistenzzb.	Assistenzbeitrag der IV	https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d
---	Ausführliche Informationen zum Assistenzbeitrag	Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag (KSAB)	https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6394/download
---	Zusammenfassende Informationen zum Assistenzbeitrag	---	https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/assistenz/assistenzbeitrag.html

6.1.1 Kanton Bern

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Tagesstruktur Angeboten auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Bern dargestellt.

6.1.1.1 Aufbau

Im Kanton Bern besteht für das Angebot einer Tagesstruktur durch private Anbietende keine kantonale Bewilligungspflicht (F_BE_Kt_TS, S.1). Bei einem stationären Angebot (Betreutes Wohnen) ist jedoch bereits ab der Betreuung einer Person eine Bewilligung erforderlich (ebd.). Das entsprechende Gesuch trägt die Bezeichnung «*Bewilligung für die Betreuung oder Pflege von bis zu drei erwachsenen Personen in privaten Haushalten*» und ist auf der Homepage des Kantons Bern verfügbar (Tab.13). Zuständig für Fragen im Zusammenhang mit einem Tagesstruktur Angebot bzw. mit Betreuungsleistungen in privaten Haushalten ist das *Amt für Integration und Soziales (AIS) > Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen und Assistenz*.

6.1.1.2 Finanzierung

Betreuungsleistungen, die im Rahmen eines CF Angebots erbracht werden, können unter Umständen über die Assistenzleistungen des Kantons Bern finanziert werden (F_BE_Kt_TS, S.1-2; F_BE_Kt_TS_R1, S.3; F_BE_Kt_TS_R2, S.4). Gemäss Abklärungen mit dem AIS sollte dies für folgende drei Angebotsformen grundsätzlich möglich sein (ebd.): Tagesstruktur ohne Lohn, geschützter Arbeitsplatz (Tagesstruktur mit Lohn | zweiter Arbeitsmarkt) und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Assistenzleistungen können für unterschiedliche Lebensbereiche (z.B. Arbeit, Freizeit und Wohnen) und durch verschiedene Leistungserbringende (z.B. Assistenzperson, Assistenzdienstleistende oder anerkannte Tagesstätte) erbracht werden (Amt für Integration und Soziales Kt. BE, 2025, S. 16; F_BE_Kt_TS_R1, S.3). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abrechnung über die Assistenzleistungen für die genannten Angebotsformen durch private Anbietende tatsächlich möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Die Abrechnung der Assistenzleistungen erfolgt über die Webapplikation «AssistMe» (F_BE_Kt_TS, S.1-2). Vorgängig muss die betroffene Person ein Gesuch um die Finanzierung von Betreuungsleistungen über «AssistMe» einreichen (ebd.). Mit Hilfe des individuellen Hilfeplans (IHP) wird ermittelt, welche Unterstützung sie im Alltag braucht (vgl. Kapitel 3.6.2). Zudem müssen Anbietende ihr Angebot beim AIS melden (*Amt für Integration und Soziales > Abteilung Behinderung, Familie und Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen und Assistenz*) (F_BE_Kt_TS, S.1).

Auch Institutionen werden in Zukunft über die Assistenzleistungen ihrer Klient:innen finanziert (vgl. Kapitel 3.2). Alle bestehenden Leistungsverträge zwischen Kanton und Institutionen werden sukzessive durch die Subjektfinanzierung ersetzt (F_BE_Kt_TS, S.2).

6.1.1.3 Bedarfslage

Das AIS konnte hierzu keine Auskunft erteilen, da das Angebot einer Tagesstruktur im Kanton Bern nicht bewilligungspflichtig ist (F_BE_Kt_TS, S.2).

6.1.1.4 Weiterführende Informationen

Tabelle 13: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Kanton: Bern

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
---	Informationen Assistenzleistungen (AIS)	---	https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/downloads.html
---	Informationen Assistenzleistungen (Assistenzbüro)	---	https://www.assistenzbuero.ch/
---	Anleitung Assistenzleistungen	Finanzierung von Assistenzleistungen	https://share.google/bWUyQed8pyKqydUXA
---	AssistMe	---	https://www.assistme.gsi.be.ch/#/
---	Individueller Hilfeplan (IHP)	---	https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/bedarfsermittlung.html
---	Gesuch Bewilligung Betreuung Privathaushalt	GESUCH Erteilung Bewilligung für die Betreuung / Pflege von bis zu 3 erwachsenen Personen in privaten Haushalten	https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/formulare-gesuche-bewilligungen-organisationsstruktur/ais-formulare-gesuche-bewilligungen/menschen-mit-beeintraechtigung/wohnheime-fuer-menschen-mit-behinderungen-oder-suchthilfe.html

6.1.2 Kanton St. Gallen

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Tagesstruktur Angeboten auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton St. Gallen dargestellt.

6.1.2.1 Aufbau

Für das Angebot einer Tagesstruktur, in der bis zu zwei Personen betreut werden, besteht im Kanton St. Gallen keine Bewilligungspflicht (Art. 8 BehG; F_SG_Kt_TS, S.1). Diese ist erst ab der Betreuung von drei oder mehr Personen erforderlich (ebd.). Zuständig für Fragen rund um ein Tagesstruktur Angebot und für die Erteilung der Bewilligung ist das *Amt für Soziales > Abteilung Alter und Behinderung*. Die Auflagen, die zu erfüllen sind, um eine Betriebsbewilligung zu erhalten (erst nötig ab der Betreuung von drei Personen), sind im Dokument «Qualitätsrichtlinien¹» aufgeführt. Darin gibt es Vorgaben zu den Themenbereichen Grundlagen (z.B. Betriebskonzept, Ernährung und Hygiene), Infrastruktur (z.B. behinderungsspezifische Vorkehrungen), Leitung und Personal (Anforderungen an die fachliche Qualifikation) und Leistungsnutzende (z.B. Gewährleistung von Rechten und Pflichten der Leistungsnutzenden) (Amt für Soziales SG, 2025b, S. 6–17).

6.1.2.2 Finanzierung

Im Kanton St. Gallen besteht derzeit keine Möglichkeit, dass Tagesstruktur Angebote von privaten Anbietenden durch den Kanton finanziell unterstützt werden (F_SG_Kt_TS, S.1-2). Mit der Revision des Behindertengesetzes (BehG) per 2027 sollen jedoch neue rechtliche Grundlagen geschaffen werden, die auch privaten Anbietenden eine Beteiligung an kantonalen Finanzierungsmechanismen ermöglichen könnten (ebd.).

Im Zuge dieser Reform wird angestrebt, die Subjektfinanzierung zu stärken und die Objektfinanzierung schrittweise zu reduzieren (ebd.). Ob eine finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Wohngemeinde möglich ist, wurde im Rahmen der Arbeit nicht abgeklärt.

6.1.2.3 Bedarfslage

Zwar besteht ein zunehmender Bedarf an Betreuungseinrichtungen, jedoch derzeit kein Bedarf an Tagesstruktur Angeboten durch private Anbietende, da es hierfür keine entsprechende Finanzierungsgrundlage gibt (F_SG_Kt_TS, S. 1-2). Dem Amt für Soziales sind mehrere Betriebe (private Anbietende) bekannt, die in der Vergangenheit eine Tagesstruktur angeboten haben und sich inzwischen aber aufgrund der Finanzierungsschwierigkeiten in ein anerkanntes Betreutes Wohnen oder Ähnliches umgewandelt haben (ebd.). Als Beispiel wurde die Wohngemeinschaft «Aemisegg» in St. Peterzell genannt (ebd.). Zudem wurde erwähnt, dass sich die Finanzierung von Betreuungseinrichtungen als sehr kostenintensiv und herausfordernd erweist, insbesondere, wenn sie nicht über eine IVSE-Anerkennung verfügen (ebd.). Die IVSE-Anerkennungen werden bis auf Weiteres aufgrund des Entlastungspaketes (Sparprogramm) der St. Galler Regierung ausgesetzt (ebd.).

6.1.2.4 Weiterführende Informationen

Tabelle 14: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Kanton: St. Gallen

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Auflagen für eine Betriebsbewilligung und eine Anerkennung	Qualitätsrichtlinien	https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderung/bewilligung-und-aufsicht/jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionList-Par/sgch_downloadlist_90/DownloadList-Par/sgch_download_606002068.ocFile/Qualit%C3%A4tsrichtlinien.%20g%C3%BCtig%20ab%201.%20Januar%202025.pdf
---	Revision Behindertengesetz (BehG)	---	https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/behinderung/revision-kantonales-behindertengesetz.html
---	Revision BehG (Mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung)	---	https://www.sg.ch/news/sgch_allgemein/2025/06/mehr-selbstbestimmung-fuer-menschen-mit-behinderung.html

6.1.3 Kanton Zug

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Tagesstruktur Angeboten auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Zug dargestellt.

6.1.3.1 Aufbau

Im Kanton Zug besteht für das Angebot einer Tagesstruktur durch private Anbietende keine kantonale Bewilligungspflicht (F_ZG_Kt_TS, S.1). Bei einem stationären Angebot ist jedoch ab der Betreuung von vier Personen eine «Bewilligung für stationäre Einrichtungen» erforderlich (Art. 1, Abs. 1 LBBV).

Zuständig für Fragen rund um das Angebot einer Tagesstruktur und für die Erteilung einer Bewilligung ist das *Kantonale Sozialamt > Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen*.

6.1.3.2 Finanzierung

Betreuungsleistungen, die im Rahmen einer Tagesstruktur ohne Lohn oder einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt erbracht werden, können unter Umständen über die Assistenzleistungen des Kantons Zug finanziert werden (F_ZG_Kt_TS, S.1-3). Geschützte Arbeitsplätze (Tagesstruktur mit Lohn | zweiter Arbeitsmarkt) werden im Kanton Zug durch Institutionen bereitgestellt (F_ZG_Kt_TS_R1, S.4). Private Anbietende können solche nicht anbieten bzw. können die Betreuungsleistungen in diesem Fall nicht über die Assistenzleistungen des Kantons Zug finanziert werden (ebd.). Somit unterscheidet sich die Regelung im Kanton Zug von derjenigen im Kanton Bern. Was gilt, wenn private Anbietende mit einer VMO zusammenarbeiten, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Die betroffene Person muss vorgängig ein Gesuch um die Finanzierung von Assistenzleistungen beim Kantonalen Sozialamt einreichen (F_ZG_Kt_TS, S.1). Mit Hilfe des Zuger Unterstützungsplans (ZUP) wird ermittelt, welche Unterstützung sie im Alltag braucht (vgl. Kapitel 3.6.2). Assistenzleistungen werden nicht an den Anbieter oder die Anbieterin, sondern an die betroffene Person ausbezahlt (F_ZG_Kt_TS, S.2). Diese kauft dann die Leistungen beim Anbieter oder der Anbieterin ein (ebd.). Dies kann über einen Arbeitsvertrag (Anbieter:in wird angestellt) oder über einen Betreuungsvertrag (Anbieter:in gilt als selbständig erwerbend) abgewickelt werden (ebd.). Für eine korrekte Abwicklung (z.B. korrekte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge oder Haftpflichtversicherung) sind der Anbieter oder die Anbieterin und die betroffene Person selbst verantwortlich (ebd.).

6.1.3.3 Bedarfslage

Das Kantonale Sozialamt arbeitet mit dem Verein WABB zusammen. Dadurch sind dem Amt mehrere Landwirtschaftsbetriebe bekannt, die Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung anbieten (F_ZG_Kt_TS, S.1). Grundsätzlich besteht ein Bedarf an solchen Angeboten (ebd.). Inwiefern die Nachfrage bereits durch die aktuell tätigen Landwirtschaftsbetriebe abgedeckt wird, kann nicht beurteilt werden (ebd.).

6.1.3.4 Weiterführende Informationen

Tabelle 15: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt.
Kanton: Zug

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
---	Merkblätter zu den Assistenzleistungen des Kantons Zug	---	https://zg.ch/de/soziales/betreuung-und-behinderung/unsere-grundlagen/gesetz-ueber-leistungen-fuer-menschen-mit-behinderung-und-betreuungsbedarf
---	Assistenzleistungen: wichtige Hinweise	Wichtige Hinweise zu Assistenzleistungen nach LBBG	https://zg.ch/de/dam/jcr:b917e5a7-bc3f-4290-b203-7e8efbd3dc6e/Wichtige%20Hinweise%20zu%20Assistenzleistungen%20nach%20LBBG.pdf
---	Zuger Unterstützungsplan (ZUP)	---	https://zg.ch/de/soziales/betreuung-und-behinderung/ambulant_wohnen_arbeiten#ZUP
---	Assistenzleistungen (Wohnen & Arbeiten)	---	https://zg.ch/de/soziales/betreuung-und-behinderung/ambulant_wohnen_arbeiten

6.2 Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV auf Landwirtschaftsbetrieben dargestellt. Da die Regelungen kantonsübergreifend gelten, werden die drei Kantone in einem Unterkapitel zusammengefasst.

6.2.1.1 Abgrenzung privater gegenüber institutionellen Leistungserbringenden

Bei den beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV wird zwischen Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art unterschieden (vgl. Abb.3, Kapitel 3.5.1.4). Zudem wird unterschieden, ob diese im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt stattfinden (vgl. Tab.1, Kapitel 3.5.1.4). Die folgenden drei Massnahmen beruflicher Art - *Arbeitsversuch*, *Einarbeitungszuschuss* und *Personalverleih* - finden im ersten Arbeitsmarkt statt. *Integrationsmassnahmen*, sowie die *erstmalige berufliche Ausbildung* und die *Umschulung* (Letztere beiden gehören zu den Massnahmen beruflicher Art) finden, wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt statt.

Ist die Durchführung im zweiten Arbeitsmarkt notwendig, so kann diese ausschliesslich in Institutionen erfolgen (F_SG_IV_R1, S.6). Diese Institutionen sind feste Vertragspartner der IV und haben mit der IV-Stelle (Abteilung Kontraktmanagement) eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen (ebd.).

Finden die Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt statt, so erfolgen diese ausserhalb einer Institution. Eine Durchführung durch private Anbietende ist hier grundsätzlich möglich (F_SG_IV, S.3). In diesem Fall kommt es nicht zu einer Leistungsvereinbarung, sondern zu einer Verfügung / Einzelfallvereinbarung (F_SG_IV, S.3; F_SG_IV_R1).

6.2.1.2 Aufbau

Bewilligung

Für die Durchführung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme der IV im ersten Arbeitsmarkt ist keine kantonale Bewilligung erforderlich (F_SG_IV, S.3). Sofern der CF Betrieb Ausbildungsplätze anbietet, muss dieser über eine kantonale Bildungsbewilligung¹ verfügen und gegebenenfalls über eine Bewilligung für Ausbildungen nach INSOS (PrA)¹ (ebd.).

Zuständige Stellen

Bei Massnahmen im zweiten Arbeitsmarkt (mit Leistungsvereinbarung) erfolgt die Zusammenarbeit über die Abteilung Kontraktmanagement der jeweiligen IV-Stelle (F_SG_IV, S.4). Wie oben erwähnt, ist dies für private Anbietende nicht möglich.

Bei Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt (ohne Leistungsvereinbarung) erfolgt die Zusammenarbeit nicht über die Abteilung Kontraktmanagement, sondern direkt und fallbezogen über die zuständigen Eingliederungsfachpersonen (je nach Kanton unterschiedlich bezeichnet) der IV-Stellen (F_SG_IV, S.4). Diese prüfen im Einzelfall, ob eine bestimmte Massnahme für eine versicherte Person geeignet ist, und wählen anschliessend einen passenden Anbieter oder eine passende Anbieterin aus (ebd.).

Im Kanton St. Gallen besteht die Möglichkeit, freie Arbeitsstellen für eine Eingliederungsmassnahme direkt online² zu melden. Zu beachten ist, dass für den Kanton Zug das Kontraktmanagement im Kanton Luzern zuständig ist. Weitere Informationen und Unterstützung zu Fragen rund um Eingliederungsmassnahmen bietet nebst den IV-Stellen die Webseite compasso³.

Auflagen

Damit Anbietende Massnahmen im zweiten Arbeitsmarkt (mit Leistungsvereinbarung) umsetzen dürfen, müssen sie bestimmte Auflagen erfüllen. Dazu gehören u.a. Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals, ein Betriebskonzept, ein Qualitätsmanagement und das Vorliegen der notwendigen Bewilligungen zur Durchführung der Massnahmen (F_SG_IV, S.3; F_BE_IV, S.3; F_ZG_IV, S.1). Wie oben erwähnt, können private Anbietende keine Eingliederungsmassnahmen der IV im zweiten Arbeitsmarkt umsetzen.

Da es bei Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt zu keiner Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle (Abteilung Kontraktmanagement) kommt, sind die formalen Anforderungen in diesem Fall weniger umfassend. Im Rahmen der Prüfung wird aber beurteilt, ob das Angebot zweckmässig ist und ob eine Anschlusslösung im ersten Arbeitsmarkt als realistisch eingeschätzt werden kann (F_SG_IV, S.1 & 4). Detaillierte Informationen sind in den Merkblättern und Kreis Schreiben zu finden (Tab.16).

6.2.1.3 Finanzierung

Private Anbietende können lediglich Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt anbieten. Da sie in diesem Fall eine Arbeitsleistung durch die Klient:innen erhalten, gibt es keine Finanzierung über eine Leistungsvereinbarung mit dem IV-Kontraktmanagement, sondern dies läuft wie erwähnt über eine Verfügung / Einzelfallvereinbarung (F_SG_IV_R1, S.6).

Je nach Massnahme kann es eine finanzielle Vergütung geben, falls ein invaliditätsbedingter Mehraufwand besteht oder die IV übernimmt die Lohnkosten in Form von Taggeldern (F_SG_IV_R2, S.7; BSV, 2025, S. 95–96). Bei allen Massnahmen unterstützt die IV den/die Anbieter:in bzw. den/die Arbeitgeber:in zudem durch Begleitung und Beratung (F_SG_IV, S.4). Bei welcher Massnahme, welche Vergütung vorgesehen ist, ist in Tabelle 16 ersichtlich. Bei Integrationsmassnahmen wird dem/der Arbeitgeber:in bei invaliditätsbedingtem Mehraufwand eine Vergütung von maximal CHF 100.- pro Anwesenheitstag gewährt (BSV, 2025, S. 57). Für die erstmalige berufliche Ausbildung und die Umschulung muss die Höhe der Vergütung abgeklärt werden.

Institutionen (Massnahmen im zweiten Arbeitsmarkt) erhalten die finanzielle Vergütung durch die IV über eine Leistungsvereinbarung (F_SG_IV_R1, S.6).

An dieser Stelle ist noch wichtig zu erwähnen, dass die IV in erster Linie Eingliederungsmassnahmen finanziert (F_SG_IV, S.4; F_ZG_IV, S.1). Wenn es sich um Plätze in Institutionen handelt, die nicht im Rahmen von beruflichen Eingliederungsmassnahmen (diese sind befristet) angeboten werden, z.B. unbefristete Plätze in Tagesstrukturen ohne Lohn (Beschäftigung) oder Tagesstrukturen mit Lohn (geschützte Arbeitsplätze), werden diese Institutionen in der Regel durch den Kanton finanziell unterstützt (ebd.). Die IV zahlt in diesem Fall lediglich die Rente an die Klient:innen (ebd.).

Tabelle 16: Übersicht über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV: Massnahme inkl. dem Durchführungsort im 1. oder 2. Arbeitsmarkt und der finanziellen Vergütung. Auf die Quellen zu den Massnahmen wird im Text im Kapitel 3.5.1.4 verwiesen, die Quellen zur finanziellen Vergütung sind in der Tabelle angegeben. Abkürzungen: AM = Arbeitsmarkt, vP = versicherte Person, B&B = Beratung & Begleitung

	Massnahme	Finanzielle Vergütung für private Anbietende bzw. Arbeitgebende
Integrationsmassnahmen	Aufbautraining (2. AM oder 1. AM)	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn (IV zahlt Taggeld an vP) (F_SG_IV_R2, S.7) + max. CHF 100.- pro Anwesenheitstag falls invaliditätsbedingter Mehraufwand (Bedingung: 1. AM) (BSV, 2025, S.57 & 95–96) + B&B (BSV, 2025, S. 98)
	Arbeitstraining (i.d.R. 1. AM, Ausnahmefälle 2.AM)	
	Beschäftigungsmassnahmen / Arbeit zur (Zeit-)Überbrückung (i.d.R. 1. AM, Ausnahmefälle: Kombi 1. AM und Institution (2.AM))	
Massnahmen beruflicher Art	Arbeitsversuch (1.AM) (max. 6 Mt.)	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn (IV zahlt Taggeld an vP) (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 10) + B&B (BSV, 2025, S. 123)
	Erstmalige berufliche Ausbildung (wenn immer möglich 1.AM)	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn (IV zahlt Taggeld an vP) (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 10) + Entschädigung falls invaliditätsbedingter Mehraufwand (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 10) + B&B (BSV, 2025, S. 83)
	Umschulung (wenn immer möglich 1.AM)	Entschädigung falls invaliditätsbedingter Mehraufwand (Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 10) + B&B (BSV, 2025, S. 111)
	Einarbeitungszuschuss (1.AM) (max. 6 Mt.)	IV beteiligt sich zu Beginn u.U. am Lohn (BSV, 2025, S. 134) + B&B (BSV, 2025, S. 135)
	Personalverleih (1.AM) (max. 12 Mt.)	IV übernimmt die administrativen Kosten des Personalverleihs (BSV, 2025, S. 128; Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 10) + B&B (BSV, 2025, S. 129)

6.2.1.4 Bedarfslage

Bern

Die IV-Stelle des Kantons Bern arbeitet bereits mit zahlreichen Landwirtschaftsbetrieben oder Institutionen mit landwirtschaftlichem Angebot zusammen (F_BE_IV, S.3). Das aktuelle Angebot deckt den Bedarf gut ab (ebd.).

St. Gallen

Der IV-Stelle St. Gallen ist im Moment kein Landwirtschaftsbetrieb bekannt, der direkt, also ohne Einbezug einer Institution oder Vermittlungsorganisation Eingliederungsmassnahmen anbietet (F_SG_IV, S.4). Als bekannte Einrichtung wurde das «RHYBOOT» in Altstätten genannt, welche u.a. Arbeits- und Beschäftigungsplätze in der Landwirtschaft betreibt (ebd.).

Zudem besteht eine grössere Nachfrage in den Bereichen Unterhalt, Logistik und Mediamatik (ebd.). Grundsätzlich könnte sich ein Landwirtschaftsbetrieb aber für alle Massnahmen eignen (abgesehen vom Personalverleih, diese Massnahme wird generell sehr wenig gebraucht) (ebd.). Entgegen den Informationen aus der Dokumentenrecherche (vgl. Tab.1, Kapitel 3.5.1.4 oder Tab.16) werden Integrationsmassnahmen in der Praxis überwiegend in Institutionen (zweiter Arbeitsmarkt) durchgeführt (F_SG_IV_R2, S7). Unabhängig von der Art der Massnahme muss gewährleistet sein, dass das Angebot auf eine nachhaltige berufliche Eingliederung der versicherten Person ausgerichtet ist (F_SG_IV, S.4). Das heisst, nach Abschluss der Eingliederungsmassnahme muss eine realistische Aussicht auf eine Anschlusslösung im ersten Arbeitsmarkt bestehen (F_SG_IV, S.4).

Zug

Der IV-Stelle Luzern sind Landwirtschaftsbetriebe bekannt, die in der Innerschweiz Eingliederungsmassnahmen der IV anbieten (F_ZG_IV, S.1). Als besonders geeignet für die Umsetzung auf einem Landwirtschaftsbetrieb werden folgende Massnahmen eingeschätzt (ebd.):

- Integrationsmassnahmen
 - Aufbautraining
 - Arbeitstraining
- Massnahme beruflicher Art
 - Arbeitsversuch
 - Erstmalige berufliche Ausbildung

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt (ohne Leistungsvereinbarung über das IV-Kontraktmanagement) die Eingliederungsfachpersonen die jeweiligen Angebote kennen müssen, um diese im Rahmen einer Fallbearbeitung berücksichtigen zu können (ebd.).

6.2.1.5 Weiterführende Informationen

Tabelle 17: Weiterführende Informationen. Angebot: Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Bildungsbewilligung INSOS-Bewilligung	---	https://www.berufsbildung.ch/de/lexikon/bildungsbewilligung https://www.insos.ch/Ausbildung-PrA/PrA-Dienstleister-werden/PGUHf/
2	IV-Stelle SG, Stellenmeldung	---	https://www.svasg.ch/online-schalter/kundendienst/arbeitgeber/iv_stelle/stellenmeldung.php
3	Informationsportal für Arbeitgebende	---	https://www.compasso.ch/
---	IV-Stellen der Kantone	---	https://www.ahv-iv.ch/de/kontakte/iv-stellen
---	Merkblatt Eingliederungsmassnahmen	Eingliederungsmassnahmen IV	https://www.ahv-iv.ch/p/4.09.d
---	Zusammenfassung von Pro Infirmis	---	https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/arbeit/berufliche-eingliederungsmassnahmen-der-iv.html
---	Kreisschreiben Eingliederungsmassnahmen	Kreisschreiben über die berufl. Eingliederungsmassnahmen der IV (KSBEM)	https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/18459/download

6.3 Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV auf Landwirtschaftsbetrieben dargestellt. Da die Regelungen kantonsübergreifend gelten, werden die drei Kantone in einem Unterkapitel zusammengefasst.

6.3.1.1 Abgrenzung privater gegenüber institutionellen Leistungserbringenden

Bei den arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) wird im Rahmen dieser Arbeit zwischen den «Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung» (PvB) und den «übrigen Massnahmen» unterschieden (vgl. Abb.4, Kapitel 3.5.3). Je nachdem gelten unterschiedliche Bestimmungen.

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)

Im Kanton **Bern** werden diese in Zukunft nicht mehr angeboten. Der Fokus soll stärker auf der Wiedereingliederung der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt liegen (F_BE_ALV, S.3).

Im Kanton **St. Gallen** werden PvBs ausschliesslich in Institutionen durchgeführt, es gibt keine Einzelplatzierungen (F_SG_ALV, S.1). Die Abteilung «Logistik AMM» (angegliedert beim Kantonalen Arbeitsamt) arbeitet dabei über Leistungsvereinbarungen mit festen Vertragspartnern zusammen, die zwischen 30 und 60 Plätze anbieten (ebd.). Darüber hinaus bestehen verschiedene Auflagen, darunter Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals, die Durchführung eines begleitenden Jobcoachings sowie die Bedingung, dass es sich nicht um eine gewinnorientierte Institution handelt (ebd.).

Im Kanton **Zug** besteht aktuell kein Bedarf für AMM im landwirtschaftlichen Bereich (F_ZG_ALV, S.2).

Da PvBs in den drei Kantonen nicht von privaten Anbietenden durchgeführt werden können bzw. kein entsprechender Bedarf besteht, wird in den nachfolgenden Unterkapiteln nicht weiter auf diese Massnahme eingegangen. Die weiteren Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die «übrigen Massnahmen» (Ausbildungspraktikum (AP), Berufspraktikum (BP), Ausbildungszuschüsse (AZ) und Einarbeitungszuschüsse (EAZ)).

Übrige Massnahmen

Die übrigen Massnahmen können durch private Anbietende bzw. Arbeitgebende durchgeführt werden und die Zusammenarbeit wird auf Basis einer Verfügung geregelt (F_SG_ALV, S.1).

6.3.1.2 Aufbau

Bewilligung

Für die Durchführung einer AMM («übrige Massnahmen») ist keine kantonale Bewilligung erforderlich (F_SG_ALV, S.1). Sofern ein CF Betrieb Ausbildungsplätze anbietet, muss er über eine kantonale Bildungsbewilligung¹ verfügen (ebd.).

Zuständige Stellen

Bei den «übrigen Massnahmen» erfolgt die Zusammenarbeit in erster Linie nicht über die Abteilung Logistik AMM, sondern direkt und fallbezogen über die zuständigen Personalberater:innen vom RAV (F_SG_ALV, S.1). Die Teilnehmenden stellen bei ihren Personalberater:innen ein Gesuch (ebd.). Diese prüfen im Einzelfall, ob die vorgeschlagene Massnahme für den/die Teilnehmer:in geeignet ist (ebd.). Es ist anzumerken, dass die Personalberater:innen grundsätzlich primär reguläre Arbeitsstellen (ohne AMM) vermitteln (ebd.).

Auflagen

Die Anforderungen an den/die Anbieter:in bzw. Arbeitgeber:in unterscheiden sich je nach Art der Massnahme. So ist beispielsweise für die Durchführung eines Ausbildungspraktikums eine kantonale Bildungsbewilligung erforderlich (F_SG_ALV, S.1). Daneben muss je nach Massnahme ein Ausbildungsprogramm (bei AP), ein Tätigkeitsprogramm (bei BP) oder ein Einarbeitungsplan (bei EAZ) erstellt werden und es muss dem RAV darüber Bericht erstattet werden (ebd.). Die detaillierten Anforderungen an den/die Arbeitgeber:in sind im Dokument «Weisung AVIG AMM²» festgehalten. Zudem wird im Rahmen der Beurteilung, ob ein Angebot bzw. eine Massnahme geeignet ist, stets geprüft, ob im Anschluss eine realistische Chance auf eine Festanstellung besteht (F_BE_ALV, S.3).

6.3.1.3 Finanzierung

Die «übrigen Massnahmen» finden im regulären Arbeitsmarkt statt. Grundsätzlich kann jeder/jede Arbeitgeber:in, sofern er/sie die Anforderungen erfüllt, eine Stelle für die Durchführung einer AMM anbieten. Eine direkte finanzielle Vergütung erfolgt dabei nicht (F_BE_ALV, S.3; F_SG_ALV, S.3). Die finanzielle Unterstützung geschieht eher indirekt, indem die ALV die Lohnkosten in Form von einem Taggeld oder Zuschüssen teilweise oder vollständig übernimmt (ebd.). Dadurch entstehen für den/die Arbeitgeber:in keine oder reduzierte Lohnkosten. Zur besseren Übersicht wird die Tabelle 2 aus Kapitel 3.5.3 hier erneut eingefügt (Tab.18).

Tabelle 18: Übersicht über die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV: Massnahme und finanzielle Vergütung. Es handelt sich um dieselbe Tabelle wie in Kapitel 3.5.3 (Tab.2), ohne die Spalte «Zweck». Auf die Quellen wird im Text im Kapitel 3.5.3 verwiesen.

	Massnahme	Finanzielle Vergütung für private Anbietende bzw. Arbeitgebende
PVB	Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (i.d.R. 6 Mt.) 1. oder 2. AM	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten
	Ausbildungspraktikum (max. 3 Mt.)	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten
Übrige Massnahmen	Berufspraktikum (max. 6 Mt.)	Arbeitgeber:in zahlt keinen Lohn, muss sich aber zu mind. 25% am Taggeld beteiligen ALV zahlt Taggeld und beteiligt sich an Reise-, Verpflegungs-, Unterkunftskosten
	Ausbildungszuschüsse (max. 3 Jahre)	Arbeitgeber:in zahlt mind. Lernendenlohn ALV übernimmt Zuschuss
	Einarbeitungszuschüsse (max. 6-12 Mt.)	Arbeitgeber:in zahlt 40-60% des Lohns ALV übernimmt Zuschuss

6.3.1.4 Bedarfslage

Aus den Rückmeldungen der befragten kantonalen Stellen ging hervor, dass im Bereich der AMM derzeit kein Bedarf an Angeboten im landwirtschaftlichen Kontext besteht (F_BE_ALV, S.3; F_SG_ALV, S.1; F_ZG_ALV, S.2). Personen, die in der Landwirtschaft tätig sein möchten, finden in der Regel auch ohne Unterstützung einer AMM eine Anstellung (F_SG_ALV, S.1).

6.3.1.5 Weiterführende Informationen

Tabelle 19: Weiterführende Informationen. Angebot: Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Kantonale Bildungsbewilligung	---	https://www.berufsbildung.ch/de/lexikon/bildungsbewilligung
2	Anforderungen an Arbeitgebende	Weisung AVIG AMM	https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html
---	Liste AMM	Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung Arbeitsmarktliche Massnahmen	https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/stellensuchende/arbeitslos-was-tun-/arbeitsmarktliche-massnahmen/massnahmenliste.html
---	Portal ALV / Arbeitsvermittlung	---	https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html
---	Zuständiges RAV / kantonales Arbeitsamt	---	https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html

6.4 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen für Personen mit WSH auf Landwirtschaftsbetrieben dargestellt. Da sich die Ergebnisse kantonal unterscheiden, werden diese pro Kanton präsentiert.

6.4.1 Kanton Bern

Die Erläuterungen zum Kanton Bern beschreiben den aktuellen Stand. Die Organisation der Integrationsprogramme befindet sich im Umbruch. Die geplanten Änderungen sind auf der Homepage des Kantons Bern zu finden.

6.4.1.1 Abgrenzung privater gegenüber institutionellen Leistungserbringenden

Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH sollten im Kanton Bern grundsätzlich durch private Anbietende angeboten werden können (F_BE_Kt_WSH, S.1). Gemäss dem AIS gibt es von kantonalen Seite her keine Auflage, dass dies nicht möglich ist (ebd.). Dabei gibt es folgende Möglichkeiten (vgl. Kapitel 3.6.1.1):

- Kantonale Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS) → Untervertrag mit einem der acht strategischen Partner
- Kommunale Integrationsangebote (KIA) → Untervertrag mit der Gemeinde
- Teillohnstelle gemäss Teillohnmodell von jobtimal → Vertrag mit jobtimal

Ob ein Bedarf besteht und ob die acht strategischen Partner oder die Gemeinden effektiv mit privaten Anbietenden zusammenarbeiten, die nur einzelne Plätze anbieten, muss im jeweiligen Fall mit der entsprechenden Stelle (strategischer Partner / Gemeinde) geklärt werden (ebd.). Dasselbe gilt auch für die Frage, ob eine finanzielle Vergütung vorgesehen ist (ebd.).

6.4.1.2 Aufbau

Bewilligung

Für die Durchführung eines Beschäftigungs- oder Integrationsprogramms für Personen mit WSH ist keine kantonale Bewilligung erforderlich (F_BE_Kt_WSH, S.1).

Zuständige Stellen

Um eine Zusammenarbeit zu klären, muss je nach Art des Angebots (BIAS, KIA oder Teillohnstelle) der jeweilige strategische Partner, die Standortgemeinde oder jobtimal kontaktiert werden (F_BE_Kt_WSH, S.1.). Der für die Gemeinde zuständige strategische Partner kann auf der Homepage des AIS¹ ausfindig gemacht werden.

Auflagen

Die Anforderungen an den/die Anbieter:in bzw. Arbeitgeber:in unterscheiden sich je nach Art des Angebots (BIAS, KIA, Teillohnstelle) (F_BE_Kt_WSH, S.1). Die detaillierten Anforderungen sind mit der zuständigen Stelle (strategischer Partner / Standortgemeinde / jobtimal) zu klären.

Eine erste Orientierung können die Konzepte² oder die Homepage des strategischen Partners oder der Standortgemeinde geben sowie die Homepage³ von jobtimal, wenn es um eine Teil-lohnstelle geht.

6.4.1.3 Finanzierung

Inwiefern Angebote, die über BIAS oder KIA laufen, vergütet werden, muss mit dem strategischen Partner bzw. der Standortgemeinde geklärt werden (F_BE_Kt_WSH, S.1). Beim Teil-lohnmodell von jobtimal sind die Mitarbeitenden bei jobtimal angestellt und die Arbeitgebenden bezahlen einen leistungsangepassten (Teil-)Lohn (jobtimal, Verein für Arbeitsintegration, 2019, S. 1). Der Sozialdienst übernimmt je nach Grad der Leistungseinschränkungen einen weiteren Teil der Lohnkosten (ebd.). Zudem übernimmt jobtimal administrative Aufgaben wie z.B. die Anmeldung bei den Sozialversicherungen und die Arbeitgebenden und Mitarbeitenden werden durch einen Job Coach begleitet (ebd.). Das Ziel ist eine Festanstellung im Betrieb (ebd.).

6.4.1.4 Bedarfslage

Dem AIS ist bisher kein Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm für Personen mit WSH auf einem Landwirtschaftsbetrieb durch private Anbietende bekannt (F_BE_Kt_WSH, S.2). Ob ein Bedarf besteht, wird durch die acht strategischen Partner ermittelt (ebd.). Grundsätzlich besteht im Kanton Bern aber ein Bedarf an niederschweligen Integrationsangeboten, insbesondere für Personen, die (noch) nicht arbeitsmarktfähig sind (ebd.). Für Teillohnstellen sind private Arbeitgebende ausdrücklich erwünscht (ebd.).

6.4.1.5 Weiterführende Informationen

Tabelle 20: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH. Kanton: Bern

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Zuständiger strategischer Partner für die Gemeinden	---	https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html
2	BIAS KIA	Detailkonzept Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS Konzept KIA (Kommunale Integrationsangebote) 2024 bis 2026	https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html
3	Homepage Verein für Arbeitsintegration (jobtimal)	----	https://jobtimal.ch/
---	Veränderung Organisation der BIAS	---	https://www.gsi.be.ch/de/start/ueber-uns/amt-fuer-integration-und-soziales/projekte-ais/veraenderungen-arbeitsintegration.html
---	Faktenblatt Teillohnstelle (jobtimal)	Arbeitsintegration dank Teillohn	https://jobtimal.ch/wp-content/uploads/2020/07/2019_Factsheet-jobtimal.pdf

6.4.2 Kanton St. Gallen

Im Rahmen dieser Arbeit konnten keine näheren Informationen erhoben werden. Gemäss telefonischer Auskunft vom *Amt für Soziales > Abteilung Integration & Gleichstellung* liegt die Zuständigkeit für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH bei den Gemeinden.

6.4.3 Kanton Zug

Im nachfolgenden Abschnitt wird zusammenfassend auf den Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Beschäftigungs- oder Integrationsprogrammen für Personen mit WSH und Geflüchtete auf Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Zug eingegangen. Eine vertiefte Ausführung erübrigt sich, da es für private Landwirtschaftsbetriebe nur eine konkrete Umsetzungsmöglichkeit gibt. Es handelt sich dabei um eine reguläre Stelle im ersten Arbeitsmarkt.

Im Kanton Zug gibt es nur eine einzige Möglichkeit in Zusammenarbeit mit GGZ@Work (F_ZG_GGZ_WSH_AsyI, S.3). Dies ist ein Arbeitstraining oder Praktikum (ebd.). Die übrigen Beschäftigungs- oder Integrationsprogramme werden durch GGZ@Work selbst durchgeführt (ebd.). Für Arbeitstrainings oder Praktika sucht GGZ@Work fortlaufend Betriebe, bei denen ein zwei- bis sechsmonatiger Einsatz im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden kann (ebd.). Wenn die Nachfrage da ist, kann dieser Einsatz auf einem Landwirtschaftsbetrieb stattfinden (ebd.). Da es sich hierbei um eine reguläre Stelle im ersten Arbeitsmarkt handelt, ist dazu keine kantonale Bewilligung erforderlich (ebd.). Bei einer Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich braucht es jedoch je nach asylrechtlichem Status eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde oder eine Meldung der Erwerbstätigkeit¹ (SEM, 2021). Zuständig innerhalb von GGZ@Work ist die *Abteilung Beratung, Bildung & Vermittlung*. Es ist keine finanzielle Vergütung vorgesehen und der Landwirtschaftsbetrieb bezahlt den Lohn an den/die Klient:in bzw. Arbeitnehmer:in (F_ZG_GGZ_WSH_AsyI, S.3). Ein Job Coach begleitet aber den/die Arbeitnehmer:in während der gesamten Dauer und dient als Ansprechperson bei Problemen und übernimmt einen Grossteil der administrativen Aufgaben rund um das Arbeitstraining sowohl für den/die Arbeitnehmer:in als auch für den Betrieb (GGZ@Work, 2024, S. 7; GGZ@Work, o. J.-a). Gemäss der Rückmeldung von GGZ@Work besteht Interesse daran, Arbeitstrainings oder Praktika auf Landwirtschaftsbetrieben durchzuführen und man ist auch der Meinung, dass sich Landwirtschaftsbetriebe dafür eignen (F_ZG_GGZ_WSH_AsyI, S.3). In der Vergangenheit gab es mal das Projekt «Flüchtlinge in der Landwirtschaft» (ebd.). In Zusammenarbeit mit dem landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum (LBBZ) Schluechthof Cham wurden Betriebe im Kanton Zug kontaktiert, wobei seitens der Betriebe Interesse vorhanden war (ebd.). Da sich aber nicht viele Klient:innen eigneten oder tatsächlich das Interesse am Einstieg in die Landwirtschaft hatten, wurde das Projekt nach rund drei Jahren wieder beendet (ebd.). Sollten sich die Umstände ändern, würde GGZ@Work diesen Weg auch erneut verfolgen (ebd.).

Weiterführende Informationen

Tabelle 21: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH und Geflüchtete. Kanton: Zug

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Erwerbstätige Asylbereich (Bewilligung / Meldung)	---	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html
---	Homepage GGZ	---	https://ggzatwork.ch/
---	Konzept GGZ@Work	Agogisches Konzept GGZ@Work	https://ggz-p-bucket01.fra1.digitallceanspaces.com/assets/Dokumente/Arbeitsagogisches-Konzept-GGZatWork_2025.pdf

6.5 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete

In den folgenden Unterkapiteln werden der Aufbau, die Finanzierung sowie die Bedarfslage an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen für Geflüchtete auf Landwirtschaftsbetrieben dargestellt. Da sich die Ergebnisse kantonal unterscheiden, werden diese pro Kanton präsentiert.

6.5.1 Kanton Bern

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Kanton Bern.

6.5.1.1 Abgrenzung privater gegenüber institutionellen Leistungserbringenden

Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete können im Kanton Bern grundsätzlich durch private Anbietende angeboten werden (F_BE_Kt_Asyl, S.1). Dabei gibt es die Möglichkeit, einen Untervertrag mit einem der fünf regionalen Partner abzuschliessen (vgl. Kapitel 3.6.1.2). Falls ein BIAS-Programm angeboten wird, diese können auch von Geflüchteten besucht werden, wird ein Untervertrag mit einem der acht strategischen Partner abgeschlossen (F_BE_Kt_Asyl, S.2).

6.5.1.2 Aufbau

Bewilligung

Für die Durchführung eines Beschäftigungs- oder Integrationsprogramms für Geflüchtete ist keine kantonale Bewilligung erforderlich (F_BE_Kt_Asyl, S.1). Bei einer Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich braucht es je nach asylrechtlichem Status eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde oder eine Meldung der Erwerbstätigkeit¹ (SEM, 2021).

Zuständige Stelle

Um eine Zusammenarbeit zu klären, muss der jeweilige regionale Partner bzw. strategische Partner kontaktiert werden (F_BE_Kt_Asyl, S.2). Der für die Gemeinde zuständige regionale Partner kann auf der Homepage vom AIS² ausfindig gemacht werden.

Auflagen

Die Anforderungen an den/die Anbieter:in bzw. Arbeitgeber:in sind mit den regionalen und strategischen Partnern zu klären.

Diese entscheiden, ob ein/e Anbieter:in den Qualitätskriterien entspricht (F_BE_Kt_Asyl, S.2). Eine erste Orientierung können die Homepages² der regionalen Partner geben. In jedem Fall müssen die Vorgaben der kantonalen Arbeitsmarktkommission (KAMKO)³ eingehalten werden (F_BE_Kt_Asyl, S.1).

6.5.1.3 Finanzierung

Inwiefern Angebote, die über BIAS (strategische Partner) oder die regionalen Partner laufen, vergütet werden, muss mit dem jeweiligen Partner geklärt werden (F_BE_Kt_Asyl, S.2).

6.5.1.4 Bedarfslage

Da das AIS nicht direkt zuständig ist, ist ihnen kein Beschäftigungs- oder Integrationsprogramm für Geflüchtete auf einem Landwirtschaftsbetrieb durch private Anbietende bekannt (F_BE_Kt_Asyl, S.2). Ob ein Bedarf besteht, wird durch die fünf regionalen Partner ermittelt (ebd.). Grundsätzlich besteht aber der Bedarf, die Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zu fördern (ebd.). Landwirtschaftsbetriebe eignen sich aber lediglich für Einzelsettings, damit auf den individuellen Bedarf der jeweiligen Person eingegangen werden kann (ebd.).

6.5.1.5 Weiterführende Informationen

Tabelle 22: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete. Kanton: Bern

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Erwerbstätige Asylbereich (Bewilligung / Meldung)	---	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeits/erwerbstaetige_asylbereich.html
2	Zuständiger Regionaler Partner für die Gemeinde	---	https://www.asyl.sites.be.ch/de/start/integration/regionale-partner-und-partner-fuer-unbegleitete-minderjaehrige.html
3	Vorgaben KAMKO	Rahmenbedingungen für Integrations- und Beschäftigungsprogramme im Kanton Bern	https://share.google/aXwjPZHDIcKcsYFke

6.5.2 Kanton St. Gallen

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den Kanton St. Gallen.

6.5.2.1 Abgrenzung privater gegenüber institutionellen Leistungserbringenden

Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete können im Kanton St. Gallen durch private Anbietende angeboten werden (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Dabei gibt es in Zusammenarbeit mit dem Trägerverein Integrationsprojekte St. Gallen (TISG) folgende Möglichkeiten (vgl. Kapitel 3.6.1.2):

- Integrationsvorlehre
- Praxiseinsatz
- Finanzielle Zuschüsse (FiZu)
- Teillohnstelle

Qualifizierungsprogramme gibt es aktuell keine in der Landwirtschaft (ebd.). Diese werden in der Gastronomie, Hauswirtschaft, im Detailhandel, in der Logistik und in weiteren Bereichen angeboten (ebd.).

6.5.2.2 Aufbau

Bewilligung

Für die Durchführung eines Beschäftigungs- oder Integrationsprogramms für Geflüchtete ist keine kantonale Bewilligung erforderlich (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Je nach Massnahme braucht es aber eine kantonale Bildungsbewilligung¹ (ebd.). Bei einer Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich braucht es je nach asylrechtlichem Status eine Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde oder eine Meldung der Erwerbstätigkeit² (SEM, 2021).

Zuständige Stellen

Um eine Zusammenarbeit zu klären, muss die jeweilige zuständige Regionale Potenzialklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS) kontaktiert werden (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Die für die Gemeinde zuständige REPAS kann auf der Homepage³ des TISG ausfindig gemacht werden.

Auflagen

Die Anforderungen an den/die Anbieter:in bzw. Arbeitgeber:in unterscheiden sich je nach Art des Angebots (Integrationsvorlehre / Praxiseinsatz / Teillohnstelle usw.). So ist beispielsweise für die Durchführung einer Integrationsvorlehre eine kantonale Bildungsbewilligung erforderlich und es muss die Aussicht auf eine anschliessende Lehrstelle bestehen, entweder im gleichen oder in einem anderen Betrieb (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Handelt es sich hingegen um eine reguläre Arbeitsstelle (mit FiZu oder eine Teillohnstelle) für Geflüchtete, genügt die Einreichung eines kurzen Stellenbeschriebs an die zuständige REPAS (ebd.). Diese vermittelt daraufhin eine geeignete Person (ebd.). Bei Praxiseinsätzen besteht die Idee darin, dass die Person im Anschluss in eine Festanstellung übernommen wird oder, dass sie eine Ausbildung in diesem Berufsfeld beginnt (ebd.). Die detaillierten Anforderungen für die einzelnen Programme sind mit der entsprechenden REPAS abzuklären.

6.5.2.3 Finanzierung

Die Ausgestaltung der finanziellen Vergütung lässt sich nicht pauschal beantworten, da sie vom jeweiligen Programm abhängt. Eine direkte finanzielle Vergütung erfolgt dabei nicht (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Die finanzielle Unterstützung geschieht eher indirekt, indem in gewissen Fällen ein Teil der Lohnkosten übernommen wird (ebd.). Bei Praxiseinsätzen beispielsweise zahlen private Anbietende bzw. Arbeitgebende je nach asylrechtlichem Status keine oder eine Lohnzahlung in der Höhe eines Praktikumslohns noch nicht ab Einsatzbeginn, sondern erst im Verlauf (ebd.). Bei Integrationsvorlehren entrichten Arbeitgebende allenfalls einen Lohn in der Höhe des ersten Lehrjahrlohns oder weniger (TISG, o. J.-a).

Bei Festanstellungen mit FiZu oder einer Teillohnstelle zahlen Arbeitgebende (zu Beginn) einen reduzierten Lohn, die Differenz wird durch Beiträge der öffentlichen Hand übernommen. Unabhängig vom jeweiligen Programm wird dem/der Arbeitgeber:in Begleitung und Beratung durch einen Coach der REPAS zur Verfügung gestellt (F_SG_TISG_Asyl, S.2).

6.5.2.4 Bedarfslage

Landwirtschaftsbetriebe, die eine Arbeitsstelle für Geflüchtete anbieten, sind der REPAS bekannt und es ist zudem erwünscht, dass interessierte Betriebe ihre offenen Stellen der entsprechenden REPAS melden (F_SG_TISG_Asyl, S.2). Integrationsvorlehren auf Landwirtschaftsbetrieben kommen hingegen eher selten vor (ebd.). Deutlich verbreiteter sind diese in den Branchen Detailhandel oder Logistik, da es dort viele Lehrbetriebe gibt, in denen die Teilnehmenden nach Abschluss der Integrationsvorlehre eine Lehre beginnen können, sofern dies nicht bereits im ursprünglichen Betrieb möglich ist (ebd.).

6.5.2.5 Weiterführende Informationen

Tabelle 23: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete. Kanton: St. Gallen

Nr.	Thema	Titel Dokument	Link
1	Erwerbstätige Asylbereich (Bewilligung / Meldung)	---	https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html
2	Bildungsbewilligung	---	https://www.berufsbildung.ch/de/lexikon/bildungsbewilligung
3	Zuständige REPAS für die Gemeinde	---	https://ti-sg.ch/arbeitsmarktintegration/repas/

6.5.3 Kanton Zug

GGZ@Work ist für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH sowie für Geflüchtete zuständig. Die Ergebnisse dazu sind in Kapitel 6.4.3 zu finden.

6.6 Care Farming Angebot über Vermittlungsorganisation

In den folgenden Unterkapiteln wird erläutert, wie sich der Aufbau und die Finanzierung eines CF Angebots gestalten, wenn eine Zusammenarbeit mit einer Vermittlungsorganisation (VMO) besteht. Die Beschreibung erfolgt am Beispiel einer Organisation, die hier anonymisiert als «VMO A» bezeichnet wird. Die Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die VMO A. Je nach VMO können sich die Anforderungen an die Betriebe (z.B. hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Personals), die Art des Vertrages (Anstellungsverhältnis oder andere Form der Zusammenarbeit) und die Aufteilung der finanziellen Vergütung unterscheiden. Abschliessend werden auch die Vor- und Nachteile einer Zusammenarbeit mit einer VMO beleuchtet.

Tabelle 24: Übersicht über die Zielgruppe, Angebot, Art der Bewilligung und Finanzierungsquellen der VMO A (Quelle: Homepage VMO A & I_VMO_A, S.2 & 5-6).

VMO A: Allgemeines	
Zielgruppe	Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, psychischer Erkrankung, Senioren)
Form der Dienstleistung	Stationäre & ambulante Betreuung auf externen Landwirtschaftsbetrieben
Angebot	Betreutes Wohnen (unbefristet / Wochenende / Ferien) Tagesstruktur
Tagesstruktur (Tätigkeiten & Beschäftigung)	Tätigkeiten im Garten / Wald / Haushalt / mit Tieren usw. (ist abhängig vom Betrieb)
Anzahl Gäste / Klient:innen (Stand Sep. 25)	Betreutes Wohnen & Tagesstruktur: 60-90 Nur Tagesstruktur: 20
VMO A: Bewilligung	
Art der Bewilligung	Keine Anerkennung durch den Kanton (Stand Sep. 2025) Gilt als Familienplatzierungsorganisation bzw. gem. Art. 3 IFEG als «andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen»
VMO A: Finanzierung	
Finanzierungsquellen	Ergänzungsleistungen Sozialhilfe Eigene Mittel der Klient:innen Fonds, Stiftungen

6.6.1 Aufbau und Finanzierung

Die kantonalen Regelungen zum Aufbau eines CF Angebots gelten unabhängig davon, ob mit oder ohne VMO zusammengearbeitet wird (I_VMO_A, S.4). Im Kanton Bern beispielsweise ist für ein Tagesstruktur Angebot durch private Anbietende keine Bewilligung erforderlich (ebd.). Dies gilt auch, wenn Anbietende mit einer VMO zusammenarbeiten (ebd.).

Bei einer Zusammenarbeit mit einer VMO müssen jedoch zusätzlich zu den kantonalen Bestimmungen auch die spezifischen Anforderungen der jeweiligen VMO erfüllt werden (ebd.). Es gibt ein Aufnahmeverfahren. Bei der VMO A reicht man das auf der Homepage verfügbare Anmeldeformular ein und besucht einen Informationsnachmittag (ebd., S.2). Anschliessend findet eine Betriebsbesichtigung statt, bei der u.a. die Qualität und die Betreuungskompetenz überprüft werden (ebd.). Nach erfolgreicher Prüfung beginnt die Vermittlung von Klient:innen (ebd.). Bevor es zum Vertragsabschluss kommt, wird eine Kostengutsprache eingeholt und ein Schnuppereinsatz durchgeführt (ebd.).

Sobald ein passender Klient oder eine passende Klientin gefunden wurde, startet die eigentliche Zusammenarbeit mit der VMO A (ebd., S.5). Diese basiert auf einem unbefristeten Arbeitsvertrag, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Kostengutsprachen befristet sind (ebd.). Das bedeutet, dass die hauptverantwortliche Person des Betriebs bei der VMO A angestellt wird (ebd.).

Für die Aufnahme bei der VMO A ist keine Ausbildung im sozialen Bereich / Arbeitsagogik oder eine ähnliche Qualifikation erforderlich (ebd., S.2). Auch der Besuch der Ausbildung «Betreuung im ländlichen Raum» (ABL) am INFORAMA Rütli in Zollikofen wird nicht vorausgesetzt (ebd.). Die VMO A hat Berater:innen, die eine Ausbildung im sozialen Bereich mitbringen und den Betrieben als Unterstützung zur Verfügung stehen (ebd.). Zusätzlich bietet die VMO A interne Weiterbildungen an, die freiwillig besucht werden können (ebd., S.3).

Wichtiger als eine Ausbildung im sozialen Bereich ist laut Interviewpartnerin, dass CF Anbietende einen authentischen Hofalltag, echte Beziehungen und einen sicheren Raum bieten und dies als Ergänzung zu bestehenden Therapien (ebd., S.3-4).

«[...] , sondern es ist Landwirtschaft, die die Tür öffnet und sagt, da hat jemand Platz auf unserem Hof und kann, so wie ein Hof auch ist in seiner Natürlichkeit, erleben. Und diese Wirkung kann sehr heilsam sein und kann auch sehr viele echte soziale Beziehungen ermöglichen» (I_VMO_A, S.3).

Da zwischen der VMO A und dem Betrieb ein Anstellungsverhältnis besteht, erfolgt die finanzielle Vergütung in Form eines Lohns (ebd., S.6). Dieser setzt sich aus einem fixen Anteil und variablen Bestandteilen wie beispielsweise Fahrspesen zusammen (ebd.). Rund 80-95% der finanziellen Mittel, die die VMO A über verschiedene Finanzierungsquellen erhält, werden an die Betriebe weitergeleitet (ebd., S.7). Da die finanzielle Vergütung der Finanzierungsquellen ohnehin knapp ist, behält die VMO A lediglich einen geringen Anteil zurück. Dies reicht jedoch nicht immer aus, um die eigenen Kosten zu decken.

6.6.2 Vor- und Nachteile

Als zentraler Vorteil einer Zusammenarbeit mit einer VMO gilt die Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen. Sowohl die beiden befragten Betriebe als auch die VMO A betonten insbesondere die Entlastung bei der Vermittlung von Klient:innen sowie bei administrativen Aufgaben, etwa beim Erstellen von Verträgen, der Ausarbeitung von Offerten oder der Kommunikation mit verschiedenen Schnittstellen (I_VMO_A, S.8; I_Betrieb_A, S.10; I_Betrieb_B, S.8-9). Je nach Art der Zusammenarbeit übernimmt die VMO zudem Abklärungen im Bereich der Finanzierung (I_Betrieb_A, S.10). Im Rahmen der Vermittlung sorgt die VMO für zusätzliche Sichtbarkeit und Werbung (I_VMO_A, S.8). Ausserdem profitieren die Betriebe vom breiten Netzwerk der VMO (ebd.; I_Betrieb_A, S.10; I_Betrieb_B, S.8).

Weiter wurde die fachliche Begleitung hervorgehoben (I_VMO_A, S.8; I_Betrieb_A, S.10). Die VMO steht bei Fragen zur Verfügung und unterstützt, wenn Schwierigkeiten zwischen Klient:in und Betrieb auftreten (ebd.; I_Betrieb_B, S.9). Durch ihr Netzwerk können (interne) Lösungen rasch gefunden werden (ebd.). Ein weiterer Vorteil liegt in der Qualitätssicherung bzw. dem Qualitätsmanagement, um das sich die Betriebe selbst weniger kümmern müssen, da dies laufend durch die VMO überprüft wird (I_Betrieb_A, S.10).

Betrieb B betonte zudem das familiäre Umfeld des Vereins WABB (I_Betrieb_B, S.9). Die gemeinsamen Anlässe mit anderen Betrieben schaffen ein Gemeinschaftsgefühl (ebd.). Durch die Anstellung mittels Arbeitsvertrag bei der VMO A ist man versichert und es werden die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge geleistet (I_VMO_A, S.8). Darüber hinaus besteht eine rechtliche Absicherung, etwa gegenüber Vorwürfen der Ausnutzung von Klient:innen (ebd.).

Als Nachteile wurden einzig die entstehende Abhängigkeit von der VMO sowie mögliche finanzielle Einbussen genannt, da die VMO für ihre Leistungen einen Teil der finanziellen Mittel behält (I_Betrieb_A, S.8 & 10). Zudem muss man sich bewusst sein, dass trotz Zusammenarbeit mit einer VMO keine Garantie auf Arbeit besteht (ebd., S.10). Betrieb B sah in seinem Fall nur Vorteile. Abgesehen vom Mitgliederbeitrag muss dieser keine finanziellen Abgaben an den Verein leisten (I_Betrieb_B, S.3). Der Verein wird vom Kanton Zug unterstützt (WABB-Zug, o. J.).

«Nachteile würde ich sagen (...), gibt es eigentlich keine (lacht). In unserem Fall wirklich nur Vorteile. Es erleichtert eigentlich alles. Ich muss auch ehrlich sagen, wenn ich es nicht gekannt hätte, ich weiss nicht, ob ich von mir aus etwas aufgelegt hätte. Obwohl ich von diesem ganzen Metier komme. Ich weiss nicht, ob ich das jetzt so auf mich genommen hätte»
(I_Betrieb_B, S.8-9).

6.7 Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der beiden Interviews mit den Betrieben präsentiert. Zunächst wird vorgestellt, welche Bewilligungen für den Aufbau ihres Angebots erforderlich waren und wie die Finanzierung ausgestaltet ist. Anschliessend werden die damit verbundenen Herausforderungen thematisiert sowie die Chancen ihres Angebots aufgezeigt und Empfehlungen vorgestellt, die die Betriebe zukünftigen Anbietenden mitgeben würden.

6.7.1 Betrieb A (Kanton Bern)

Der Betrieb A befindet sich im Kanton Bern und hat ein Angebot an ambulanten wie auch stationären Dienstleistungen für Erwachsene mit psychischen, gesundheitlichen oder sozialen Beeinträchtigungen (vgl. Tab.4, Kapitel 4). Für das Angebot des Betreuten Wohnens war eine kantonale Bewilligung erforderlich (I_Betrieb_A, S.4). Das entsprechende Gesuch stammt vom AIS und wird jeweils durch die Standortgemeinde des Betriebs ausgestellt (ebd.). Mit dem Gesuch müssen u.a. ein Arzt- und Strafregisterauszug, ein Betriebskonzept sowie ein Grundrissplan eingereicht werden (Amt für Integration und Soziales BE, o. J.-a, S. 2 & 5). Für das Tagesstruktur Angebot war hingegen keine Bewilligung erforderlich (ebd., S.4).

Der Betrieb arbeitet vereinzelt mit den beiden VMOs «SoWohnen» und der «WoBe AG» zusammen (ebd., S. 4). Die Finanzierung erfolgt aber hauptsächlich eigenständig. Die finanziellen Mittel für das Tagesstruktur Angebot stammen entweder von der IV über die VMO «SoWohnen» oder von den eigenen Mitteln der Klient:innen (ebd., S. 5 & 8). Die IV vergütet dabei CHF 45.- pro Tag, unter der Bedingung einer Anwesenheit der Klient:innen von mindestens fünf Stunden inklusive Mittagessen (ebd., S. 4-5). Leistungen des Begleiteten Wohnens können teilweise über die Hilflosenentschädigung abgerechnet werden (ebd., S.3). Einmal konnte eine Klientin im Rahmen einer Frühintervention der IV aufgenommen werden (ebd., S. 9). Die Finanzierung erfolgte über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV (ebd.). Dabei handelte es sich um einen Sonderfall, der u.a. dank der IV-Eingliederungsfachperson dieser Klientin möglich war (ebd.). Eine Abrechnung über die Assistenzleistungen des Kantons Bern war bisher nicht möglich, da die Bedarfsabklärung ihrer Klient:innen noch nicht abgeschlossen werden konnte (ebd., S. 9-10). Seit der Einführung der Subjektfinanzierung im Jahr 2024 sind beim Kanton viele Gesuche eingegangen, sodass es zu Wartezeiten kommt (ebd., S.10).

6.7.2 Betrieb B (Kanton Zug)

Der Betrieb B befindet sich im Kanton Zug und hat ein ambulantes Angebot in Form einer Tagesstruktur für Jugendliche und Erwachsene mit kognitiver, körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung (vgl. Tab.5, Kapitel 4). Für dieses Angebot war keine kantonale Bewilligung erforderlich (I_Betrieb_B, S. 2). Für die Zusammenarbeit mit den beiden VMOs «Stiftung Landwirtschaft und Behinderte» (LuB) und dem Verein «Wohnen und Arbeiten mit Behinderten auf dem Bauernhof» (WABB) gab es dennoch eine Art Aufnahmeverfahren, bei dem verschiedene Unterlagen eingereicht und eine Betriebsbesichtigung durchgeführt wurden (ebd.). Im Moment haben sie ausschliesslich Klient:innen, die über den Verein WABB vermittelt wurden (ebd., S.1 & 3). Über die LuB wurden bisher keine Klient:innen zugewiesen (ebd.). Der Verein WABB unterstützt sie vor allem im administrativen Bereich, während die Finanzierung eigenständig erfolgt (ebd., S. 3-4 & 8).

Die finanziellen Mittel für ihr Angebot stammen vollständig vom Kanton über die Assistenzleistungen (ebd., S. 5). Angaben zur Finanzierung über die LuB konnten nicht gemacht werden, da bisher noch keine Klient:innen über diese VMO betreut wurden und der Betrieb zurzeit ausgelastet ist (ebd., S. 3).

6.7.3 Herausforderungen, Empfehlungen und Chancen

Herausforderungen

Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Angebots stellte die Frage, wo welche Bewilligung einzuholen ist, eine Herausforderung dar (I_Betrieb_A, S.12). Dies u.a. deshalb, weil den Behörden ein CF Angebot nicht unbedingt bekannt bzw. vertraut ist (ebd.).

Für Betrieb B war dieses Thema weniger relevant, da er durch den Verein WABB unterstützt wurde und für sein Angebot keine Bewilligung erforderlich war (I_Betrieb_B, S.2). Dennoch wiesen auch sie auf den erheblichen administrativen Aufwand hin (ebd., S.4 & 7). Für die Abwicklung über die Assistenzleistungen müssen einige Dokumente eingereicht werden (ebd.). Es sind verschiedene Stellen involviert, darunter Betrieb, Klient:in bzw. Beiständ:in, Sozialamt und Verein WABB (ebd.). Zudem ist viel Kommunikation mit den Behörden erforderlich (ebd.). Darüber hinaus beansprucht der gesamte Prozess viel Zeit (ebd., S.7).

«Das braucht viel Zeit. Bis man weiss, in welche Richtung, klappt es überhaupt? Die Dokumente, die man einreichen muss. Dann wird der Hof besichtigt. Man muss an alles denken. Aber wenn man das Ziel vor Augen hat, dann geht das gut» (I_Betrieb_B, S.7).

Zeit benötigte auch die Suche nach passenden Klient:innen (I_Betrieb_B, S.6). Mehrere Interessierte kamen zum Schnuppern, woraus sich jedoch teilweise aus unterschiedlichen Gründen keine Zusammenarbeit ergab (ebd.). Als weitere Herausforderung wurde das genaue Definieren des Angebots und der Zielgruppe genannt (ebd., S.6). Betrieb A betonte zudem die Schwierigkeit, Landwirtschaftsbetrieb und Betreuungsangebot miteinander zu vereinbaren, da der Hofbetrieb gleichzeitig weitergeführt werden muss (I_Betrieb_A, S. 2, 3 & 11). Dies ist insbesondere bei einer Eins-zu-eins-Betreuung anspruchsvoll (ebd.). Aufgrund mangelnder Finanzierung kann keine zusätzliche Person eingestellt werden, die sich hauptsächlich um die Betreuung kümmern kann (ebd., S.3 & 11). So betreut Betrieb A eher Klient:innen, die etwas selbständiger sind. Betrieb B ist anders organisiert. Dort sind Landwirtschaftsbetrieb und Betreuungsangebot voneinander unabhängig (I_Betrieb_B, S.8). Die Betreuungsperson kann sich vollständig auf die Klient:innen konzentrieren, da deren Arbeit über die Assistenzleistungen des Kantons Zug finanziert wird (ebd., S.5).

«Aber das ist noch relativ schwierig. Weissst du, dass ein Betrieb trotzdem noch läuft. Wenn du Leute hast im eins zu eins oder die eng begleitet werden müssen und auch nicht selber mal etwas für sich machen können, dann kannst du den Betrieb gar nicht so führen. [...]. Das ist nur möglich, wenn du ein Team hast oder vielleicht Eltern oder Schwiegereltern im Haus hast, die auch übernehmen können. Aber wenn du allein bist, geht das nicht» (I_Betrieb_A, S. 3).

Im Zusammenhang mit der Finanzierung wurde erwähnt, dass viele Ungewissheiten bestehen. Zum einen sind die Betriebe von den Entscheiden der Behörden abhängig (I_Betrieb_A, S.6 & 9). Bei interessierten Klient:innen muss z.B. zunächst abgewartet werden, welche Eingliederungsmassnahme die IV nach ihrer Abklärung zuspricht und ob das CF Angebot als geeigneter Durchführungsort anerkannt wird (ebd., S.6). Wie Betrieb A es formuliert: *«Es ist immer so ein Überraschungspaket»* (ebd.). Zum anderen hängt die Höhe der finanziellen Vergütung von der individuellen Bedarfsermittlung ab (I_Betrieb_B, S.7).

Im Voraus ist nicht genau bekannt, mit welchem effektiven Betrag gerechnet werden kann (ebd.). Zudem werden nur die Tage vergütet, an denen die Klient:innen tatsächlich anwesend sind, abgesehen von einigen eingeschlossenen Krankheitstagen (ebd., S.7-8). Wie längere Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Ferien geregelt sind und welche finanziellen Auswirkungen dies haben könnte, ist für Betrieb B noch offen (ebd.). Unter Umständen könnte dies in Zukunft eine Herausforderung darstellen (ebd.). Darüber hinaus gibt es für den Transport und das Mittagessen keine separate Entschädigung (ebd., S.10). Betrieb A betonte, dass die Finanzierung selbst die grösste Herausforderung darstellt (I_Betrieb_A, S.12). Oft ist diese nicht oder nur unzureichend gewährleistet (ebd., S.2, 4 & 12). Ein Beispiel betrifft einen Klienten, der eine Eins-zu-eins-Begleitung benötigte und für dessen Betreuung ein höherer Tagesansatz notwendig gewesen wäre (ebd., S.3). Aufgrund fehlender Finanzierungsquellen war dies jedoch nicht realisierbar (ebd.).

Empfehlungen

Im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Finanzierung eines CF Angebots wird empfohlen, sich ein Netzwerk aufzubauen (I_Betrieb_B, S.7 & I_Betrieb_A, S.10). Dazu gehört u.a. der Austausch mit anderen Anbietenden sowie die Kontaktaufnahme mit mehreren VMOs, sofern eine Zusammenarbeit in Betracht gezogen wird (I_Betrieb_B, S.7). Betrieb A empfiehlt explizit die Zusammenarbeit mit einer VMO für Personen, die neu in diesem Bereich sind, über kein eigenes Netzwerk verfügen und keine Vorkenntnisse in Betreuung oder Administration mitbringen oder nicht mit den behördlichen Abläufen und Regelungen vertraut sind (I_Betrieb_A, S.10-11). Gerade was die Finanzierung angeht, muss man ohne diese Unterstützung sehr viel selbst organisieren, zahlreiche Abklärungen machen, telefonieren, recherchieren und mit verschiedenen Stellen in Kontakt sein (ebd.). Auch die Kooperation mit verschiedenen involvierten Fachpersonen, wie beispielsweise Psychotherapeut:innen wurde als hilfreiche Ergänzung genannt (ebd.). Bei einer Zusammenarbeit mit einer VMO fällt dieser Aufwand für die Anbietenden weg (ebd.). Weiter wird empfohlen, ausreichend Zeit für den Aufbau einzuplanen, insbesondere für die Vermittlung von Klient:innen (I_Betrieb_B, S.7). Es kann dauern, bis eine passende Person gefunden wird (ebd.). Eine Webseite kann dabei helfen (ebd.). Ebenfalls zentral ist eine klare Definition des Angebots und der Zielgruppe (ebd.).

In Bezug auf die Finanzierung rät Betrieb B, bereits im Vorfeld möglichst präzise abzuklären, mit welcher finanziellen Vergütung gerechnet werden kann (ebd.). Auch wenn dies aufgrund der bedarfsabhängigen Berechnung herausfordernd ist, ist eine solche Klärung sehr wichtig, bevor man sich unter Umständen völlig neu orientiert und einen anderen Job kündigt oder das Pensum reduziert (ebd.).

Chancen

Trotz der genannten Herausforderungen bringt das Angebot sehr viele Chancen für ihren Betrieb und für sie selbst. Es kann einen Nebenerwerb darstellen, der direkt am selben Ort ausgeübt wird, ohne dass der Betrieb verlassen werden muss (I_Betrieb_A, S.11). Zudem lassen sich das Betreuungsangebot und der reguläre Hofalltag sinnvoll miteinander verbinden, sofern die Klient:innen über eine gewisse Selbstständigkeit verfügen (ebd.). So können beispielsweise im Rahmen der Tagesstruktur die Pferde bewegt werden (ebd.). Darüber hinaus bringt das Angebot Leben auf den Hof und kann die Sichtbarkeit des Betriebs erhöhen, was wiederum dem landwirtschaftlichen Betriebszweig, beispielsweise dem Verkauf von Hofprodukten zugutekommt (I_Betrieb_B, S.6). Es wurde auch erwähnt, dass CF dazu beitragen kann, die öffentliche Wahrnehmung der Landwirtschaft zu stärken und zu zeigen, dass Landwirt:innen auch im sozialen Bereich wertvolle Kompetenzen mitbringen können (ebd.). Diese Arbeit wird zudem als persönlich bereichernd und sinnstiftend erlebt (ebd.). Sie erhalten Wertschätzung und es macht Freude, den Klient:innen etwas mitzugeben und ihre Fortschritte zu sehen (ebd.). Der finanzielle Nutzen ist begrenzt, im Vordergrund steht die Freude daran (ebd.).

«Für uns selber ist es auch ein Mehrwert. Ja, wenn du gerne mit Leuten schaffst, es macht einem Freude, etwas mitzugeben. Man merkt, sie kommen gerne. Man merkt auch, wie sie Fortschritte machen. Und wieder das Feedback der Familie» (I_Betrieb_B, S.6).

7 Diskussion

Das Kapitel Diskussion ist in vier Teile gegliedert, wobei die ersten beiden jeweils in drei Unterkapitel unterteilt sind (Tab.25). Der erste Teil fasst die Ergebnisse zusammen, im zweiten Teil werden diese interpretiert und diskutiert. Im dritten Teil werden die Fragestellungen beantwortet. Abschliessend folgt eine Reflexion über die Arbeit.

Tabelle 25: Übersicht über die Inhalte des Kapitels Diskussion

Inhalt des Kapitels Diskussion	Kapitel
Zusammenfassung der Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Care Farming Angebot ohne VMO • Care Farming Angebot über VMO • Möglichkeiten & Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele 	Kapitel 7.1
Interpretation der Ergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Care Farming Angebot ohne VMO <ul style="list-style-type: none"> - Aufbau - Finanzierung - Die Rolle der Betreuungsleistungen - Konzeptuelle Rahmenmodelle von Care Farming • Care Farming Angebot über VMO • Möglichkeiten & Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele 	Kapitel 7.2
Beantwortung der Fragestellungen	Kapitel 7.3
Reflexion / Limitationen der Arbeit	Kapitel 7.4

7.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst und entlang der drei Bereiche dargestellt: Care Farming Angebot ohne VMO, Care Farming Angebot in Zusammenarbeit mit einer VMO und Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende anhand zweier Praxisbeispiele.

7.1.1 Care Farming Angebot ohne VMO

Aufbau

Für ambulante CF Angebote ist in allen drei Kantonen keine kantonale Bewilligung erforderlich, ausser es werden Ausbildungsplätze angeboten oder Personen aus dem Asylbereich angestellt.

Die zuständigen Stellen unterscheiden sich je nach Kanton und Angebotsform. Oft sind diese beim kantonalen Sozialamt. Für die IV-Eingliederungsmassnahmen ist die IV-Stelle des jeweiligen Kantons zuständig und für die AMM («übrige Massnahmen») das jeweilige RAV oder bei den PvBs das kantonale Arbeitsamt (Abteilung Logistik AMM). Bei Angeboten für Personen mit WSH und Geflüchtete organisieren sich die drei Kantone unterschiedlich: über strategische & regionale Partner (BE), über Gemeinden und TISG (SG) sowie über Gemeinden und GGZ (ZG).

Die Auflagen unterscheiden sich ebenfalls je nach Zielgruppe und Angebotsform. Bei Angeboten, die über die Assistenzleistungen abgerechnet werden, müssen die kantonalen Vorgaben eingehalten werden. Im Bereich der Arbeitsintegration wird dagegen im Einzelfall geprüft, ob das Angebot geeignet ist und ob sich Chancen auf eine Anschlusslösung im ersten Arbeitsmarkt bieten. Detaillierte Auflagen wurden im Rahmen der Arbeit nicht ausgearbeitet, jedoch werden zuständige Stellen und weiterführende Informationen angegeben (vgl. Kapitel 6).

Finanzierung

Ein ambulantes CF Angebot kann unter Umständen und teilweise über die nachfolgenden Finanzierungsquellen finanziert werden. Die Betonung liegt auf «unter Umständen» und «teilweise», da in einigen Fällen zusätzliche Abklärungen erforderlich sind, bzw. es sich teilweise um eine indirekte Finanzierung handelt. Im Kapitel 7.2.1.2 (Diskussion) wird näher darauf eingegangen.

Mögliche Finanzierungsquellen sind:

- Assistenzleistungen des Kantons (aktuell nur in den Kantonen BE und ZG möglich)
- Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV
- Beschäftigungs- und Integrationsangebote für Personen mit WSH oder Geflüchtete

Über die EL, die Hilflosenentschädigung der IV oder den Assistenzbeitrag der IV können die untersuchten Angebote (Tagesstruktur ohne Lohn, Tagesstruktur mit Lohn, Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt) nicht finanziert werden. Dies gilt für Anbietende, die ohne Zusammenarbeit mit einer VMO tätig sind. Tagesstruktur Angebote werden bei den EL nur berücksichtigt, wenn die Tagesstruktur über eine kantonale IVSE-Anerkennung verfügt. Des Weiteren sind sowohl die Hilflosenentschädigung als auch der Assistenzbeitrag der IV nicht direkt als Finanzierungsquellen eines CF Angebots vorgesehen (vgl. Kapitel 7.2.1.2). Auch die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV können in den drei Kantonen nicht als Finanzierungsmodell gezählt werden (vgl. Kapitel 7.2.1.2).

Ein weiterer Finanzierungsweg stellt die Zusammenarbeit mit einer VMO dar. In diesem Fall übernimmt die VMO die Abwicklung der Finanzierung und leitet die Gelder an den Betrieb weiter.

7.1.2 Care Farming Angebot über VMO

Aufbau und Finanzierung

Bezüglich des Aufbaus (Bewilligungen, zuständige Stellen und Auflagen) gelten für den Betrieb grundsätzlich dieselben Rahmenbedingungen. Die VMO kann aber noch eigene Anforderungen stellen, wie z.B. Vorgaben zur fachlichen Qualifikation des Personals. Bei der VMO A ist dies nicht erforderlich. Die finanzielle Vergütung erfolgt bei der VMO A in Form eines Lohns. Rund 80-95% der von ihr erhaltenen finanziellen Mittel leitet die VMO A an die Betriebe weiter.

Vor- und Nachteile einer Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit mit einer VMO bietet den Vorteil umfassender Unterstützung – etwa bei der Vermittlung von Klient:innen, der Administration, der Kommunikation mit Schnittstellen sowie bei fachlichen Fragen. Zudem übernimmt die VMO A die Finanzierungsabwicklung und stellt die Betriebe an, wodurch die Sozialversicherungsbeiträge geregelt sind. Als Nachteile können eine gewisse finanzielle Einbusse und der Verlust an Unabhängigkeit empfunden werden.

7.1.3 Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele

Beide Betriebe nennen den administrativen Aufwand als grosse Herausforderung beim Aufbau des Angebots. Für Betrieb A war zusätzlich unklar, welche Bewilligung wo einzuholen ist, während bei Betrieb B vor allem die Definition des Angebots und das Finden passender Klient:innen viel Zeit benötigte. Je nach Betreuungsbedarf kann für Betrieb A die Vereinbarkeit von Hofbetrieb und Betreuung schwierig sein. Betrieb B ist anders organisiert und die Betreuungsperson wird über die Assistenzleistungen des Kantons Zug entschädigt. Im Zusammenhang mit der Finanzierung sind es Ungewissheiten, die eine Herausforderung darstellen. Die finanzielle Vergütung ist von behördlichen Entscheiden und der individuellen Bedarfsermittlung abhängig. Es wird empfohlen, ein Netzwerk aufzubauen, genügend Zeit für den Aufbau einzuplanen und die finanzielle Ausgangslage möglichst genau vorab zu klären. Neueinsteigenden wird geraten, mit einer VMO zusammenzuarbeiten. Als Chance wird ein möglicher Nebenerwerb genannt. Je nach Betreuungsbedarf lässt sich die Betreuung wiederum gut in die alltäglichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten integrieren. Zudem stärkt CF die Sichtbarkeit des Betriebs und wird als persönlich bereichernd erlebt.

7.2 Interpretation der Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden interpretiert und diskutiert. Sie werden ebenfalls entlang der drei Bereiche dargestellt: Care Farming Angebot ohne VMO, Care Farming Angebot in Zusammenarbeit mit einer VMO sowie Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende anhand zweier Praxisbeispiele.

7.2.1 Care Farming Angebot ohne VMO

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse für ein CF Angebot ohne VMO interpretiert und diskutiert. Dabei stehen die Rahmenbedingungen für den Aufbau solcher Angebote, die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Finanzierungsquellen, die Stellung von Betreuungsleistungen sowie die Einordnung in die konzeptuellen Rahmenmodelle von Briers et al. im Mittelpunkt.

7.2.1.1 Aufbau

Für ein Tagesstruktur Angebot durch private Anbietende ist in keinem der drei Kantone eine kantonale Bewilligung erforderlich. Bei einem stationären Angebot in einem Privathaushalt kennt ausschliesslich der Kanton BE eine spezifische Bewilligung dafür. In den Kantonen SG und ZG existieren lediglich Bewilligungen für (stationäre) Einrichtungen, wobei in SG bis zwei und in ZG bis drei Personen ohne Bewilligung betreut werden dürfen. Dies verdeutlicht die in der Einführung erwähnte Thematik, dass im privaten Kontext häufig gesetzliche Grundlagen fehlen und es keine schweizweit einheitliche Regelung gibt. Daher kann es für angehende Anbietende schwierig sein, herauszufinden, welche Anforderungen sie erfüllen müssen und welche Bewilligungen sie gegebenenfalls benötigen. In den beiden Praxisbeispielen zeigte sich diese Herausforderung zwar lediglich bei Betrieb A. In der Arbeit von Camenzind und Weingartner wird dies aber ebenfalls als Herausforderung durch die befragten CF Betriebe erwähnt (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 69).

7.2.1.2 Finanzierung

In den nachfolgenden Abschnitten wird diskutiert, inwiefern die identifizierten potenziellen Finanzierungsquellen tatsächlich ein Finanzierungsmodell für CF Angebote durch private Anbietende darstellen und welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

Ergänzungsleistungen

Die EL können nicht als Finanzierungsmodell für CF Angebote durch private Anbietende genutzt werden. Bei der Berechnung der EL werden ausschliesslich Tagesstrukturen berücksichtigt, die über eine kantonale IVSE-Anerkennung verfügen. Egli und Filippo thematisieren die EL, wenn es um Betreuungsleistungen geht, die in Form eines Betreuten oder Begleiteten Wohnens erbracht werden. Hier zeigt sich ein ähnliches Bild. Diese werden in den EL und nach IFEG nur im Heim vollumfänglich abgegolten, nicht aber zu Hause (Egli & Filippo, 2021, S. 17).

Hilflosenentschädigung der IV

Zwar ist die versicherte Person grundsätzlich frei darin, wie sie die benötigte Hilfe organisiert. Die Unterstützung, um z.B. gesellschaftliche Kontakte zu pflegen, könnte theoretisch durch den Besuch einer Tagesstruktur auf einem Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Allerdings müssen mit der Pauschale noch Hilfeleistungen in anderen Bereichen wie z.B. Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, Fortbewegung usw. gedeckt werden. Daher lässt sich das Besuchen einer Tagesstruktur nicht ausschliesslich über die HE finanzieren.

Assistenzbeitrag der IV

Im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag besteht die Möglichkeit, dass ein Landwirtschaftsbetrieb einer hilfsbedürftigen Person einen Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt bietet.

Die benötigte Unterstützung kann durch eine Person erbracht werden, die ebenfalls auf dem Landwirtschaftsbetrieb tätig ist, nicht aber durch den/die Arbeitgeber:in (Landwirtschaftsbetrieb) selbst. Das heisst, die hilfsbedürftige Person würde diese Drittperson als Assistenzperson anstellen und sie für die erbrachte Hilfe entlohnen. Folglich lässt sich ein CF Angebot aus Sicht der Anbietenden / Arbeitgebenden (Landwirtschaftsbetrieb) nicht finanzieren. Ein Landwirtschaftsbetrieb kann jedoch auf diese Weise einer hilfsbedürftigen Person eine Stelle oder Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt bieten.

Assistenzleistungen des Kantons

Der Paradigmenwechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung kann eine grosse Chance für die Finanzierung von CF Angeboten darstellen. Das Praxisbeispiel aus dem Kanton Zug verdeutlicht, dass die Assistenzleistungen durchaus als Finanzierungsmodell genutzt werden können. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass beispielsweise Transport- und Verpflegungskosten im Fall von Betrieb B nicht vergütet werden und weiterhin eine gewisse Unsicherheit besteht, da die Höhe der Vergütung von der individuellen Bedarfsermittlung abhängt und im Kanton Zug (abgesehen von einigen eingeschlossenen Krankheitstagen) ausschliesslich die Anwesenheitstage vergütet werden. Zudem tragen der Betrieb und die Klient:innen die Verantwortung für die korrekte Abwicklung, was mit einem entsprechenden administrativen Aufwand verbunden sein kann, insbesondere weil die Prozesse noch neu sind. Es ist auch zu berücksichtigen, dass Assistenzleistungen im Kanton Zug (im Gegensatz zum Kanton Bern) lediglich für die Betreuung in einer Tagesstruktur ohne Lohn oder bei einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, nicht aber für die Betreuung in einer Tagesstruktur mit Lohn (geschützter Arbeitsplatz | zweiter Arbeitsmarkt).

Dies zeigt, dass die Regelungen der Kantone, die Assistenzleistungen anbieten, unterschiedlich sein können. Ob und für welche Art von CF Angebot Assistenzleistungen gewährt werden und welche Anforderungen an die Assistenzperson gelten, muss daher im jeweiligen Kanton abgeklärt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Geduld erforderlich ist. In einigen Kantonen ist eine Einführung der Subjektfinanzierung erst noch geplant und die Umstellung selbst benötigt Zeit, wie das Betriebsbeispiel A aus dem Kanton Bern zeigt.

Darüber hinaus spielt die Sichtbarkeit des Angebots eine wichtige Rolle, da potenzielle Klient:innen selbst darauf aufmerksam werden müssen. Zwischen den privaten Anbietenden und den Klient:innen gibt es keine vermittelnde Instanz, wie dies z.B. bei den IV-Eingliederungsmassnahmen der Fall ist.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV können als Finanzierungsmodell für CF Angebote durch private Anbietende genutzt werden.

Je nach Massnahme erfolgt die finanzielle Vergütung aber lediglich indirekt (teilweise Übernahme der Lohnkosten durch die IV) und eine separate Vergütung ist nicht immer vorgesehen.

Dies ist damit zu begründen, dass die Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt stattfinden und die Anbietenden bzw. Arbeitgebenden somit eine Arbeitsleistung erhalten. Falls jedoch ein invaliditätsbedingter Mehraufwand vorhanden ist, erhalten die Arbeitgebenden bei den folgenden Massnahmen eine Entschädigung: Erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Integrationsmassnahmen. Dabei stellt sich die Frage, was genau als Mehraufwand gilt. Zudem finden Integrationsmassnahmen in der Praxis eher selten im ersten Arbeitsmarkt statt.

Da private Anbietende keine Leistungsvereinbarung mit der IV-Stelle haben und somit keine festen Vertragspartner sind, ist es entscheidend, dass ihr Angebot bekannt und sichtbar ist. Entweder bei den Eingliederungsfachpersonen oder den potenziellen Klient:innen. Dies wurde auch von Betrieb A hervorgehoben.

Darüber hinaus sind die Massnahmen befristet. Das führt dazu, dass die anbietenden Betriebe keine langfristige Planungssicherheit haben.

Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV

Mit Ausnahme der PvBs könnten die «übrigen Massnahmen» der AMM theoretisch durch einen Landwirtschaftsbetrieb (private Anbietende) umgesetzt werden. Allerdings ist auch bei diesen Massnahmen keine direkte finanzielle Vergütung für den/die Anbieter:in bzw. Arbeitgeber:in vorgesehen. Zudem sind die Massnahmen befristet und sie zielen teilweise auf eine anschliessende Festanstellung im gleichen Betrieb ab. Darüber hinaus wurde seitens der befragten Stellen kein Bedarf geäussert, weshalb die AMM in den drei Kantonen kein Finanzierungsmodell für CF Angebote darstellen.

Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Da die Koordination von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilweise nicht beim Kanton selbst, sondern bei mehreren Partnern oder den Gemeinden liegt, lässt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht abschliessend beurteilen, ob diese Programme ein konkretes Finanzierungsmodell für CF Angebote darstellen. Die Abklärungen zeigen jedoch, dass über Angebote wie BIAS, KIA oder Teillohnstellen grundsätzlich Anknüpfungspunkte bestehen. Für die Durchführung dieser Programme arbeiten die Partner, die Gemeinden sowie die Vereine TISG und GGZ mit privaten Anbietenden zusammen. Somit sollte ein Landwirtschaftsbetrieb grundsätzlich die Möglichkeit haben, solche Programme anzubieten. Ob ein Bedarf besteht und eine direkte finanzielle Vergütung vorgesehen ist, muss im jeweiligen Fall abgeklärt werden. Zudem ist auch hier zu beachten, dass die Massnahmen befristet sind und teilweise auf eine anschliessende Festanstellung im gleichen Betrieb abzielen.

In der Arbeit von Camenzind & Weingartner wird ein Landwirtschaftsbetrieb genannt, der mit dem Schweizerischen Arbeitshilfswerk (SAH) zusammenarbeitet (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 54). Teilnehmende können auf dem Betrieb ein Praktikum machen (ebd.). Für die geleistete Betreuungsarbeit auf dem Betrieb findet keine finanzielle Vergütung statt (ebd.). Der Betrieb muss hingegen auch keinen Lohn an die Teilnehmenden ausbezahlen (ebd.). Dieses Beispiel verdeutlicht ebenfalls die indirekte Finanzierungsstruktur, die sich u.a. auch bei den Programmen des TISG wiederfindet.

7.2.1.3 Die Rolle der Betreuungsleistungen

Abgesehen von den Assistenzleistungen im Rahmen der Subjektfinanzierung zeigt sich, dass CF Angebote durch private Anbietende in den meisten Fällen nur dann über die Sozialversicherungen (IV und ALV) oder die öffentliche Hand finanziert werden können, wenn sie im ersten Arbeitsmarkt stattfinden. Sobald mehr Betreuung benötigt wird, wie es im zweiten Arbeitsmarkt der Fall ist, bestehen oft Auflagen, die von privaten Anbietenden (gem. Definition Kapitel 3.2) nicht erfüllt werden können. Im Rahmen der Objektfinanzierung, der Ergänzungsleistungen oder der IV-Eingliederungsmassnahmen ist beispielsweise eine kantonale Bewilligung oder eine IVSE-Anerkennung erforderlich und bei den PvBs sind keine Einzelplatzierungen vorgesehen (zumindest im Kanton SG).

Es zeigt sich aber auch, dass Betreuungsleistungen generell eine schwache Position einnehmen. Im Gegensatz zur Pflege ist die Betreuung nicht sozialrechtlich definiert (Bannwart et al., 2022, S. 11). Pflegeleistungen, die von der Krankenversicherung (mit-)finanziert werden, sind im Art. 7 der Krankenpflegeleistungsverordnung (KLV) festgehalten (ebd.). Für Betreuungsleistungen gibt es das nicht. Durch die Einführung der Subjektfinanzierung in den Kantonen BE und ZG ergibt sich nun jedoch die Möglichkeit, auch Betreuungsleistungen, die von Privatpersonen erbracht werden, finanziell zu vergüten.

7.2.1.4 Konzeptuelle Rahmenmodelle von Care Farming

Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem Möglichkeiten im «Rahmen der sozialen Inklusion» bestehen (vgl. Kapitel 3.1.3). Insbesondere die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV sowie die Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen für Personen mit WSH und für Geflüchtete bewegen sich in diesem Bereich. Die meisten Massnahmen finden im ersten Arbeitsmarkt statt und betreuerische Leistungen stehen weniger im Vordergrund. Dadurch, dass es sich bei diesen Massnahmen oder Programmen mehrheitlich um eine indirekte Finanzierung handelt, bedeutet das je nach Betriebsaufstellung nicht wirklich einen Nebenerwerb für den Landwirtschaftsbetrieb und der «Rahmen der multifunktionalen Landwirtschaft» tritt eher in den Hintergrund. In den Kantonen BE und ZG, in denen die Subjektfinanzierung gilt, ist die Ausgangslage eine andere. Die durch den Kanton finanzierten Assistenzleistungen ermöglichen es, dass ein CF Angebot einen Nebenerwerb darstellen kann und somit auch Möglichkeiten im «Rahmen der multifunktionalen Landwirtschaft» bestehen.

7.2.2 Care Farming Angebot über VMO

Aufbau und Finanzierung

Was den Aufbau betrifft, kann die Zusammenarbeit mit einer VMO zunächst eine zusätzliche Hürde mit sich bringen, da eine Art Aufnahmeverfahren durchlaufen werden muss. Dies ist jedoch sehr wichtig, um den Klient:innen ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Gleichzeitig ist so das Qualitätsmanagement sichergestellt. Ein Aspekt, den auch Betrieb A als Vorteil hervorgehoben hat.

Bezüglich der Finanzierung wird beispielsweise in der Arbeit von Camenzind & Weingartner ein Betrieb zitiert, für den es teilweise nicht transparent war, welchen Anteil die VMOs für ihre Leistungen zurückbehalten (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 54). Dennoch zeigt sich im Rahmen dieser Arbeit, dass die Zusammenarbeit mit einer VMO zahlreiche Vorteile bietet und die Arbeit für private Anbietende auf verschiedenen Ebenen erleichtern kann, wie aus den drei Interviews hervorgeht. Dazu zählen sowohl administrative als auch fachliche Unterstützung sowie die Nutzung des breiten Netzwerks der VMO.

Vor- und Nachteile

Die Vermittlungsarbeit der VMO erspart den Betrieben einen erheblichen Aufwand. Dies gilt insbesondere, wenn über die Assistenzleistungen abgerechnet wird. Anders als bei IV-Eingliederungsmassnahmen oder Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen steht dort keine vermittelnde Instanz zwischen Klient:in und Anbieter:in. Auch finanziell eröffnet die Zusammenarbeit zusätzliche Möglichkeiten. So kann die VMO A beispielsweise über die EL abrechnen, was für private Anbietende direkt nicht möglich wäre (vgl. Tab.24, Kapitel 6.6). Eine Zusammenarbeit kann sich somit durchaus lohnen.

Zu beachten ist jedoch, dass unter Umständen nicht in allen Kantonen eine VMO tätig ist und es je nach Zielgruppe mehr oder weniger VMOs gibt. Zudem bedeutet eine Aufnahme durch eine VMO nicht automatisch, dass unmittelbar eine Platzierung erfolgt.

7.2.3 Möglichkeiten und Herausforderungen anhand zweier Praxisbeispiele

In der Wegleitung «*Soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof*» des Schweizerischen Bauernverbands sowie im Praxishandbuch «*Soziale Landwirtschaft*» der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft werden ähnliche Herausforderungen, Empfehlungen und Chancen beschrieben wie in den vorliegenden Ergebnissen. Beide Quellen betonen u.a. wie wichtig es ist, die Zielgruppe und das Angebot klar zu definieren sowie ausreichend Zeit für den Aufbau einzuplanen, da von der Idee bis zum Projektstart mehrere Monate bis Jahre vergehen können (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), 2023, S. 36). Als Chance wird ebenfalls der Nebenerwerb genannt (ebd., S.29). Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Anfangsinvestitionen nötig sein können, die nicht unterschätzt werden dürfen (ebd.).

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass unregelmässige Einkommen bzw. Einkommensschwankungen berücksichtigt werden müssen (Schweizer Bauernverband, 2019, S. 6).

Dass die Vereinbarkeit von Hofbetrieb und Betreuungsangebot davon abhängt, wie der Betrieb organisiert ist und ob eine Finanzierungsquelle vorhanden ist, zeigt sich sowohl im Vergleich der Betriebe A und B als auch in den Aussagen von interviewten Anbietenden in der Arbeit von Camenzind & Weingartner. Eine Anbieterin beschreibt beispielsweise, dass CF auf einem produzierenden Betrieb ein Risiko darstellen kann, da die Begleitung und der Einbezug der Klient:innen in die landwirtschaftlichen Tätigkeiten den Prozess verlangsamen können (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 56). Eine andere Anbieterin berichtet hingegen, dass CF keine zusätzliche Belastung für ihren Arbeitsalltag darstellt. Sie ist jedoch durch eine Institution angestellt und wird dafür entlohnt (ebd., S. 57). Weitere Parallelen zwischen den Aussagen der Betriebe A und B sowie den interviewten Anbietenden aus der Arbeit von Camenzind & Weingartner betreffen u. a. die unzureichende Finanzierung, den Nebenerwerb, den CF darstellen kann, sowie den Vorteil, dass diese Tätigkeit auf dem eigenen Betrieb stattfinden kann und dadurch beispielsweise auch die Betreuung der eigenen Kinder ermöglicht wird (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 54–56). Zudem wird betont, dass die Tätigkeit ebenfalls als sehr erfüllend und bereichernd empfunden wird und es sehr schön ist, die Entwicklung der Klient:innen mitzerleben (Camenzind & Weingartner, 2025, S. 54).

7.3 Beantwortung der Fragestellungen

Im Folgenden werden die Fragestellungen auf Grundlage der Ergebnisse und der Diskussion beantwortet.

1 Wie gestaltet sich der Aufbau von Care Farming Angeboten in Bezug auf Bewilligung und Zuständigkeiten?

- 1a) Welche Art von Bewilligungen sind für Care Farming Angebote notwendig?
- 1b) Welches sind die zuständigen Stellen für Care Farming Angebote?

Für die betrachteten Angebotsformen durch private Anbietende ist in keinem Fall eine kantonale Bewilligung erforderlich (Abb.6). Dennoch kann es Auflagen durch die jeweilige Sozialversicherung oder den Kanton bzw. die Gemeinde oder die Partner geben. So können beispielsweise Vorgaben im Zusammenhang mit den Assistenzleistungen oder den IV-Eingliederungsmassnahmen bestehen, die einzuhalten sind. Zudem braucht es je nach Massnahme eine kantonale Bildungsbewilligung und gegebenenfalls eine Bewilligung für Ausbildungen nach INSOS (PrA). Bei der Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich ist eine Bewilligung oder Meldung an die zuständige kantonale Stelle erforderlich. Die Zuständigkeiten liegen je nach Kanton und Angebot bei unterschiedlichen Stellen, darunter Abteilungen beim kantonalen Sozial- oder Arbeitsamt, bei der kantonalen IV-Stelle, beim RAV, bei Partnern der Kantone oder den Gemeinden (Abb.6).

Kanton / Angebot	Bewilligung / zuständige Stelle	Bern	St. Gallen	Zug
Tagesstruktur / Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt	Bewilligung	- keine kantonale Bewilligungspflicht für eine Tagesstruktur aber Meldung an AIS - stationäres Angebot: Bewilligungspflicht ab einer Person	- bis 2 Personen keine kantonale Bewilligungspflicht für eine Tagesstruktur - stationäres Angebot: es gilt dasselbe	- keine kantonale Bewilligungspflicht für eine Tagesstruktur - stationäres Angebot: Bewilligungspflicht ab 4 Personen
	zuständige Stelle	Amt für Integration und Soziales (AIS) > Abteilung Behinderung, Familie & Opferhilfe > Fachbereich Soziale Einrichtungen & Assistenz	Amt für Soziales > Abteilung Alter und Behinderung	Kantonales Sozialamt > Abteilung Behinderung und Betreuungsleistungen
berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV	Bewilligung	- keine kantonale Bewilligungspflicht - evtl. kantonale Bildungsbewilligung erforderlich - evtl. Bewilligung für Ausbildungen nach INSOS (PrA) erforderlich		
	zuständige Stelle	IV-Stelle des jeweiligen Kantons (Eingliederungsfachpersonen)		
arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV	Bewilligung	- "übrige Massnahmen": keine kantonale Bewilligungspflicht, evtl. Bildungsbewilligung erforderlich - Programme zur vorübergehenden Beschäftigung: beim Kantonalen Arbeitsamt (Abteilung Logistik AMM) abklären		
	zuständige Stelle	- "übrige Massnahmen": RAV des jeweiligen Kantons / Region (Personalberatende) - Programme zur vorübergehenden Beschäftigung: Kantonales Arbeitsamt (Abteilung Logistik AMM)		
Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH	Bewilligung	keine kantonale Bewilligungspflicht	bei Wohngemeinde abklären	keine kantonale Bewilligungspflicht
	zuständige Stelle	- strategischer Partner - Wohngemeinde - Verein für Arbeitsintegration (jobtimal)	Wohngemeinde	GGZ@Work > Abteilung Beratung, Bildung & Vermittlung
Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete	Bewilligung	- keine kantonale Bewilligungspflicht - Erwerbstätige aus dem Asylbereich: Bewilligung oder Meldung der Erwerbstätigkeit	- keine kantonale Bewilligungspflicht - Integrationsvorlehren: Bildungsbewilligung - Erwerbstätige aus dem Asylbereich: Bewilligung oder Meldung der Erwerbstätigkeit	- keine kantonale Bewilligungspflicht - Erwerbstätige aus dem Asylbereich: Bewilligung oder Meldung der Erwerbstätigkeit
	zuständige Stelle	Regionaler Partner	TISG > REPAS	GGZ@Work > Abteilung Beratung, Bildung & Vermittlung

Abbildung 2: Übersicht: Bewilligung und zuständige Stelle je Angebot und Kanton (Antwort auf Fragestellung 1)

2 Welche Finanzierungsmodelle bestehen für Care Farming Angebote und inwiefern unterscheiden sie sich zwischen den Kantonen und Zielgruppen?

2a) Welche Finanzierungsmodelle gibt es grundsätzlich für Care Farming Angebote? (mit und ohne Vermittlungsorganisation)

2b) Welche Finanzierungsmodelle gibt es in welchem Kanton?

2c) Welche Finanzierungsmodelle gibt es für welche Zielgruppe?

Finanzierungsmodelle je Kanton und Zielgruppe

In den Kantonen BE und ZG können die kantonalen Assistenzleistungen ein Finanzierungsmodell für CF Angebote darstellen (Abb.7). Dies gilt für die Angebote Tagesstruktur ohne Lohn und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Im Kanton BE sollte dies zusätzlich noch für geschützte Arbeitsplätze (Tagesstruktur mit Lohn | zweiter Arbeitsmarkt) möglich sein. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Abrechnung über die Assistenzleistungen für die genannten Angebote durch private Anbietende tatsächlich möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Höhe der Vergütung von der Bedarfsermittlung abhängt und dass zumindest im Kanton ZG (abgesehen von einigen eingeschlossenen Krankheitstagen) ausschliesslich die Anwesenheitstage vergütet werden. Im Kanton SG gibt es keine kantonalen Assistenzleistungen.

Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV (nur Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt) stellen in allen drei untersuchten Kantonen ein mögliches Finanzierungsmodell dar. Je nach Art der Massnahme sind folgende (indirekte) finanzielle Vergütungen vorgesehen (vgl. Tab.16, Kapitel 6.2.1.3):

- Beratung und Begleitung durch die IV
- Übernahme der Lohnkosten durch die IV (Taggeld)
- Beteiligung an den Lohnkosten durch die IV (Massnahme: Einarbeitungszuschuss)
- Entschädigung bei invaliditätsbedingtem Mehraufwand
- Übernahme administrativer Kosten (Massnahme: Personalverleih)

Im Kanton SG und ZG bieten die Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete ebenfalls eine indirekte Finanzierungsquelle. Im Kanton ZG gilt dies auch für Programme für Personen mit WSH. Im Kanton Bern können Programme für Personen mit WSH oder Geflüchtete durch private Anbietende umgesetzt werden. Inwiefern dabei eine finanzielle Vergütung vorgesehen ist, muss im Einzelfall bei der zuständigen Stelle abgeklärt werden. Im Kanton SG sind die Gemeinden für die Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH zuständig. Somit müssen die Abklärungen direkt bei der Wohngemeinde der Anbietenden gemacht werden.

Ein weiteres Finanzierungsmodell stellt die Zusammenarbeit mit einer VMO dar. Bei der vorgestellten VMO A erhalten Anbietende monatlich einen Lohn (fixer Teil + variable Bestandteile). Die VMO A leitet ungefähr 80-95% der finanziellen Mittel, die sie aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erhält, an die Anbietenden weiter.

Keine Finanzierungsmodelle

Die EL, die HE der IV, die AMM der ALV und der Assistenzbeitrag der IV stellen kein oder nur im weiteren Sinne ein Finanzierungsmodell für CF Angebote durch private Anbietende in den Kantonen BE, SG und ZG dar. Eine Teilfinanzierung über die EL ist nur möglich, wenn die Tagesstruktur über eine kantonale IVSE-Anerkennung verfügt. Eine solche Anerkennung ist für private Anbietende (gem. Definition Kapitel 3.2) nicht möglich. Die HE ist nicht direkt zur Finanzierung eines Tagesstruktur-Besuchs vorgesehen und für die Umsetzung von AMM auf Landwirtschaftsbetrieben besteht in den drei Kantonen kein Bedarf. Mit dem Assistenzbeitrag der IV lässt sich ein CF Angebot aus Sicht der Anbietenden nicht finanzieren. Ein Landwirtschaftsbetrieb kann jedoch auf diese Weise einer hilfsbedürftigen Person eine Stelle oder Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt bieten.

Zielgruppe / Kanton	Personen mit Anspruch auf Leistungen der IV	Personen mit Anspruch auf Leistungen der ALV	Personen mit Anspruch auf Leistungen der WSH	Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich
Bern	berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV (Bedingung: 1. AM)	arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme über: - strategische Partner (BIAS) - Gemeinden (KIA) - jobtimal (Teillohnstelle)	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme über: - regionale Partner
	Assistenzleistungen des Kantons für: - Tagesstruktur ohne Lohn - Tagesstruktur mit Lohn (geschützter Arbeitsplatz) - Arbeitsstelle 1. AM			
	Ergänzungsleistungen Hilflosenentschädigung der IV Assistenzbeitrag der IV			
St. Gallen	berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV (Bedingung: 1. AM)	arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV	bei Wohngemeinde abklären	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme über: - TISG
	Kanton: keine Assistenzleistungen			
	Gemeinde: abklären			
	Ergänzungsleistungen Hilflosenentschädigung der IV Assistenzbeitrag der IV			
Zug	berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV (Bedingung: 1. AM)	arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme über: - GGZ	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme über: - GGZ
	Assistenzleistungen des Kantons für: - Tagesstruktur ohne Lohn - Arbeitsstelle 1. AM			
	Bemerkung: Im Kanton Zug ist ein Anspruch auf Leistungen der IV keine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf kantonale Assistenzleistungen (vgl Kapitel 3.6.2).			
	Ergänzungsleistungen Hilflosenentschädigung der IV Assistenzbeitrag der IV			

Abbildung 3: Übersicht: Finanzierungsmodelle je Kanton und Zielgruppe (Antwort auf Fragestellung 2). Wichtig: Die Antworten beziehen sich auf private Anbietende gem. Definition Kapitel 3.2, die nicht mit einer VMO zusammenarbeiten.

Legende

- grün = finanzielle Vergütung vorhanden
- orange = keine finanzielle Vergütung oder kein Bedarf
- schraffiert = indirekte finanzielle Vergütung. Das kann sein:
 - Übernahme der Lohnkosten
 - Beteiligung an den Lohnkosten
 - Beratung und Begleitung
 - Übernahme von administrativen Aufgaben / Kosten
- grau = finanzielle Vergütung muss bei zuständiger Stelle abgeklärt werden

Erklärungen

IV-Eingliederungsmassnahmen: ob grün oder schraffiert hängt von der Art der Massnahme ab (vgl. Tab.16, Kapitel 6.2.1.3)
 AMM: indirekte finanzielle Vergütung wäre vorhanden (schraffiert), aber es besteht kein Bedarf (orange)

3 Was sind die Vor- und Nachteile beim Einbezug einer Vermittlungsorganisation?

Eine Zusammenarbeit mit einer VMO kann zwar mit finanziellen Einbussen verbunden sein und die privaten Anbietenden sind weniger unabhängig, dennoch überwiegen die Vorteile. Eine VMO bietet Unterstützung auf mehreren Ebenen. Sie übernimmt einen grossen Teil der administrativen Aufgaben (z.B. Erstellen von Verträgen, Ausarbeitung von Offerten, Kommunikation mit Schnittstellen) und hilft bei der Vermittlung von Klient:innen. Diese Unterstützung ist besonders wertvoll, wenn keine andere vermittelnde Instanz zwischen Betrieb und Klient:innen tätig ist, wie dies etwa bei der direkten Abrechnung über die Assistenzleistungen der Fall ist. Die VMO übernimmt die Werbung und verfügt über ein breites Netzwerk. Zudem bietet sie fachliche Begleitung und Unterstützung bei Schwierigkeiten. Des Weiteren übernimmt sie Abklärungen zu Finanzierungsmöglichkeiten und es können sich sogar weitere Finanzierungsmöglichkeiten eröffnen. So kann beispielsweise bei einer Zusammenarbeit mit VMO A über die EL abgerechnet werden, was für private Anbietende sonst nicht möglich wäre. Es ist zu beachten, dass nicht in allen Kantonen VMOs tätig sind und es je nach Zielgruppe mehr oder weniger VMOs gibt.

4 Was sind die Möglichkeiten und Herausforderungen für private Anbietende im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Finanzierung eines Care Farming Angebots?

Herausforderungen

Als Herausforderung beim Aufbau des Angebots wird der administrative Aufwand genannt. Zudem ist es nicht immer leicht, Informationen zu Zuständigkeiten und Bewilligungen zu erhalten, da CF noch wenig bekannt ist. Der Aufbau ist ein langer Prozess. Das Angebot und die Zielgruppe müssen sorgfältig festgelegt werden und es kann viel Zeit in Anspruch nehmen, passende Klient:innen zu finden. Je nach Betrieb, Betreuungsbedarf der Klient:innen und den Finanzierungsmöglichkeiten kann die Vereinbarkeit von Landwirtschaftsbetrieb und dem Betreuungsangebot eine Herausforderung darstellen. Im Zusammenhang mit der Finanzierung zeigen sich Ungewissheiten. Die finanzielle Vergütung ist von verschiedenen Faktoren wie z.B. behördlichen Entscheiden oder der individuellen Bedarfsermittlung abhängig. Für Betrieb A stellt die Finanzierung die grösste Herausforderung dar, da diese unzureichend oder nicht vorhanden ist.

Möglichkeiten

Je nach Situation (Betrieb, Betreuungsbedarf der Klient:innen und Finanzierungsmöglichkeiten) lässt sich das Betreuungsangebot wiederum gut in die alltäglichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten integrieren. Um die Herausforderungen beim Aufbau zu meistern, besteht die Möglichkeit, sich Unterstützung durch eine VMO zu holen. Diesen Weg wählte Betrieb B.

Verfügt man bereits über ein Netzwerk, hat erste Erfahrungen und ist bereit, viel selbst zu organisieren, Abklärungen vorzunehmen, zu recherchieren und mit verschiedenen Stellen in Kontakt zu stehen, kann ein Angebot auch unabhängig von einer VMO aufgebaut werden. Diesen Weg wählte Betrieb A.

Was die Finanzierung angeht, kann das CF Angebot unter Umständen einen Nebenerwerb für den Betrieb bedeuten und dies, ohne dass eine externe Tätigkeit ausserhalb des Betriebs aufgenommen werden muss. Betrieb B (Kanton Zug) kann das Angebot über die Assistenzleistungen abrechnen. Bei Betrieb A (Kanton Bern) ist dies (noch) nicht möglich, da die Einführung der Assistenzleistungen im Kanton Bern noch nicht abgeschlossen ist. Die Finanzierungsmöglichkeiten muss Betrieb A stets individuell abklären. In der Vergangenheit stammten die finanziellen Mittel für die ambulanten Dienstleistungen entweder von der IV über die VMO «SoWohnen», von der IV über eine berufliche Eingliederungsmassnahme oder von den Klient:innen selbst (Selbstzahlende).

7.4 Reflexion / Limitationen der Arbeit

Die in dieser Arbeit formulierten Fragestellungen konnten beantwortet werden. Im Verlauf der Arbeit war jedoch eine Eingrenzung auf die drei Kantone BE, SG, und ZG erforderlich. Eine gesamtschweizerische Abklärung war im Rahmen einer Bachelorarbeit nicht realisierbar. Bezüglich der Abklärungen zu den Sozialversicherungen (IV, EL und ALV) zeigte sich, dass deren Regelungen schweizweit gelten und somit grundsätzlich auch auf andere Kantone übertragbar sind. Für Beiträge der öffentlichen Hand sind hingegen Einzelabklärungen im jeweiligen Kanton notwendig.

Die Fragestellung zu den grundsätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten wurde in dieser Arbeit mit Fokus auf offizielle Beiträge der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand beantwortet. Ziel dieser Fokussierung war es, ein grundlegendes Verständnis sowie einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand zu schaffen. Darüber hinaus gibt es bestimmt noch weitere Finanzierungsmodelle, wie beispielsweise über Fonds oder Stiftungen. Ebenso können Beiträge aus der Hilfenentschädigung oder aus einem allfälligen Krankentaggeld in Betracht gezogen werden. Diese sind zwar nicht direkt zur Finanzierung eines CF Angebots vorgesehen, könnten jedoch je nach individueller Situation der Klient:innen unter Umständen teilweise dafür eingesetzt werden. Um Finanzierungsmodelle festzustellen, die ausserhalb der offiziellen Beiträge der Sozialversicherungen und öffentlichen Hand liegen, wäre eine andere Herangehensweise erforderlich gewesen, z.B. eine Befragung möglichst vieler CF Betriebe.

Die Arbeit deckt mit drei Kantonen und vier Zielgruppen ein breites Spektrum ab, wodurch nicht immer eine vertiefte Abklärung möglich war. So konnten keine detaillierten Abklärungen vorgenommen werden, wenn die Koordination eines Angebots nicht bei einer Stelle war, sondern bei den Gemeinden oder verschiedenen Partnern. Ebenso gibt die Arbeit keine Auskunft über die konkrete Anwendung der Finanzierungsmodelle in der Praxis. Beispielsweise bleibt offen, wie hoch die effektive Vergütung ausfällt, ob die Kosten tatsächlich gedeckt werden und ob private Landwirtschaftsbetriebe bei den Programmen und Massnahmen berücksichtigt werden. An dieser Stelle ist aber anzumerken, dass eine pauschale Antwort ohnehin kaum möglich wäre, da dies sehr stark vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Die Arbeit bzw. der Infoleitfaden ermöglichen daher in erster Linie eine Orientierung und einen Überblick darüber, welche Leistungen der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand grundsätzlich relevant sein können und welche Finanzierungsmodelle theoretisch bestehen. Ob und wie diese im Einzelfall angewendet werden können, muss individuell geprüft werden.

8 Fazit / Empfehlungen / Ausblick

Das folgende Kapitel fasst die wichtigste Schlussfolgerung zusammen und gibt Empfehlungen sowie einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen.

8.1 Fazit

Es zeigt sich, dass für private Anbietende vor allem Optionen im ersten Arbeitsmarkt vorhanden sind und daher lediglich eine indirekte Vergütung vorgesehen ist. Bei hohem Betreuungsaufwand gelten oft Auflagen, die private Anbietende (gem. Definition Kapitel 3.2) nicht erfüllen können (eine Ausnahme bilden die neu eingeführten Assistenzleistungen in BE und ZG). Für private Anbietende bestehen somit vor allem Möglichkeiten im Rahmenmodell «soziale Inklusion». Hier steht die Wiedereingliederung sozial ausgegrenzter Menschen durch die Mitarbeit in der Landwirtschaft im Mittelpunkt. Die Assistenzleistungen in BE und ZG ermöglichen es privaten Anbietenden, Angebote für Personen mit höherem Betreuungsbedarf zu schaffen. Dementsprechend werden die Betreuungsleistungen vergütet. Diese Vergütung kann einen Nebenerwerb für den Betrieb bedeuten und somit bestehen für private Anbietende in Bern und Zug auch Möglichkeiten im Rahmenmodell «multifunktionale Landwirtschaft». Hier kann CF zur wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit des Betriebs beitragen und die landwirtschaftliche Produktion und Betreuungsleistungen werden miteinander verknüpft.

8.2 Empfehlungen

Es ist insbesondere zu empfehlen, weiterführende Abklärungen zu stationären Angeboten (z.B. Betreutes Wohnen) sowie zu Angeboten für Minderjährige und Erwachsene im Rentenalter vorzunehmen, da hierfür andere rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen gelten.

Abklärungen zu denselben ambulanten Angeboten und Zielgruppen in weiteren Kantonen werden hingegen als weniger prioritär eingeschätzt. Die Regelungen zu den IV-Eingliederungsmassnahmen und den arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV gelten kantonsübergreifend. Auch im Bereich der kantonalen Beschäftigungs- und Integrationsprogramme sowie der Assistenzleistungen bietet die Untersuchung der Kantone BE, SG und ZG eine Orientierung dafür, wie vergleichbare Angebote in anderen Kantonen organisiert sein dürften.

Für ein umfassenderes Gesamtverständnis wären zudem Abklärungen zu den Finanzierungsmodellen von Institutionen sinnvoll. Hilfreich für die Mitglieder von Carefarming Schweiz wäre ausserdem die Erstellung einer Übersicht der bestehenden VMOs je Kanton sowie einer Liste potenzieller Stiftungen.

Durch die Befragung möglichst vieler CF Betriebe zu ihren jeweiligen Finanzierungsmodellen könnten alternative Finanzierungsmodelle ausserhalb offizieller Sozialversicherungs- oder staatlicher Beiträge festgestellt werden.

Darüber hinaus wäre es sehr interessant zu untersuchen, inwiefern die neu eingeführten Assistenzleistungen in der Praxis für CF Angebote funktionieren. Im Moment scheinen sie eine bedeutende neue Möglichkeit zur Finanzierung solcher Angebote zu sein.

8.3 Ausblick

Abschliessend werden einige mögliche zukünftige Entwicklungen aufgezeigt, die neue Perspektiven für die Finanzierung von CF Angeboten eröffnen könnten.

Revision ELG: Ergänzungsleistungen für Betreutes Wohnen

Mit der Gesetzesrevision 24.070 vom 20. Juni 2025 zum Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) wird die Berücksichtigung von Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause verbessert (Parlamentsdienste, 2024a). Ziel ist es, das selbstbestimmte Wohnen von EL-Bezüger:innen (AHV und IV) zu fördern und Heimeintritte zu verzögern (ebd.). Künftig sollen die neu anerkannten «Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause» sowohl im eigenen Zuhause als auch in betreuten Wohnformen vergütet werden (ebd.).

Revision IFEG

Die Revision sieht vor, das IFEG zu modernisieren, um insbesondere Menschen mit Behinderungen mehr Wahlfreiheit bei Wohnform und Wohnort zu ermöglichen sowie die ambulante Unterstützung und Teilhabe im Alltag zu stärken (Parlamentsdienste, 2024b). Die Motion wurde 2024 vom Nationalrat und am 6. März 2025 vom Ständerat angenommen (ebd.).

Paradigmenwechsel: von der Objekt- zur Subjektfinanzierung

Die Einführung der Subjektfinanzierung ist in weiteren Kantonen geplant oder wurde kürzlich umgesetzt. In Zürich, Thurgau und Luzern wurde sie kürzlich eingeführt, im Kanton Aargau ist sie geplant (Kantonale Verwaltung TG, 2024; Kanton Aargau, 2025; Kantonales Sozialamt ZH, o. J.; DISG, 2021, S. 2).

Postulat: Stärkung von Green Care in der Schweizer Landwirtschaft

Das im September 2025 von Raphaël Mahaim und Alois Huber eingereichte Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, wie Green Care in der Schweizer Landwirtschaft erweitert und durch eine nationale Strategie unterstützt und gefördert werden kann (GREEN CARE Schweiz, 2025).

Diese Entwicklungen zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen in Bewegung befinden und künftig neue Chancen für Care Farming entstehen könnten.

9 Literaturverzeichnis

- Adler, J. (2017). *Subjektorientierte Finanzierungssysteme von Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung im Kanton Zug*. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich. <https://share.google/uArB8CJqhcxoPV6if>
- Amt für Arbeitslosenversicherung BE. (2020). *Ausbildungszuschüsse—Information für Arbeitgeber*. <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/unternehmen/rav-dienstleistungen/rav-unternehmen-ausbildungszuschuesse.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (o. J.-a). *GESUCH um Erteilung einer Bewilligung für die Betreuung oder Pflege von bis zu 3 erwachsenen Personen in privaten Haushalten*. Abgerufen 2. Dezember 2025, von <https://www.gsi.be.ch/de/start/dienstleistungen/formulare-gesuche-bewilligungen-organisationsstruktur/ais-formulare-gesuche-bewilligungen/menschen-mit-beeintraechtigung/wohnheime-fuer-menschen-mit-behinderungen-oder-suchthilfe.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (o. J.-b). *Regionale Partner und Partner für unbegleitete Minderjährige*. [asyl.sites.be. https://www.asyl.sites.be.ch/de/start/integration/regionale-partner-und-partner-fuer-unbegleitete-minderjaehrige.html](https://www.asyl.sites.be.ch/de/start/integration/regionale-partner-und-partner-fuer-unbegleitete-minderjaehrige.html)
- Amt für Integration und Soziales BE. (2023a). *Faktenblatt: Der IHP in Kürze*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/bedarfsermittlung.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (2023b, Juni). *Konzept KIA (Kommunale Integrationsangebote) 2024 bis 2026*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (2024). *Informationsblatt BLG*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/downloads.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (2025a, Januar). *Finanzierung von Assistenzleistungen Anleitung für Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/soziales/behinderung/blg/downloads.html>
- Amt für Integration und Soziales BE. (2025b, Mai). *Detaillkonzept Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe BIAS*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html>
- Amt für Soziales SG. (o. J.). *Finanzierung | sg.ch*. [sg.ch](https://www.sg.ch). Abgerufen 20. Dezember 2025, von <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/behinderung/einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderung/finanzierung>
- Amt für Soziales SG. (2018, Januar 1). *Konzept Teillohnmodell*. <https://ti-sg.ch/wp-content/uploads/2025/KonzeptTeillohn.pdf>
- Amt für Soziales SG. (2025a). *Revision kantonales Behindertengesetz*. <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/behinderung/revision-kantonales-behindertengesetz.html>
- Amt für Soziales SG. (2025b, Januar 1). *Qualitätsrichtlinien—Richtlinien des Departementes des Innern zur Qualität für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton St. Gallen*. https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/behinderung/einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderung/bewilligung-und-aufsicht/_jcr_content/Par/sgch_accordion_list/AccordionListPar/sgch_accordion_1850132314/AccordionPar/sgch_downloadlist_90/DownloadListPar/sgch_download_606002068.ocFile/Qualit%C3%A4tsrichtlinien,%20g%C3%BCtig%20ab%201.%20Januar%202025.pdf
- Atteslander, P. (2010). *Methoden der empirischen Sozialforschung* (13. Aufl.). Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

- Bannwart, L., Künzi, K., Jäggi, J., & Gajta, P. (2022). *Betreutes Wohnen – Aktualisierte Grundlagen*. <https://www.bsv.admin.ch/de/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen.exturl.html?lang=de&lnr=01/22>
- Baur, N., & Blasius, J. (2022). *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (3. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8>
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). (2023). *Praxishandbuch Soziale Landwirtschaft*. <https://www.lfl.bayern.de/iba/haushalt/332929/index.php>
- BE: Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) vom 13.06.2023, BSG 860.30, Stand 01.01.2024.
- BfS. (2021). *Landwirtschaftsbetriebe: Innerbetriebliche Diversifikation und Anteil am Gesamtsatz nach Region*. pxweb.bfs.admin. https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0702000000_205/px-x-0702000000_205/px-x-0702000000_205.px
- Bombach, C., Stohler, R., & Wydler, H. (2015). Farming families as foster families: The findings of an exploratory study on care farming in Switzerland. In *International Journal of Child, Youth and Family Studies* (Bd. 6, S. 440–457). University of Victoria. <https://doi.org/10.21256/zhaw-2729>
- Briers, S., Burlando, C., Doimo, I., O'Connor, D., & Elings, M. (2021). *SOCIAL AGRICULTURE MARKET OUTLOOK*. <https://www.greenforcare.eu/wp-content/uploads/2021/09/SA-market-outlook-def.pdf>
- BSV. (2023). *Welche Möglichkeiten bietet die Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe?* sozialsicherheit. <https://sozialsicherheit.ch/de/welche-moeglichkeiten-bietet-die-subjektfinanzierung-in-der-behindertenhilfe/>
- BSV. (2025, Juli 1). *Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM)*. <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/18459/download>
- Camenzind, L., & Weingartner, L. (2025). *Care Farming – Ein Angebot zum Aufblühen* [Bachelorarbeit, Hochschule Luzern, HSLU]. https://greencareschweiz.ch/files/PDF/Medien/2025_ba_Weingartner_Lucia_Camenzind_Lara.pdf
- Carefarming Schweiz. (o. J.). *Über uns – Carefarming*. carefarming.ch. Abgerufen 21. Dezember 2025, von <https://www.carefarming.ch/ueber-uns/>
- CH: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Stand am 1. Januar 2024.
- CH: Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3, Stand am 1. Juli 2020.
- CH: Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006, SR 831.26, Stand am 1. Januar 2017.
- CH: Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995, SR 832.112.31, Stand am 1. Januar 2026.
- DISG. (2021). *Ambulante Leistungen für erwachsene Personen mit Behinderungen*. https://disg.lu.ch/-/media/DISG/Dokumente/Themen/Behinderung/Merblatt_ambulante_Leistungen_B_Februar_2021.pdf?la=de-CH
- Egli, P., & Filippo, M. (2021). *Betreutes und begleitetes Wohnen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen» Bundesrechtliche Hürden für zeitgemässe Versorgungsstrukturen*. ZHAW, School of Management & Law, Zentrum für Sozialrecht. <https://ch->

- sodk.s3.amazonaws.com/media/files/03f22de1/e6fe/4ad4/9e8a/1c4c2770aff6/2021.12.17_GUTACHTEN_SODK_Egli_Filippo.pdf
- GGZ@Work. (o. J.-a). *Arbeitstraining*. ggzatwork. Abgerufen 27. November 2025, von https://ggzatwork.ch/zuweisende/angebot_sozialdienste/arbeitstraining-1
- GGZ@Work. (o. J.-b). *Perma@Work*. ggzatwork. https://ggzatwork.ch/zuweisende/angebot_sozialdienste/permaatwork
- GGZ@Work. (2024, Dezember 17). *Agogisches Konzept GGZ@Work*. https://ggz-p-bucket01.fra1.digitaloceanspaces.com/assets/Dokumente/Arbeitsagogisches-Konzept-GGZatWork_2025.pdf
- GREEN CARE Schweiz. (o. J.). *GREEN CARE Schweiz*. greencareschweiz. Abgerufen 24. November 2025, von <https://greencareschweiz.ch/ueber-uns/verein>
- GREEN CARE Schweiz. (2025). *Postulat: Stärkung von Green Care in der Schweizer Landwirtschaft*. <https://greencareschweiz.ch/files/PDF/20250923-Postulat-Greencare.pdf>
- Haubenhofer, D., Elings, M., Hassink, J., & Bragg, R. (2010). The Development of Green Care in Western European Countries. *Explore (New York, N. Y.)*, 6, 106–111. <https://doi.org/10.1016/j.explore.2009.12.002>
- Hine, R., Peacock, J., & Pretty, J. (2008). *Care farming in the UK: Evidence and Opportunities*. <https://www.semanticscholar.org/paper/Care-farming-in-the-UK%3A-Evidence-and-Opportunities-Hine-Peacock/9de122ad711dbddfa2c6201b8de00393d3f5040c>
- Informationsstelle AHV / IV. (o. J.). *Glossar*. AHV-IV. Abgerufen 24. November 2025, von <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Glossar/term/erster-und-zweiter-arbeitsmarkt>
- Informationsstelle AHV/IV. (2024a, Januar 1). *4.01 Leistungen der Invalidenversicherung (IV)*. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.01.d>
- Informationsstelle AHV/IV. (2024b, Januar 1). *4.09 Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV*. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.09.d>
- Informationsstelle AHV/IV. (2025a, Januar 1). *4.04 Invalidenrenten der IV*. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.04.d>
- Informationsstelle AHV/IV. (2025b, Januar 1). *4.13 Hilflosenentschädigungen der IV*. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>
- Informationsstelle AHV/IV. (2025c, Januar 1). *4.14 Assistenzbeitrag der IV*. <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>
- Informationsstelle AHV/IV. (2025d, Januar 1). *5.01 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*. <https://www.ahv-iv.ch/p/5.01.d>
- insieme Schweiz. (o. J.). *Arbeitswelt*. insieme. Abgerufen 24. November 2025, von <https://insieme.ch/thema/arbeitsleben/arbeitswelt/>
- jobtimal, Verein für Arbeitsintegration. (2019). *Arbeitsintegration dank Teillohn*. https://jobtimal.ch/wp-content/uploads/2020/07/2019_Factsheet-jobtimal.pdf
- Kanton Aargau. (2025). *Einführung Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe*. ag. <https://www.ag.ch/de/ueber-uns/verwaltung/bks/dossiers-projekte/subjektfinanzierung-behindertenhilfe>
- Kantonale Verwaltung TG. (2024). *Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung per 1. Januar 2025 in Kraft*. tg. <https://www.tg.ch/news.html/485/news/72333>
- Kantonales Sozialamt ZG. (o. J.). *Bewilligung und Aufsicht von Leistungserbringenden*. zg.ch. Abgerufen 2. November 2025, von <https://zg.ch/de/soziales/betreuung-und->

behinderung/allgemeine-angebote-beratung/bewilligung-und-aufsicht-von-sozialen-einrichtungen

- Kantonales Sozialamt ZG. (2024). *Das neue Gesetz LBBG - was ändert sich?* <https://foerderprogramm.zg.ch/de/soziales/betreuung-und-behinderung/unsere-grundlagen/gesetz-ueber-leistungen-fuer-menschen-mit-behinderung-und-betreuungsbedarf>
- Kantonales Sozialamt ZH. (o. J.). *SEBE – Selbstbestimmt entscheiden*. zh. Abgerufen 25. November 2025, von <https://www.zh.ch/de/soziales/leben-mit-behinderung/selbstbestimmung.html>
- Keller, A. (2012). *Familienplatzierungs-Organisationen in der Schweiz*. Integras Fachstelle. <https://lexilog.info/wp-content/uploads/fremdplatzierung-2.pdf>
- Köchli, P. (2024). Einheit in Vielfalt für die Zukunft der Sozialen Landwirtschaft in der Schweiz. In Ch. Hofmann & M. Spieker (Hrsg.), *Potenziale der Sozialen Landwirtschaft Vielfalt und Anerkennung für Menschen und Höfe* (S.159-185). Metropolis-Verlag.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). (o. J.-a). *Datenbank IVSE*. sodk. Abgerufen 2. Dezember 2025, von <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-datenbank/?q=search::Projekt%20alp&>
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). (o. J.-b). *Die IVSE ist eine interkantonale Vereinbarung, welche die Finanzierungsmodalitäten regelt, wenn Personen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons untergebracht sind*. sodk. Abgerufen 24. November 2025, von <https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-allgemein/>
- Löffel, P. (2016). CARE FARMING – WHO CARES FOR WHOM? *Projekt Alp Jahresbericht*. <https://projektalp.ch/wp-content/uploads/2019/06/pa-bericht-2016-web.pdf>
- MTR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. (2025, August). *Institutional*. mtrlegal. <https://www.mtrlegal.com/wiki/institutional/>
- Murimoos. (2023). *Statuten des Vereins MURIMOOS werken und wohnen, Muri*. <https://www.murimoos.ch/wp-content/uploads/Statuten-Verein-MURIMOOS-2023-.pdf>
- Pahud, O., Pellegrini, S., Dorn, M., Dutoit, L., & Zufferey, J. (2025). *Bedarf an Alters- und Langzeitpflege in der Schweiz (09/2025)*. Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (Obsan). https://www.obsan.admin.ch/sites/default/files/2025-09/obsan_09_2025_bericht.pdf
- Parlamentsdienste. (2024a). *24.070 | Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause). Änderung*. parlament. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20240070>
- Parlamentsdienste. (2024b). *24.3003 | Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen*. parlament. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243003>
- Pro Infirmis. (o. J.-a). *Assistenzbeitrag—Pro Infirmis*. proinfirmis. Abgerufen 2. Dezember 2025, von <https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/assistentz/assistentzbeitrag.html>
- Pro Infirmis. (o. J.-b). *Hilflosenentschädigung bei Volljährigen*. proinfirmis. Abgerufen 12. November 2025, von <https://www.proinfirmis.ch/rechtsratgeber/assistentz/hilflosenentschaedigung-bei-volljaehrigen.html>
- Pro Infirmis. (2022). *Subjektfinanzierung: Selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen*. proinfirmis. <https://www.proinfirmis.ch/ueber-uns/aktuelles/detail/news/subjektfinanzierung-selbstbestimmtes-wohnen-fuer-menschen-mit-behinderungen.html>

- Schweizer Bauernverband. (2019). *Wegleitung Soziale Dienstleistungen auf dem Bauernhof*. <https://www.sbv-usp.ch/de/neue-wegleitung-fuer-soziale-dienstleistungen-auf-dem-bauernhof>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) (Regisseur). (o. J.). *Sozialhilfe einfach erklärt* [Video recording]. Abgerufen 1. Dezember 2025, von <https://skos.ch/themen/sozialhilfe/sozialhilfe-einfach-erklart>
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). (2023, August). *Der Integrationsauftrag der Sozialhilfe—Fokus Soziale Integration*. https://skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/Publikationen/Grundlagenpapiere/2023_10_SKOS_Grundlagenpapier_Soziale-Integration.pdf
- SECO. (2021). *Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung: Arbeitsmarktliche Massnahmen*. <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/stellensuchende/arbeitslos-was-tun-/arbeitsmarktliche-massnahmen.html>
- SECO. (2023). *Faktenblatt: Die Arbeitslosenversicherung*. <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/grundlagen.html>
- SECO. (2025, Juli 1). *Weisung AVIG AMM (AVIG-Praxis AMM)*. <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/kreisschreiben---avig-praxis.html>
- SEM. (2021). *Erwerbstätige aus dem Asylbereich*. sem.admin. https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html
- SEM. (2022). *Spezifische Integrationsförderung Kantonale Integrationsprogramme KIP 3: 2024-2027*. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>
- Sempik, J., & Bragg, R. (2013). Green care: Origins and activities. *Green Care: For Human Therapy, Social innovation, Rural Economy, and Education*, 11–31.
- Sempik, J., Hine, R., & Wilcox, D. (2010). *Green Care: A Conceptual Framework. A Report of the Working Group on the Health Benefits of Green Care*.
- SG: Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) vom 07.08.2012, sGS 381.4, Stand 01.04.2019.
- Stiftung meinplatz. (o. J.). *Begriffserklärungen*. meinplatz. Abgerufen 24. November 2025, von <https://meinplatz.ch/de/hilfe/begriffserklaerungen>
- Stiftung myHandicap. (o. J.). *Geschützte Lehrstelle und geschützter Arbeitsplatz*. enableme. Abgerufen 24. November 2025, von <https://www.enableme.ch/de/artikel/geschuetzte-lehrstelle-und-geschuetzter-arbeitsplatz-11603>
- TISG. (o. J.-a). *Integrationsvorlehren & Qualifizierungsprogramme*. TISG. Abgerufen 3. Dezember 2025, von <https://ti-sg.ch/arbeitsmarktintegration/integrationsvorlehren-qualifizierungsprogramme/>
- TISG. (o. J.-b). *Repas*. TISG. Abgerufen 3. Dezember 2025, von <https://ti-sg.ch/arbeitsmarktintegration/repas/>
- Van Elsen, T. (2024). Einheit in Vielfalt für die Zukunft der Sozialen Landwirtschaft in der Schweiz. In Ch. Hofmann & M. Spieker (Hrsg.), *Potenziale der Sozialen Landwirtschaft Vielfalt und Anerkennung für Menschen und Höfe* (S.33-56). Metropolis-Verlag.
- WABB-Zug. (o. J.). *Wohnen und Arbeiten mit Behinderten auf dem Bauernhof*. wabb-zug. Abgerufen 25. November 2025, von <https://www.wabb-zug.ch/>
- Willems, J. (2012). *EWSA Stellungnahme: Soziale Landwirtschaft: Green Care und Sozial- und Gesundheitspolitik* (NAT/539). http://www.soziale-landwirtschaft.de/fileadmin/media/soziale-landwirtschaft.de/PDF/Publikationen_und_Materialien/Fachzeitschriften_und_B%C3%BCher/Stellungnahme_der_EWSA.pdf

Wydler, H., Stohler, R., Christ, Y. T., & Bombach, C. (2013). *Care Farming - eine Systemanalyse: Schlussbericht*. ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. <https://doi.org/10.21256/zhaw-4855>

ZG: Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) Vom 6. Juli 2023, BGS 861.5, Stand 1. Januar 2024.

ZG: Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV) vom 28. November 2023, BGS 861.512, Stand 1. Januar 2024.

10 Verzeichnis der eingesetzten KI-Tools

DeepL (2025). *DeepL Translator* (kostenlose Version).

<https://www.deepl.com/de/translator>

- Übersetzen von Textpassagen

OpenAI. (2025). ChatGPT (Version 5.2).

<https://chatgpt.com/>

- Inspirationsquelle
- Übersetzen von Textpassagen
- Bilderstellung (nur im Infoleithafen)

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht möglicher Ausrichtungen eines Care Farming Angebots für Erwachsene im erwerbstätigen Alter (eigene Grafik in Anlehnung an Theorie). dunkelgrau eingefärbte Kästchen = Fokus der Arbeit Ob für die jeweilige Angebotsform ein Finanzierungsmodell für private Anbietende besteht, wird in Kapitel 6 & 7.3 (Abb.7) erläutert. Abkürzungen: AM = Arbeitsmarkt, IV = Invalidenversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung, WSH = wirtschaftliche Sozialhilfe	13
Abbildung 2: Übersicht über die verschiedenen Leistungen der IV (eigene Grafik. In Anlehnung an: Informationsstelle AHV/IV, 2024a, S. 7–12 & 15–18).....	15
Abbildung 3: Übersicht über die verschiedenen Arten von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV für Erwachsene. (eigene Grafik. In Anlehnung an: Informationsstelle AHV/IV, 2024b, S. 4–10).....	17
Abbildung 4: Übersicht über die verschiedenen Arten von arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV für Erwachsene. (eigene Grafik. In Anlehnung an: SECO, 2021, S. 6–25).....	22
Abbildung 5: Übersicht qualitative Befragung Typ VII (mündlich & schriftlich, Fragebogen): Welcher Fragebogen wurde an welche Stelle verschickt, wie erfolgte die Antwort und mit welchem Kürzel sind diese im Anhang I zu finden.....	35
Abbildung 6: Übersicht: Bewilligung und zuständige Stelle je Angebot und Kanton (Antwort auf Fragestellung 1).....	76
Abbildung 7: Übersicht: Finanzierungsmodelle je Kanton und Zielgruppe (Antwort auf Fragestellung 2). Wichtig: Die Antworten beziehen sich auf private Anbietende gem. Definition Kapitel 3.2, die nicht mit einer VMO zusammenarbeiten.	79

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV: Massnahme, Zweck & Arbeitsmarkt. Die Tabelle enthält keine neuen Informationen und soll lediglich als Überblick dienen (eigene Tabelle. Auf die Quellen wird im Text verwiesen.).....	20
Tabelle 2: Übersicht über die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV: Massnahme, Zweck & finanzielle Vergütung. Die Tabelle enthält keine neuen Informationen und soll lediglich als Überblick dienen (eigene Tabelle. Auf die Quellen wird im Text verwiesen.).....	23
Tabelle 3: Übersicht über die verschiedenen BIAS-Angebote inkl. Kategorie, Zielgruppe, Inhalt des Angebots und Dauer. Die Inhalte der Tabelle sind nicht vollständig und dienen lediglich, um einen ersten Überblick zu erhalten. Weiterführende Informationen sind im «Detailkonzept BIAS 2025» (siehe Quelle) festgehalten. Eigene Tabelle in Anlehnung an Amt für Integration und Soziales Kt. BE, 2025, S. 9–13.	25
Tabelle 4: Betriebsspiegel über das Care Farming Angebot von Betrieb A im Kanton Bern (Quelle: Homepage des Betriebs)	30
Tabelle 5: Betriebsspiegel über das Care Farming Angebot von Betrieb B im Kanton Zug (Quelle: Homepage des Betriebs).....	31
Tabelle 6: Übersicht: Welche Fragestellung wurde mit welcher Methode untersucht.	32
Tabelle 7: Internet- und Dokumentenrecherche: Auswahl an verwendeten Suchwörtern	33
Tabelle 8: Übersicht qualitative Befragung Typ V (mündliches Einzelinterview): Wann wurde welches Interview wie durchgeführt. Mit welchem Kürzel wird im Text auf das Transkript im Anhang III verwiesen.	36
Tabelle 9: Auswertung Fragebogen: Die Antworten wurden einem dieser Themenfelder zugeordnet.	36
Tabelle 10: Übersicht über die Inhalte des Kapitels Ergebnisse und welche Fragestellung das Kapitel beantwortet.....	38
Tabelle 11: Höhe der Hilflosenentschädigung bei Volljährigen in Abhängigkeit vom Hilflosigkeitsgrad und der Wohnform (Pro Infirmis, o. J.-b)	39
Tabelle 12: Weiterführende Informationen zu EL, HE und Assistenzbeitrag der IV	40
Tabelle 13: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Kanton: Bern	42
Tabelle 14: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Kanton: St. Gallen	43
Tabelle 15: Weiterführende Informationen. Angebot: Tagesstruktur und Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Kanton: Zug.....	45
Tabelle 16: Übersicht über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV: Massnahme inkl. dem Durchführungsort im 1. oder 2. Arbeitsmarkt und der finanziellen Vergütung. Auf die Quellen zu den Massnahmen wird im Text im Kapitel 3.5.1.4 verwiesen, die Quellen zur finanziellen Vergütung sind in der Tabelle angegeben. Abkürzungen: AM = Arbeitsmarkt, vP = versicherte Person, B&B = Beratung & Begleitung	48
Tabelle 17: Weiterführende Informationen. Angebot: Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV	49

Tabelle 18: Übersicht über die arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV: Massnahme und finanzielle Vergütung. Es handelt sich um dieselbe Tabelle wie in Kapitel 3.5.3 (Tab.2), ohne die Spalte «Zweck». Auf die Quellen wird im Text im Kapitel 3.5.3 verwiesen.....	52
Tabelle 19: Weiterführende Informationen. Angebot: Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV.....	52
Tabelle 20: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH. Kanton: Bern	54
Tabelle 21: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Personen mit WSH und Geflüchtete. Kanton: Zug	56
Tabelle 22: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete. Kanton: Bern	57
Tabelle 23: Weiterführende Informationen. Angebot: Beschäftigungs- und Integrationsprogramme für Geflüchtete. Kanton: St. Gallen	59
Tabelle 24: Übersicht über die Zielgruppe, Angebot, Art der Bewilligung und Finanzierungsquellen der VMO A (Quelle: Homepage VMO A & I_VMO_A, S.2 & 5-6).....	60
Tabelle 25: Übersicht über die Inhalte des Kapitels Diskussion	67

13 Anhang

Der Anhang wird separat abgegeben und gliedert sich in fünf Teile:

- Anhang I Qualitative Befragung Typ VII (Fragebogen)
- Anhang II Qualitative Befragung Typ V (Interview – Interviewleitfaden)
- Anhang III Qualitative Befragung Typ V (Interview – Transkript)
- Anhang IV Qualitative Befragung Typ V (Interview – Codesystem MAXQDA)
- Anhang V Qualitative Befragung Typ V (Interview – Einverständniserklärung)